

Funktionsverbgefüge in deutschen und kroatischen Gesetzen im Bereich des Hochschulwesens

Berkec, Hannah Martina

Master's thesis / Diplomski rad

2020

Degree Grantor / Ustanova koja je dodijelila akademski / stručni stupanj: **Josip Juraj Strossmayer University of Osijek, Faculty of Humanities and Social Sciences / Sveučilište Josipa Jurja Strossmayera u Osijeku, Filozofski fakultet**

Permanent link / Trajna poveznica: <https://urn.nsk.hr/urn:nbn:hr:142:949324>

Rights / Prava: [In copyright](#)/[Zaštićeno autorskim pravom.](#)

Download date / Datum preuzimanja: **2025-01-24**



Repository / Repozitorij:

[FFOS-repository - Repository of the Faculty of Humanities and Social Sciences Osijek](#)



J.-J.-Strossmayer-Universität in Osijek

Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften Osijek

Masterstudium der deutschen Sprache und Literatur – Übersetzer

(Zwei-Fächer-Masterstudium des Verlagswesens und der Germanistik für Diplomübersetzer)

Hannah Martina Berkec

**Funktionsverbgefüge in deutschen und kroatischen Gesetzen
im Bereich des Hochschulwesens**

Masterarbeit

a.o. Prof. Dr. Ljubica Kordić

Osijek, 2020

J.-J.-Strossmayer-Universität in Osijek
Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften Osijek
Abteilung für deutsche Sprache und Linguistik
Masterstudium der deutschen Sprache und Literatur – Übersetzer
(Zwei-Fächer-Masterstudium des Verlagswesens und der Germanistik für Diplomübersetzer)

Hannah Martina Berkec

**Funktionsverbgefüge in deutschen und kroatischen Gesetzen
im Bereich des Hochschulwesens**

Masterarbeit

Geisteswissenschaften, Philologie, Germanistik

a.o. Prof. Dr. Ljubica Kordić

Osijek, 2020

Sveučilište J. J. Strossmayera u Osijeku

Filozofski fakultet

Diplomski studij njemačkog jezika i književnosti za prevoditelje

(Dvopredmetni diplomski studij nakladništva i njemačkog jezika i književnosti za
prevoditelje)

Hannah Martina Berkec

**Sintagme s funkcionalnim glagolima u njemačkim i hrvatskim zakonima
na primjeru visokog školstva**

Diplomski rad

Humanističke znanosti, filologija, germanistika

izv. prof. dr. sc. Ljubica Kordić

Osijek, 2020

IZJAVA

Izjavljujem s punom materijalnom i moralnom odgovornošću da sam ovaj rad samostalno napravila te da u njemu nema kopiranih ili prepisanih dijelova teksta tuđih radova, a da nisu označeni kao citati s napisanim izvorom odakle su preneseni. Svojim vlastoručnim potpisom potvrđujem da sam suglasan/na da Filozofski fakultet Osijek trajno pohrani i javno objavi ovaj moj rad u internetskoj bazi završnih i diplomskih radova knjižnice Filozofskog fakulteta Osijek, knjižnice Sveučilišta Josipa Jurja Strossmayera u Osijeku i Nacionalne i sveučilišne knjižnice u Zagrebu.

U Osijeku, 11. studenoga 2020.



Hannah Martina Berkec, 0130255091

Zusammenfassung und Schlüsselwörter

Die vorliegende Arbeit untersucht die deutschen Funktionsverbgefüge (FVG) und die kroatischen Verbalperiphrasen (VP) in der Rechtssprache anhand des Bayerischen Hochschulgesetzes bzw. des *Zakon o znanstvenoj djelatnosti i visokom obrazovanju*. Im theoretischen Teil wird der Begriff *Fachsprache* definiert, worauf eine Beschreibung der Rechtssprache als Fachsprache mit ihren Besonderheiten und stilistischen Merkmalen folgt, zu denen u. a. die FVG und VP zählen. Diese werden anhand der einschlägigen Literatur theoretisch behandelt und beschrieben, worauf der praktische Teil folgt. Darin wird unter die Lupe genommen, welche Funktionsverben (FV) und periphrastischen Verben (pV) in den Konstruktionen vorkommen, danach werden die FVG und VP nach der morphologischen Form ihrer nominalen Teile eingeteilt und anschließend wird untersucht, ob sie besondere semantische und kommunikative Leistungen vollbringen und ob sie als besondere distinktive Elemente der Rechtssprache fungieren. Die Analyse der beiden Korpora ergibt, dass nach der morphologischen Form ihrer nominalen Teile die FVG_{Akk} und VP_{Akk} in beiden Sprachen am häufigsten vertreten sind, gefolgt von den Formen FVG_{Präp}/VP_{Präp} und mit sehr geringer Erscheinungsfrequenz FVG_{Nom}/VP_{Nom}. Außerdem stellt sich heraus, dass die nicht-lexikalisierten Formen viel häufiger auftreten und verschiedene Arten von Attribuierung in beiden Sprachen ermöglichen. Des Weiteren erweist die Analyse, dass die FVG und VP Lücken im Sprachsystem schließen, Aktionsarten nuancieren und die Mitteilungsperspektive ändern, weshalb sie als legitimer, wichtiger und in bestimmten Fällen unerlässlicher Bestandteil der Rechtssprache anzusehen sind.

Schlüsselwörter: Funktionsverbgefüge, Funktionsverb, Verbalperiphrase, periphrastisches Verb, Rechtssprache

Sažetak i ključne riječi

Područje istraživanja ovoga rada njemačke su sintagme s funkcionalnim glagolima (FVG) i hrvatske glagolske perifraze (VP) u jeziku prava. Korpus je sastavljen na temelju bavarskog zakona o visokom školstvu i *Zakona o znanstvenoj djelatnosti i visokom obrazovanju*. U teorijskom dijelu definira se *stručni jezik*, nakon čega slijedi opis jezika prava kao stručnog jezika te njegovih posebnosti i stilskih obilježja, u koja se ubrajaju i FVG i VP. Teorijski dio završava opisom tih konstrukcija. U praktičnom dijelu rada istražuje se koji FV i pV se javljaju u tim konstrukcijama, koja je morfološka struktura nominalnih dijelova spomenutih konstrukcija, kakav semantički i komunikacijski potencijal posjeduju te imaju li distinktivnu funkciju u jeziku prava. Iz analize korpusa proizlazi da su po morfološkoj strukturi u oba jezika najzastupljeniji FVG_{Akk} i VP_{Akk}, zatim FVG_{Präp}/VP_{Präp} i s vrlo malim brojem pronađenih primjera FVG_{Nom}/VP_{Nom}. Također je uočeno da su neleksikalizirani oblici mnogo učestaliji, a omogućuju različite vrste atribucija u oba jezika. Osim toga FVG i VP popunjavaju određene praznine u leksiku i tvore razliku u kategorijama vida. Zbog svega nabrojanog te su konstrukcije legitiman, bitan i u pojedinim slučajevima neizostavan sastavni dio pravnog jezika.

Ključne riječi: sintagma s funkcionalnim glagolom, funkcionalni glagol, glagolska perifraza, perifrazni glagol, jezik prava

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	7
2.	Gemeinsprache und Fachsprache	8
2.1.	Fachsprache vs. Nichtfachsprache	9
2.2.	Innere Differenzierung der Fachsprachen – horizontale und vertikale Gliederung	11
3.	Rechtssprache als Fachsprache	11
3.1.	Einige Besonderheiten der Rechtssprache	12
3.2.	Stilistische Merkmale der Rechtstexte	13
4.	Funktionsverbgefüge	13
4.1.	Funktionsverben und Funktionsverbgefüge	14
4.2.	FVG nach morphologischer Form.....	16
4.3.	FVG nach Festigkeit (Grad der Lexikalisierung).....	16
4.4.	Semantische und kommunikative Leistungen der FVG.....	18
4.5.	Abgrenzung der FVG von anderen Wortverbindungen	19
4.6.	FVG in der kroatischen Sprache	19
4.7.	Einige Untersuchungen der FVG in Fachsprachen	23
5.	Untersuchung der FVG in Gesetzestexten im deutschen und kroatischen Hochschulwesen	24
5.1.	Die Korpora	24
5.2.	Fragestellung	25
5.3.	Methodologie	25
6.	Analyse des deutschsprachigen Korpus	26
6.1.	Funktionsverben	26
6.2.	Funktionsverbgefüge.....	28
6.2.1.	Vergleich der FVG in der Hochschulgesetzessprache mit denen aus anderen Fachsprachen.....	29
6.3.	FVG nach morphologischer Form.....	31
6.4.	FVG nach Grad der Lexikalisierung	33
6.5.	Semantische und kommunikative Leistungen der FVG.....	36
7.	Analyse des kroatischsprachigen Korpus.....	38
7.1.	Periphrastische Verben.....	38
7.2.	Verbalperiphrasen	38
7.3.	Verbalperiphrasen nach morphologischer Form	39

7.4. Merkmale der Verbalperiphrasen und der Sonderfälle	41
7.5. Semantische und kommunikative Leistungen der Verbalperiphrasen	43
8. Vergleichende Analyse	44
8.1. Funktionsverben und periphrastische Verben	45
8.2. FVG und Verbalperiphrasen nach morphologischer Form	45
8.3. Merkmale und semantische und kommunikative Leistungen der FVG und VP.....	47
9. Fazit.....	48
10. Literaturverzeichnis:.....	50
11. Abbildungsverzeichnis	52
12. Tabellenverzeichnis.....	52
13. Anhang 1: Deutsches Korpus.....	53
14. Anhang 2: Kroatisches Korpus	62

1. Einleitung

Die Sprache der Gesetzestexte, Verordnungen u. Ä. wird als prototypisch für die Rechtssprache angesehen. Diese ist als Fachsprache unter anderem durch stilistische Merkmale wie Nominalstil, juristische Kollokationen, Verkürzungen und Ellipsen und letztendlich (juristische) Verbalperiphrasen oder Funktionsverbgefüge gekennzeichnet, von denen letztere Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit sind. Das Funktionsverbgefüge (FVG) besteht aus einem Funktionsverb (FV) neutralisierter oder reduzierter Bedeutung und einem nominalen Teil (Substantiv oder Präpositionalphrase) als Bedeutungsträger. Als kroatische Entsprechung und Vergleichsform werden aufgrund des gleichen morphosyntaktischen Aufbaus und gemeinsamer Merkmale die Verbalperiphrasen (*glagolske perifrize*; kurz: VP) genommen. Die Korpora umfassen Belege aus Gesetzestexten im Rahmen des Hochschulwesens: aus dem Bayrischen Hochschulgesetz (BayHSchG) und dem kroatischen Hochschulgesetz *Zakon o znanstvenoj djelatnosti i visokom obrazovanju*. Es wird analysiert, welche FVen bzw. periphrastische Verben am häufigsten vorkommen, in welchen Formen der FVG bzw. Verbalperiphrasen sie auftreten, welche Besonderheiten sie aufweisen und welche kommunikativen und semantischen Leistungen sie vollbringen, ferner ob Gesetzestexte spezifische Formen und/oder Leistungen der FVG bzw. VP aufweisen und welche Ähnlichkeiten bzw. Unterschiede zwischen dem kroatischen und dem deutschen Korpus beobachtet werden können.

Es wird zuerst der Begriff *Fachsprache* definiert, es folgt die Beschreibung der Rechtssprache als Fachsprache mit ihren Besonderheiten und stilistischen Merkmalen, von denen die FVG ausgesondert und analysiert werden. Es werden die morphologische Form, der Grad der Festigkeit sowie semantische und kommunikative Leistungen der FVG beschrieben und sie werden von anderen Wortverbindungen abgegrenzt. Nach den gleichen Kriterien werden die in der kroatischen Sprache entsprechenden VP dargestellt. Es folgen die Analyse des deutschen und die Analyse des kroatischen Korpus. Schließlich werden die Resultate beider Analysen verglichen und daraus Schlussfolgerungen gezogen.

2. Gemeinsprache und Fachsprache

Rechtssprache ist eine Fachsprache und weist als solche einige Unterschiede zur Allgemeinsprache auf. Deswegen ist es vorerst wichtig, den Begriff *Fachsprache* zu definieren und von der Allgemeinsprache abzugrenzen.

Der Begriff Fachsprache ist nicht einfach und eindeutig zu definieren, obwohl er häufig verwendet wird und allgemein verständlich und leicht ableitbar zu sein scheint. Das Problem bei der Definition des Terminus liegt darin, dass er im Zusammenhang mit oder in Opposition zu dem Terminus Gemeinsprache verwendet wird, der selbst nicht eindeutig zu definieren ist. Fluck zufolge gilt, „dass der Gemein- oder Standardsprache eine größere, bislang nicht fixierbare Zahl von primär sachgebundenen Sprachen als Subsysteme angehören“ (Fluck 1996: 11).

Nach Fluck (1996) werden unter Fachsprache handwerkliche, technische oder wissenschaftliche Sprache und deren verschiedene Übergangsformen verstanden, was dazu beiträgt, dass auch die Pluralform *Fachsprachen* bei der Begriffsbenennung verwendet werde.

Faulseit beschäftigt sich anstatt mit der Definition von *Fachsprachen* mit der Definition von *Fachwörtern* und definiert diese als „all die Wörter, die Fachliches bezeichnen, die zu den normativen Bezeichnungsformen eines bestimmten Fachbereichs gehören“ (Faulseit 1975: 10). So wird zwischen *Professionalismen*, *Technizismen* und *Termini* unterschieden. Diese Fachwortarten sind verschiedenen obengenannten Sprachen, die Fluck unterscheidet, zuzuordnen (handwerkliche, technische und wissenschaftliche Sprache). Kahlverkämper macht den Unterschied zwischen Fachwörtern und Termini schlicht deutlich, indem er Fachwörter als „die offensichtlichste, weil den Gebrauch und das Verstehen grundlegend betreffende Auffälligkeit der Fachkommunikation“ definiert und „wenn begrifflich definiert oder genormt“, dann nennt er diese Fachwörter *Termini*. Diese werden in Sammlungen *sprachorientierter* Auskünfte und *sachorientierter* Informationen, also einerseits (Sprach)wörterbüchern und andererseits Enzyklopädien und Sprachwörterbüchern gesammelt. So sei das Fachwissen und seine Repräsentation in Wörterbüchern „ein gesellschaftlich genutztes Kulturgut geworden“, weil es im Grunde genommen dazu dient, „*Wissensgefälle* zwischen Fachleuten und zwischen Fachleuten und Laien zu überbrücken, also einen *Informationsdialog* bei den Partnern der verschiedenen kommunikativen Konstellationen zu ermöglichen“ (Kahlverkämper 1998: 18).

Schmidt begrenzt sich bei seiner Definition von Fachsprache auf Fachleute und zieht dabei den Gebrauch gemeinsprachlicher grammatischer, lexikalischer und syntaktischer Mittel in Betracht:

Die Fachsprache ist das Mittel einer optimalen Verständigung über ein Fachgebiet unter Fachleuten. Sie ist gekennzeichnet durch einen spezifischen Fachwortschatz und spezielle Normen für die Auswahl, Verwendung und Frequenz gemeinsprachlicher, lexikalischer und grammatischer Mittel. (Schmidt 1969: 18)

Schmidts grundlegende Idee von der Fachsprache hat etwas später Hoffmann übernommen und überarbeitet. Bei Hoffmanns Definition ist seine kommunikative, strukturalistische und funktionale Herangehensweise revolutionär, denn er hat die Grundsätze dieser Herangehensweise bei einer ausführlichen Analyse verschiedener Fachsprachen zur Anwendung gebracht, und zwar nach dem Kriterium des Häufigkeitsgrades der sprachlichen Mittel auf den Ebenen der Morphologie, der Lexik und der Syntax. (Kordić 2015: 24) Seine Definition beruht auf dem funktional-kommunikativen Ansatz und bestimmt die Fachsprache als „die Gesamtheit aller sprachlichen Mittel, die in einem fachlich begrenzten Kommunikationsbereich verwendet werden, um die Verständigung der dort tätigen Fachleute zu gewährleisten“ (Hoffmann 1976: 176).

2.1. Fachsprache vs. Nichtfachsprache

Hoffmann macht folgende Trennung zwischen Fachsprache und Nichtfachsprache:

Echte Fachsprache ist immer an den Fachmann gebunden, weil sie volle Klarheit über Begriffe und Aussagen verlangt. Vom Nichtfachmann gebraucht, verliert die Fachsprache ihre unmittelbare Bindung an das fachliche Denken; Begriffe und Aussagen büßen einen wesentlichen Teil ihres Inhalts und ihrer Präzision, vor allem aber ihre Beziehung zur fachlichen Systematik ein, die der Laie nicht überschaut. Die Kommunikation erfasst die Erscheinungen, Prozesse und Sachverhalte nur oberflächlich, nicht in ihrem Wesen; sie schöpft den erreichten Stand der Erkenntnis nicht aus. (Hoffmann 1976: 31)

Den Tatbestand, dass Fachsprache vorrangig an Fachleute gebunden ist, heben auch Möhn und Pelka hervor, jedoch geben sie auch Laien das Recht, Interesse an Fachsprache zu haben. Sie deuten auch auf die Gebundenheit der Fachsprache an die Gesamtsprache hin, denn unter Fachsprache verstehen sie „die Variante der Gesamtsprache“ und diese Variante „Fachsprache“ sei in Bezug auf verschiedene mehr oder weniger exakt unterscheidende Vielzahl der Fächer gebunden und in ebenso vielen Erscheinungsformen realisierbar (Möhn, Pelka 1984: 26).

Deutlich an die deutsche Sprache gebunden ist die Definition von Janich, die unter Fachsprachen „Varietäten oder Existenzformen der deutschen Sprache“ (Janich 1998: 33) versteht, die ihre Grundlage in der Standardsprache haben, jedoch einen besonderen Wortschatz beinhalten, bestimmte

syntaktische Konstruktionen bevorzugen und zur fachinternen, interfachlichen und fachexternen Kommunikation gebraucht werden.

Fluck nennt noch die für Fachsprachen oder Technolekte in der deutschen sprachwissenschaftlichen Forschung vorkommenden Benennungen wie Arbeitssprache, Berufssprache, Gruppensprache, Handwerkerkersprache, Sekundärsprache, Sondersprache, Standessprache oder Teilsprache (vgl. Fluck 1996).

Eine weitere Darlegung der Fachsprache findet man bei Buhlmann und Fearn. Für sie ist Fachsprache Kommunikationsmittel und als solches „ein Ergebnis der Sozialisation innerhalb einer bestimmten Disziplin, das von anderen Ergebnissen dieser Sozialisation nicht abzulösen ist.“ (Buhlmann, Fearn 2000: 12). Dieses Kommunikationsmittel ist an Denkelemente des Faches gebunden, die in den Fachtermini bestehen, und an die Denkstrukturen des Faches und die Mitteilungsstrukturen, die im Fach üblich sind.

Rolek hebt die Tatsache hervor, die ihrer Meinung nach unbeachtet bleibt, „dass die Fachsprache nur in der Diversität der individuellen kommunikativen Performanz untersucht werden kann“ (Rolek 2016: 115).

Das eigentliche Hindernis bei dem Definieren der Fachsprache ist eine eindeutige Differenzierung zwischen Fachsprache und Nichtfachsprache oder Allgemeinsprache. Um es anders und deutlicher darzulegen, wird hier die Anmerkung Hoffmanns herangezogen: „Die Frage der Fragen in der Fachsprachenforschung war und ist immer noch die nach dem Verhältnis der Fachsprachen zur (All)Gemeinsprache“ (Hoffmann 1976: 48). Die Fachsprache wird, wie aus den angegebenen Definitionen hervorgeht, als Variante der Gemeinsprache aufgefasst, sie bedient sich gemeinsprachlicher lexikalischer und grammatischer Mittel, obwohl sie sich in den letzten Jahrzehnten rapide und weitumfassend immer weiterentwickelt hat. Die Fachsprache entwickelt sich innerhalb der Fächer und unter Fachexperten, dennoch „wird der Gebrauch der Fachsprache, und genauer gesagt der Gebrauch des Fachwortschatzes, auch in anderen, fachexternen, Situationen beobachtet, z. B. in solchen, die das Leben der Bürger unmittelbar tangieren“ (Rolek 2016: 116). Fachsprache wird also sowohl an Fachleute (primär) gebunden, als auch an alle diejenigen, die ihre Ausdrücke zum Zweck der Realisierung verschiedener kommunikativer Ziele gebrauchen. Zusammenfassend ist Fachsprache funktional „als Teil des Fachwissens“ und zwar „als Kommunikationsmittel über ein Fach und in diesem Fach“ zu definieren (Karabalić 2018: 21).

2.2. Innere Differenzierung der Fachsprachen – horizontale und vertikale Gliederung

„Fachsprache ist keine homogene sprachliche Erscheinung und präsentiert sich in sehr unterschiedlicher Gestalt“ (Fleischmann, Schmitt 1998: 532). Die Untergliederung der Fachsprachen erfolgt nach vielseitigen Kriterien. Roelcke unterscheidet zwischen Varietäten einer Textsorte in verschiedenen Fächern („horizontale Gliederung“) und Varietäten einer Textsorte in einem Fach auf vertikaler Ebene - „vertikale Gliederung“ (Roelcke 2005).

Roelcke zufolge weist die horizontale Gliederung eine starke darstellungsfunktionale Orientierung auf, da sie an der Gliederung der Fächer und Fachbereiche selbst ausgerichtet ist. Im Gegensatz dazu weist die vertikale Gliederung, die auch vornehmlich darstellungsfunktional orientiert sei, auch noch symptom- und appellfunktionale Gesichtspunkte auf (vgl. Roelcke 1998: 32).

Becker und Hundt heben bei der horizontalen Gliederung die Dimension der kommunikativen Funktion hervor. Nach dieser Gliederung werden verschiedene Fachsprachen in Kommunikationsbereiche der Institutionen, Technik und Wissenschaften eingeteilt. Diese horizontale Gliederung kann noch vertieft werden (z. B. Recht in Wirtschaftsrecht, Zivilrecht, Strafrecht usw.), doch inwieweit, sei eine Frage der Praxis und nicht der Theorie. Bei vertikaler Fachsprachengliederung geht es laut Becker und Hundt um verschiedene Fachlichkeitsgrade innerhalb einzelner Fachsprachen. Kurzgefasst bedeutet das, dass im Falle der Verwendung der Fachsprache in fachexterner Kommunikation (z. B. zwischen den Bereichen Theorie/Wissenschaft einerseits und dem Alltag andererseits, wie in der Anwalt-Klient-Kommunikation) ihr Fachlichkeitsgrad abnimmt (vgl. Becker und Hundt 1998: 127-128).

3. Rechtssprache als Fachsprache

Die älteste Bedeutung des altrömischen *lex* ist Ritus, der nach Duden¹ zwei Bedeutungen aufweist: „1. Hergebrachte Weise der Ausübung einer Religion; Ritual“² und „2. Brauch, Gewohnheit bei feierlichen Handlungen“³. Die historische Fundierung des Rechts des kontinental-europäischen Rechtskreises auf dem Römischen Recht soll die Ursache für die Unverständlichkeit der Rechtssprache für Laien sein. Diese Unverständlichkeit sei aber nicht nur „ein Signum moderner

¹ <https://www.duden.de/rechtschreibung/Ritus>

² ebd.

³ ebd.

Gesellschaften, denn Klagen wegen der Unverständlichkeit „erreichen uns schon aus dem alten Rom“ (Lerch 2005: XV, Zit. nach Kordić 2015: 49)⁴. Ungeachtet der Tatsache, dass sich das Recht an alle Mitglieder der Gesellschaft wendet, sind Rechtstexte in einem solchen Grad spezialisiert, dass sie teils nur für Fachexperten verständlich sind. Diese „Ambivalenz des Rechts in Bezug auf die Adressaten der Texte“ ruft „die Frage der Verständlichkeit von Rechtstexten“ hervor, besonders von Gesetzestexten und Verordnungen, die für ein breites Adressatenspektrum vorgesehen sind (vgl. Sandrini 1999: 14).

3.1. Einige Besonderheiten der Rechtssprache

Für die Rechtssprache wird die Sprache der Gesetzestexte, Verordnungen u. Ä. als prototypisch angesehen und die Rechtssprache selbst wird meist als „Prototyp einer „Fachsprache“ im üblichen linguistischen und alltagsweltlichen Sinn aufgefasst und behandelt“ (Busse 2000: 1382). Sie ist aber mit der Gemeinsprache eng verbunden, und obwohl alle Fachsprachen ihre Termini, ihr Wortgut aus der Gemeinsprache schöpfen, „ist dieser Prozess kaum in einem anderen Bereich so intensiv wie gerade im Recht“ (Gruntar Jermol 2003: 137). Folglich schöpfen Gesetze, Rechtsverordnungen und Gerichtsurteile ihr Wortgut zum größten Teil aus der Gemeinsprache. Gruntar Jermol gibt die Wörter *Person, Sache, Schuld, Erfüllung* als Beispiele an. Dabei sollen Ausdrücke beachtet werden, die mit den Ausdrücken der Gemeinsprache übereinstimmen, aber auf der Inhaltsebene von der semantischen Struktur der Gemeinsprache abweichen (vgl. Stolze 1999: 39, Zit. nach Kordić 2015: 55)⁵, sogenannte verdeckte Fachausdrücke⁶ (*Besitzer, Eigentümer, Absicht*). Weiterhin nennt Gruntar Jermol auch die Termini *Kulpakompensation, culpa in contrahendo, stellvertretendes commodum*, die der Gemeinsprache sehr fern sind, die aber auch in der Rechtswissenschaft Verwendung finden, dennoch sind sie nicht kennzeichnend für die Sprache der Gerichtsentscheidungen und Gesetze, von denen Letztere in dieser Arbeit untersucht werden.

Neben lateinischen Ausdrücken, Phrasen und Sprüchen sind weitere lexikalische Merkmale der Rechtssprache die offenen Fachausdrücke⁷ (*der Beschuldigte, Straftäter, Notwehr*), polysemische

⁴ Lerch, Kent (2005): Recht verhandeln. Argumentieren, Begründen und Entscheiden im Diskurs des Rechts. In: *Die Sprache des Rechts. Studien der interdisziplinären Arbeitsgruppe Sprache des Rechts der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften: Zweiter Band*. Berlin, New York: Walter de Gruyter

⁵ Stolze, Radegundis (1999): *Die Fachübersetzung – Eine Einführung*. Tübingen: Gunter Narr

⁶ Kordić 2008: 295

⁷ ebd.

Fachausdrücke⁸ (*Leistung, Gewalt und Schuld* in verschiedenen Rechtsgebieten), personifizierte Ausdrücke⁹ (*Erblasser, Wiederbeklagter*), metaphorische Ausdrücke¹⁰ (*Leihmutter, Löschung des Vertrags*), sogenannte *Wertwörter*, die Präzision vortäuschen und verschiedene Interpretationen ermöglichen¹¹ (*betrügerisch, gewissenlos, Reinheit und Gesundheit des Geschlechtslebens*) usw.

3.2. Stilistische Merkmale der Rechtstexte

Der Stil der deutschen Rechtssprache ist „monologisch, nicht-indexikalisch, normierend, verallgemeinernd, hypothetisch, ressortspezifisch, rechtstechnisch, bürokratiesprachlich“ (Klein 2001: 165, Zit. nach Kordić 2015: 123). Noch Ende des 19. Jahrhunderts kritisierte Günther den Stil, er sei „weitschweifig und langatmig, schwülstig, gespreizt und gesucht, unbeholfen steif und eckig, [...] und vielfach nur dem technisch vorgebildeten Juristen, und auch diesem nicht immer leicht verständlich“ (Günther 1898: 14, Zit. nach Kordić 2015: 124). Bis heute hat sich der Stil gering verändert, einige Spezifika sind doch weggefallen, z. B. „übertriebene und fast geschmacklose Verwendung von modischen Ausdrücken aus dem Latein und der französischen Sprache“¹² (Kordić 2008: 298). Bis heute sind folgende stilistische Merkmale der Rechtssprache geblieben und sind weiterhin vorhanden (vgl. dazu Kordić 2008: 298 und Kordić 2009: 154-155): Nominalstil, häufige Verwendung „juristischer“ Kollokationen, falsche und unlogische Attribuierung der Substantive, zerhackter Stil (komplexe zusammengesetzte Sätze), Verkürzungen und Ellipsen (Auslassungssätze), Redundanz und letztendlich „juristische“ Verbalphrasen oder FVG, die Gegenstand der Untersuchung dieser Arbeit sind.

4. Funktionsverbgefüge

Funktionsverbgefüge (FVG), auch *Funktionsvebkomplexe* (FV-Komplexe) (vgl. Karabalić und Pon 2008: 41) oder *Streckformen* (vgl. Heringer 1995: 212 und Petrović 2005: 132) bestehen aus einem Funktionsverb (FV) und einem nominalen Bestandteil, auch Präpositional- oder Nominalphrase genannt (vgl. Petrović 2005: 132), die zusammen eine Einheit und somit das Prädikat bilden. Nach

⁸ Kordić 2015: 66

⁹ Kordić 2008: 295

¹⁰ ebd.

¹¹ ebd.

¹² „...prekomjerna i gotovo neukusna uporaba pomodnih stranih izraza iz latinskoga i francuskoga“. Diese wie alle anderen Übersetzungen stammen von der Verfasserin, wobei der Originaltext jeweils in Fußnoten zitiert wird.

der Phrasensyntax von Karabalić stellt das FV den *Kopf der Phrase* dar, von dem ein präpositionales oder nominales *Dependens* abhängt (vgl. Karabalić und Pon 2008:16; 41). Das FV kann nicht ohne den nominalen Teil (nach seinem Satzgliedcharakter lexikalischen Prädikatsteil) des FVGs auftreten und umgekehrt (vgl. Helbig und Buscha 2001: 68). Der nominale Teil ist der Bedeutungsträger, ein von einem Verb abgeleitetes Funktionssubstantiv, wohingegen das FV grammatischer Funktionsträger mit neutralisierter oder reduzierter lexikalischer Bedeutung ist.

FVG stehen nicht selten unter Kritik. So meint Heringer (1995: 213-214), dass FVG den Satz aufbliesen und besonders umständlich seien, weshalb die einfacheren Verben oft vorzuziehen seien, insbesondere wenn die FVG keine besondere Wirkung erzielten. Petrović (2005: 131-145) bezeichnet sogar einen Teil der FVG als unnötige und unnatürliche Nominalisierung und ordnet sie neben Tautologie, Pleonasmus, doppelter Negation und fehlender Präzision im Ausdruck u. a. zu Verstößen gegen die Logik. Besonderer Umstände halber sind FVG aber zu bevorzugen oder gelten sogar als unvermeidbar (dazu mehr unter Kapitel 4.2).

4.1. Funktionsverben und Funktionsverbgefüge

Nach der Klassifizierung der Verben nach dem syntaktischen Kriterium¹³ des Verhältnisses zum Prädikat wird zwischen Vollverben und Nicht-Vollverben unterschieden, d. h. zwischen solchen, die allein das Prädikat des Satzes bilden, und solchen, die das Prädikat mit anderen Gliedern bilden. Die Funktionsverben (FV) gehören zu der Gruppe der Nicht-Vollverben, neben den Hilfsverben (*haben, sein, werden*), den Modalverben (*dürfen, können, mögen, müssen, sollen, wollen*), den modifizierenden Verben, die nur zusammen mit einem Infinitiv mit *zu* vorkommen, den *bekommen-*Verben und den Kopulaverben (*sein, werden, bleiben*) (Helbig und Buscha 2001: 44-45)¹⁴. Die FV kommen nur mit einem nominalen Bestandteil als lexikalischem Prädikatsteil vor. Dieser trägt die hauptsächliche Bedeutung und zusammen mit ihm bilden die FV als *FVG* das Prädikat (vgl. ebd.: 68).

Konstruktionen mit FV und Konstruktionen mit Hilfsverben sind *syntaktische Mittel*, die auch zum Ausdruck der semantischen Kategorie der Aktionsart dienen (neben anderen *verschiedenen*

¹³ Andere syntaktische Kriterien nach Helbig und Buscha (2001: 44) sind das Verhältnis zum Subjekt, zu den Objekten, zu Subjekt und Objekten und zu allen Aktanten

¹⁴ Zu den Nicht-Vollverben zählen nach Helbig und Buscha auch Phrasenverben und einige Verben, die eine ähnliche Bedeutung wie die Kopulaverben haben, „jedoch zusammen mit einem Akkusativ des Substantivs vorkommen (als lexikalischer Prädikatsteil) (*bilden, bedeuten, darstellen*“ (Helbig / Buscha 2001: 46).

sprachlichen Mitteln). Die verschiedenen Aktionsarten im Deutschen (*durative* und *perfektive* Verben und ihre Subklassen) sind schwer abgrenzbar, bilden kein grammatisches System und nur ein kleiner Anteil ist grammatikalisiert (vgl. ebd.: 62-63).

Folgt man Helbig und Buscha in ihrer Darstellung, kann man von *grammatischen Kategorien* der Aktionsarten erst dann sprechen, „wenn semantische Klassen [der Aktionsarten]¹⁵ in systematischer Weise mit morphologischen und / oder syntaktischen (nicht nur mit lexikalischen) Formen verbunden sind“ (ebd.: 67). Nach diesen systematischen Beziehungen zwischen semantischen Klassen und morphosyntaktischen Formen erfolgen grammatische Kategorien der Durativa (bzw. Kursiva), Inchoativa (bzw. Transformativa) und Kausativa. So werden folgende Klassen von Verben¹⁶ unterschieden:

- 1) durative oder kursive Verben [dur] drücken einen Zustand oder ein Geschehen (Vorgang, Tätigkeit) in seinem reinen Ablauf oder Verlauf aus, ohne dass sie etwas über Veränderung des Zustands oder Geschehens, über Begrenzung, Abstufung, Anfang oder Ende äußern (*ausüben, sich befinden, besitzen, bleiben, führen, haben, leisten, liegen, machen, sein, stehen, üben*)
- 2) inchoative oder transformative Verben [incho] bezeichnen eine Veränderung des Zustands oder Geschehens (*aufnehmen, bekommen, erfahren, erhalten, erheben, finden, gehen, gelangen, geraten, kommen, nehmen, treten, übernehmen, sich zuziehen*)
- 3) kausative Verben [caus] drücken das Bewirken einer Zustandsveränderung, eines Zustands oder eines Vorgangs aus (*bringen, erteilen, führen, geben, halten, lassen, machen, setzen, stellen, versetzen*)

Petrović (2005: 132) unterscheidet nach der Aktionsart folgende Gruppen von FV(G): einerseits durative, „die einen durativen Sachverhalt bezeichnen“ und den von Helbig und Buscha beschriebenen durativen Verben entsprechen, und andererseits inchoative oder resultative, „die einen

¹⁵ Nach Helbig und Buscha werden unter Aktionsart eines Verbs die *Verlaufsweise* und *Abstufung* des Geschehens verstanden. Dieses wird nach dem *zeitlichen* Verlauf (Ablauf, Vollendung; Anfang, Übergang, Ende) und nach dem *inhaltlichen* Verlauf (Veranlassung, Intensität, Wiederholung, Verkleinerung) differenziert, wobei die zwei Verläufe oft ineinandergreifen. Nach diesen Gesichtspunkten unterscheiden sie die Klassen der *durativen / imperfektiven* Verben (*iterative / frequentative V., intensive V., diminutive V.*) und der *perfektiven* Verben (*ingressive / inchoative V., egressive V., mutative V. und kausative / faktitive V.*) (vgl. Helbig und Buscha 2001: 62)

¹⁶ Die Beschreibung der Aktionsartenklassen und die Beispiele wurden aus der Grammatik von Helbig und Buscha entnommen: Beschreibung Kapitel 1.4.2.4, Beispiele 1.4.3.3 unter 5 (2001: 67-; 85-86)

Übergang/eine Überführung in einen anderen Zustand bezeichnen“, die den inchoativen oder transformativen Verben bei Helbig und Buscha entsprechen.

4.2. FVG nach morphologischer Form

Der morphologischen Form nach bestehen FVG aus einem FV und einem vom FV abhängigen nominalen Glied oder einer Präpositionalgruppe. In der Präpositionalgruppe kommen *in* und *zu* besonders häufig vor (*zur Vernunft kommen, in Zweifel ziehen*), viel seltener kommen auch *auf, außer, bei, hinter, um, unter* auf (*auf einen/den Gedanken bringen, außer Kraft setzen, beim Lesen sein, ums Leben bringen, unter Beweis stellen*). Das nominale Glied steht meist im Akkusativ (*eine Wirkung haben/ausüben*), es kommt aber auch in anderen Kasus vor: Nominativ (*in Verbindung treten*), Genitiv (*der Meinung sein*), Dativ (*einer Prüfung unterziehen*).¹⁷

Helbig und Buscha (2001: 83-84) teilen die FVG in zwei Hauptgruppen nach der morphologischen Form des nominalen Gliedes. Das sind FVG, in denen das FV mit einer Präpositionalgruppe (FVG_{Präp}) und FVG, in denen es mit einem Akkusativ (FVG_{Akk}) vorkommt. Dabei beschreiben sie andere Formen der FVG (mit nominalem Glied im Nominativ, im Genitiv und im Dativ) als Randerscheinungen, die mehrere syntaktische Kriterien der FV nicht erfüllen. Entsprechend diesen beiden Hauptklassen teilen sie die FV selbst in 3 Gruppen ein: FV, die nur mit einer Präpositionalgruppe vorkommen (*sich befinden, bleiben, bringen, gehen, gelangen, geraten, kommen, liegen, sein, setzen, stehen, treten, versetzen*), FV, die nur mit einem Akkusativ vorkommen (*anstellen, aufnehmen, ausüben, bekommen, besitzen, erfahren, erheben, finden, erhalten, erteilen, genießen, leisten, machen, treffen, üben, unternehmen*), und FV, die sowohl mit einem Akkusativ als auch mit einer Präpositionalgruppe vorkommen (*führen, geben, haben, halten, nehmen, stellen*)¹⁸.

4.3. FVG nach Festigkeit (Grad der Lexikalisierung)

Nach Helbig und Buscha (2001: 85) lassen sich nach dem Grad der Lexikalisierung die FVG in zwei Klassen teilen: FVG mit einem hohen Grad von Festigkeit sind *eigentliche* oder *lexikalisierte FVG* und die, mit einem geringen Grad von Festigkeit sind *uneigentliche* oder *nicht-lexikalisierte FVG*.

¹⁷ Beispiele Petrović (2005: 132) entnommen

¹⁸ Beispiele Helbig und Buscha (2001: 84) entnommen

Kordić und Marušić (2017) haben die Merkmale nach Helbig und Buscha (2001) zusammengefasst und die FVG aus der Verwaltungssprache analysiert.

Sie weisen auf folgende Merkmale¹⁹ des nominalen Gliedes der lexikalisierten FVG hin:

- 1) nicht anaphorisierbar

*Er brachte die Probleme zur Sprache. - *Er brachte die Probleme dorthin.*

- 2) nicht unmittelbar erfragbar

*Er leistet seinem Freund Hilfe. - * Was leistet er seinem Freund?*

- 3) Nullartikel oder bestimmter Artikel

*Die neue Technik findet Anwendung. - *Die neue Technik findet eine / die Anwendung.*

- 4) aufgehobene Numerusopposition

*Diese Lösung kommt nicht in Frage. - *Diese Lösung kommt nicht in Fragen.*

- 5) keine Anknüpfung von Attributsätzen mit dem FV als Hauptverb an die Substantive

**die Gefahr, die er gelaufen ist*

- 6) keine Erweiterung der Substantive durch adjektivische Attribute

**Die Polizei nahm von dem Einbruch schnelle Kenntnis.*

Nicht-lexikalisierte FVG werden durch folgende Festigkeitskriterien²⁰ ausgezeichnet:

- 1) zusammengesetzte Fachtermini als Bestandteil des FVG

(...) *Verfahrenshandlungen* des zurückgewiesenen Bevollmächtigten oder Beistands, *die* dieser nach Zurückweisung *vornimmt* (§ 14 Bevollmächtigte und Beistände, VwVfG)

- 2) willkürliche Artikelselektion

(...) An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann *eine Plangenehmigung erteilt werden* (§ 74 Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung, VwVfG)

¹⁹ Die Beispiele wurden Kordić und Marušić (2017) und Marušić, Borislav (2009): Das Funktionsverbgefüge in der deutschen Verwaltungsrechtssprache. In: Sočanac, Lelija et al. (Hrsg.): *Curriculum, Multilingualism and the Law*. Zagreb: Nakladni zavod Globus entnommen.

²⁰ Die Beispiele wurden der Arbeit von Kordić und Marušić (2017) entnommen.

(...) wenn *eine Bestimmung* nach Buchstabe a *nicht getroffen worden ist.* (§ 4 Vollstreckungsbehörden, VwVG²¹)

3) Erweiterung des Substantivs durch adjektivische Attribute

(...) den Hinweis, dass *die beglaubigte Abschrift* (...) *erteilt wird* (§ 33 Beglaubigung von Dokumenten, VwVfG²²)

4) Anknüpfung des Attributsatzes mit FV als Hauptverb

(...) *Verfahrensverhandlungen* des zurückgewiesenen Bevollmächtigten oder Beistands, *die dieser nach der Zurückweisung vornimmt*, sind unwirksam (§ 14 Bevollmächtigte und Beistände, VwVfG)

4.4. Semantische und kommunikative Leistungen der FVG

FVG unterscheiden sich von Vollverben, die denselben Vorgang bezeichnen, durch ihre Fähigkeit, verschiedene Phasen des Vorgangs abzugrenzen (vgl. dazu Engel 1988:407, Zit. nach Petrović 1995: 66)²³. Dementsprechend wird zwischen drei Arten von FVG unterschieden (nach Petrović 2005):

- 1) FVG, die durch ein entsprechendes vollständig synonymes Vollverb ersetzbar sind (*zum Abschluss bringen – abschließen; in Anwendung sein – angewendet werden,*)
- 2) FVG, die über kein vollständig synonymes Vollverb verfügen, weil sie semantisch präziser sind (*zum Kochen bringen* (inchoativ) - *kochen* (durativ))
- 3) FVG, denen keine bedeutungsgleichen Vollverben entsprechen (*in Angst halten, in Kraft treten, zur Vernunft bringen*).

Die unter 3) genannten FVG schließen „bestimmte (zufällige) *Lücken* im System der deutschen Verben (und Adjektive)“ und bereichern somit die Ausdrucksmöglichkeiten (Helbig und Buscha 2001: 93). Mithilfe von FVG können das Passiv und Passivkonstruktionen umschrieben werden, um leichter rezipiert zu werden (Das Buch *ist* allgemein *anerkannt worden*. – Das Buch hat allgemeine *Anerkennung gefunden*.)²⁴, und wegen ihrer Formelhaftigkeit und ihres Modellcharakters werden sie in Fach- und Wissenschaftssprache verwendet, um die Denkbarekeit zu erleichtern (ebd.). Weiterhin tragen sie der Depersonalisierung des Stils bei (*Die Tagung wird bald abgeschlossen werden*. – *Die*

²¹ Verwaltungsvollstreckungsgesetz

²² Verwaltungsverfahrensgesetz

²³ Engel, Ulrich (1988): *Deutsche Grammatik*. Heidelberg

²⁴ Beispiel Helbig und Buscha (2001: 94) entnommen

Tagung kommt bald zum Abschluss.)²⁵, ermöglichen eine Änderung der Mitteilungsperspektive durch Positionierung des nominalen Teils des FVG ans Ende des Satzes (Das behinderte Kind *nimmt* eine gute *Entwicklung*.)²⁶ oder in die Erststellung (*Eine gute Entwicklung* nimmt das behinderte Kind.)²⁷.

4.5. Abgrenzung der FVG von anderen Wortverbindungen

Die FVG sind nicht mit „phraseologischen Verbindungen“ bzw. „phraseologischen Ganzheiten“ wie *ins Gras beißen* (vgl. Helbig/Buscha 2001: 69) gleichzusetzen, denn diese „teilverbale[n] idiomatische[n] Verbindungen“ sind „demotivierte Fügungen“ (Petrović 1995: 68), ihre Bedeutung unterscheidet sich von der Gesamtbedeutung ihrer Konstituenten. So hat zum Beispiel die Gesamtbedeutung von *ins Gras beißen* nichts mit *Gras* noch mit *beißen* zu tun. Oder das Beispiel von Petrović (1995: 68): „Die Sache mit den Filzstiften *verlief im Sande*“, was bedeutet, dass die Sache mit den Filzstiften erfolglos blieb und in Vergessenheit geriet. Burgers (2007: 11)²⁸ Definition nach ist ein Phraseologismus „ein polylexikalischer Ausdruck aus mindestens zwei Wörtern, die eine Einheit bilden und in einer Sprache als Einheit gebräuchlich sind.“ Im Unterschied zu den Phraseologismen hat in den FVG das Verb seine ursprüngliche Bedeutung verloren und der nominale Teil wird zum Bedeutungsträger. Karabalić nennt als ein Unterscheidungsmerkmal zwischen den FVG und Phraseolexemen die Anzahl und Vielfalt der in ihnen vorkommenden Verben, denn im Unterschied zu der großen und freien Wahl der Verben in Phraseolexemen, bilden die FV eine „(relativ) geschlossene Klasse“ (Karabalić 2008: 45), wobei zwischen den Funktionsverblisten in verschiedenen Grammatiken Unterschiede bestehen.

4.6. FVG in der kroatischen Sprache

Das FVG wird ins Kroatische übersetzt als *sintagma s funkcionalnim glagolom* (Blažević 1995, Lagumdžija 2012, Marušić 2015, Kordić, Marušić 2017) oder als *sklop s funkcijskim glagolom* (Gradečak-Erdeljić 2009). Diese Kategorie existiert jedoch in der kroatischen Grammatik nicht, da sie auch keine FVen als Kategorie kennt. Den FV am nächsten wären die *perifrazni glagoli*, wie sie

²⁵ Beispiel Lagumdžija (2012: 7) entnommen

²⁶ Beispiel Helbig und Buscha (2001: 94) entnommen

²⁷ ebd.

²⁸ Burger, Harald (2007): *Phraseologie. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung*. Walter de Gruyter, Zit. nach Kordić und Marušić 2017: 14

Silić und Pranjković (2007) in ihrer Grammatik beschreiben. Nominalisierungen seien als Merkmal des administrativen und teils auch wissenschaftlichen Stils²⁹ erlaubt, aber sonst nicht.³⁰ Frančić, Hudeček und Mihaljević (2005:112-113)³¹ lehnen sehr strikt „jede Ersetzung eines Vollverbs durch Nicht-Vollverb und Nomen [ab] und halten dieses für unerwünscht in jedem Stil“. Rišner (2007: 102) attribuiert solche Ersetzungen sogar als „sehr aggressiv“. Für den wissenschaftlichen Stil und somit die Sprache der Wissenschaften, zu der auch die Rechtssprache gehört, sind vorwiegend nominale Konstruktionen typisch, denn „die Sprache der Intelektualisierung und Abstraktion verfügt unbedingt über viele abstrakte Nomen, ihre Sprache ist meistens in größtem Maße intellektualisiert“³² (Jonke 1965: 365 Zit. nach Rišner 2007: 102)³³.

Silić (2006: 66)³⁴ nennt bei seiner Beschreibung der funktionalen Stile der kroatischen Sprache als typisch für die Nominalisierungen des administrativ-geschäftlichen Stils das Ersetzen der Vollverben durch Nicht-Vollverben (*poluznačni glagoli*) in Kombination mit deverbativen Substantiven (*odglagolne imenice*). Periphrastische Verben (*perifrazni glagoli*) beschreiben Silić und Pranjković in ihrer Grammatik der kroatischen Sprache (*Gramatika hrvatskoga jezika*) als Teil der *suznačni oblici*, also solcher Formen, „die allein keine syntaktischen Stellen besetzen können (sie können z. B. die Stelle des Prädikats nicht alleine besetzen)“³⁵ (Silić und Pranjković 2007: 184).

Silić und Pranjković³⁶ (2007: 188) beschreiben periphrastische Verben als „Verben, die (durch mindestens eine ihrer Bedeutungen) Verbalperiphrasen (*glagolske perifraze*) bilden können“. Weiterhin beschreiben sie Verbalperiphrasen (die in der kroatischen Sprache dem FVG im Deutschen entsprechen) als Konstruktionen, die aus festen Verbindungen von Verben und nominalen Wörtern bestehen. Dabei sind die Verbindungen häufig phraseologisiert und/oder lexikalisiert und die nominalen Wörter sind meistens von Verben oder Adjektiven abgeleitete Substantive mit oder ohne

²⁹ Josip Silić beschreibt und klassifiziert als erster verschiedene funktionale Stile, vgl. dazu Silić (2006): *Funkcionalni stilovi hrvatskoga jezika*. Zagreb: Disput

³⁰ vgl. Pranjković, Ivo (2001): *Druga hrvatska skladnja, Sintaktičke rasprave*. Zagreb: Hrvatska sveučilišna naklada. Seite 78. und Silić, Josip; Ivo Pranjković (2005): *Gramatika hrvatskoga jezika za gimnazije i visoka učilišta*, Zagreb, Seite 379-381. Zit. nach Rišner 2007

³¹ Frančić, Anđela et al. (2005): *Normativnost i višefunkcionalnost u hrvatskome jeziku*. Zagreb: Hrvatska sveučilišna naklada, Zit. nach Rišner 2007: 102

³² „jezik intelektualizacije i apstrakcije nužno obiluje apstraktnim imenicama, njegova je rečenica često u najvećoj mjeri intelektualizirana“

³³ Jonke, Ljudevit (1965): *Književni jezik u teoriji i praksi*, Zagreb

³⁴ Silić, Josip (2006): *Funkcionalni stilovi hrvatskoga jezika*. Zagreb: Disput, Zit. nach Gradečak-Erdeljić 2009: 199

³⁵ „...sami ne mogu zauzimati sintaktičke pozicije (ne mogu npr. sami po sebi zauzimati poziciju predikata)“

³⁶ Alle Beispiele in diesem Abschnitt wurden der Grammatik von Silić und Pranjković entnommen, außer wo in Klammern anders angegeben.

Präposition, z. B. *stupiti na snagu* (*in Kraft treten*), *dovesti u pitanje* (*infrage/in Frage stellen*), *voditi borbu* (*den/einen Kampf führen*). Oft soll auch im Kontext mit periphrastischen Verben (pV) die sogenannte Zerlegung (*dekomponiranje*) des Prädikats auf den verbalen Teil und den nominalen Teil (wie bei den FVG) in Betracht genommen werden. Als Beispiel verwenden sie das letztens genannte *boriti se* als Prädikat im Satz *Oni se bore* (*Sie kämpfen*), welches zerlegt werden kann auf *Oni vode borbu* (*Sie führen einen Kampf*). Sie nennen auch Verbalperiphrasen (VP), die durch kein Vollverb ersetzbar sind, wie *doći do izražaja* (*zum Ausdruck kommen*³⁷), *dovesti do očajja* (*zur Verzweiflung bringen*) usw.

Im Gegensatz zu den Modalverben und Phrasenverben (*modalni i fazni glagoli*), die mit ihren schematischen Bedeutungen den Platz für Prädikaterweiterungen im Infinitiv eröffnen, erfordern periphrastische Verben nicht-verbale (nominale) Ergänzungen (vgl. Belaj und Tanacković Faletar 2017: 24)³⁸.

Weiterhin können die kroatischen VP nach Silić und Pranjković (2007: 189) in folgenden Formen auftreten: Verb + Substantiv im Genitiv (*imati obzira, nemati utjecaja*), Dativ (*privesti kraju, podvrgnuti reviziji*) oder Akkusativ (*vršiti pritisak, voditi borbu*) oder in der Form Verb + Präpositionalphrase im Genitiv (*biti od koristi, doći do spoznaje*), Dativ (*doći k svijesti*), Akkusativ (*stupiti u vezu*), Lokativ (*biti u sukobu*) oder Instrumental (*biti pod kontrolom*).

Silić und Pranjković (ebd.) unterstreichen, dass es sich bei pV um einen „besonderen Typ von Bedeutung und Anwendung“ handle, weil es Unterschiede in der Verwendung durativer und perfektiver Formen gibt - manche werden kaum oder nie in perfektiver Form gebraucht (**uraditi na uspostavljanju povjerenja*) oder es werden andere Formen perfektiver Aktionsart (*svršeni vid*) verwendet als üblich (*poraditi na uspostavljanju povjerenja* und *povesti računa* vs. *voditi računa*). Pranjković (2013: 78) verwendet den Begriff *Aktionsart* als Entsprechung zur kroatischen Bezeichnung „kategorija vida“.

³⁷ *Zum Ausdruck kommen* entspricht im Deutschen das Vollverb *sich ausdrücken* (Helbig und Buscha 2001:78), wohingegen *doći do izražaja* nicht mit *izraziti* ersetzt werden kann. So wird auch das Verb *ausdrücken* in der Bedeutung *zum Ausdruck kommen* mit *doći do izražaja* übersetzt: „in seiner Haltung drückte sich seine Arroganz aus – u njegovu je držanju dolazila do izražaja arogancija“ (Hansen-Kokoruš et al. 2005: 140)

³⁸ „S druge pak strane, za razliku od modalnih i faznih glagola koji svojim shematičnim značenjima otvaraju mjesta infinitivnim dopunama u okviru složenoga predikatnoga ustrojstva, perifrazne glagole, koji svojim shematičnim elaboracijskim sastavnicama ne otvaraju mjesto glagolskim, nego odglagolskim (imeničkim) dopunama, smatrat ćemo dijelovima dekomponiranoga jednostavnoga glagolskoga ustrojstva.“ (Belaj und Tanacković Faletar 2017:24)

Weiterhin weisen VP, wie auch die FVG, einige Merkmale auf, durch die sie sich von anderen freien verbalnominalen Konstruktionen (*slobodne veze glagola i imenica*) unterscheiden. Das Substantiv in der VP ist nicht anaphorisierbar, also ist es nicht möglich, anstatt *dolaziti do daha* zu sagen **dolaziti do njega*, wie es bei der freien Konstruktion *dolaziti do trga* bzw. *dolaziti do njega* der Fall ist. Ebenso ist das Substantiv in der VP nicht erfragbar, man kann in dem vorher genannten Beispiel *dolaziti do trga* fragen *do čega / kamo?* (*wohin*), das gleiche gilt aber für die VP *dolaziti do daha* nicht. Auch der Numerus ist fest, so dass **dolaziti do dahova* im Unterschied zu *dolaziti do trgova* nicht korrekt ist. Im Unterschied zum Substantiv kann das Verb der VP die Form ändern z. B. *dolaziti do daha*, *dolazi do daha*, *došla je do daha*, *doći će do daha*, *dolazila bi do daha* usw. (vgl. Silić und Pranjković 2007: 190).

Freilich gibt es auch hier Abweichungen von den Regeln, z. B. *Imao je mogućnost popraviti situaciju, ali ju je propustio svojim bezobzirnim ponašanjem te večeri*. (Das Beispiel wurde der Doktorarbeit von Gradečak-Erdeljić (2009: 204) entnommen). Neben der Anaphorisierung gibt es auch Beispiele von verschiedenen Numeri der nominalen Teile, d. h., des Vorkommens des Substantivs sowohl im Singular als auch im Plural, wobei beide Formen Anerkennung erfahren, z. B.:

Za to što je spomenuti Gradski ured za opću upravu u cijeloj zavrzlami oko kluba *napravio neke pravne pogreške* kojima je naštetio „Jerkovićevoj upravi“, ima još detalja zbog kojih suprotna strana ne može pobjednički trljati ruke, a *one* ih sprječavaju i da rade na popravljanju nastale štete. (ebd.)

Es sei hier angemerkt, dass Sonderfälle wie diese aus der Arbeit von Gradečak-Erdeljić bei Silić und Pranjković unerwähnt bleiben und dementsprechend als VP gar nicht berücksichtigt werden.

Zusammenfassend können folgende drei distinktive Merkmale der VP festgestellt werden: das nominale Glied der VP ist nicht anaphorisierbar, es ist nicht unmittelbar erfragbar und ist im Numerusgebrauch beschränkt. Demgegenüber sind Sonderfälle von VP dadurch gekennzeichnet, dass das nominale Glied anaphorisierbar ist und in verschiedenen Numeri auftreten kann.

Diese Merkmale der VP und der Sonderfälle weisen darauf hin, dass auch bei den kroatischen VP verschiedene Lexikalisierungsgrade bestehen, jedoch werden diese als solche nicht klassifiziert und beschrieben; es wird bei Silić und Pranjković (2007: 188) nur in Klammern erwähnt, dass VP „feste

(häufig auch phraseologisierte und/oder lexikalisierte) Verbindungen von Verben und nominalen Wörtern³⁹ seien.

Aufgrund aller oben genannten Merkmale werden pV und somit VP⁴⁰ im Kroatischen zum Vergleich mit den FV und FVG in dem praktischen Teil der Arbeit herangezogen.

4.7. Einige Untersuchungen der FVG in Fachsprachen

Kamber (2006) unternimmt eine korpusbasierte Untersuchung der FVG in fremdsprachendidaktischer Perspektive. Er beschäftigt sich mit der Frequenz der FVG im alltäglichen Sprachgebrauch, in einsprachigen Wörterbüchern und in DaF-Grammatiken. In dieser Arbeit wird seine Auswahl von „produktivsten“ FV zum Vergleich von Erscheinungsfrequenzen der FV in der Allgemeinsprache und einzelnen Fachsprachen herangezogen. Aus diesem Vergleich geht hervor, dass darin tatsächlich Unterschiede bestehen. Blažević (1995) stellt fest, dass die in der Geschäftskommunikation im Tourismus verwendeten FVG sehr selten in anderen Fachtextsorten vorkommen, woraus sie schlussfolgert, dass FVG ein distinktives Merkmal bestimmten Stils bzw. bestimmter Fachsprache sind (vgl. Blažević 1995: 86). Auch Kordić und Marušić (2017) kommen zu dem Schluss, dass jede Sondersprache durch spezifische FVG gekennzeichnet ist. Seifert (2004) kommt in seiner Arbeit zu der Einsicht, dass die Abstrakta in FVG_{Präp} wichtige Träger rechtssprachlicher Fachlexik sind, es aber aufgrund des empirischen Befundes keine Anhaltspunkte dafür gäbe, „den FVG eine symbolische Bedeutung im Sinne von „amtlich“, „rechtssprachlich“ usw. zuzuweisen“ (Seifert 2004: 252). Aus der Doktorarbeit von Gradečak-Erdeljić (2009) wurde die Parallele zwischen den FVG und den Verbalperiphrasen (perifrastični glagoli) übernommen, die Gradečak-Erdeljić als Übersetzungsäquivalente der englischen *light Verbs* untersucht. Lagumdžija (2012) hat in ihrer Arbeit gezeigt, dass die FVG Lücken im deutschen Verbsystem schließen, eine Änderung der Mitteilungsperspektive ermöglichen und dank ihres Modellcharakters „ein bedeutendes pragmatisches Potential für den Gebrauch in der formalisierten und normierten Rechtssprache“ haben (Lagumdžija 2012: 12). In der Arbeit von Marušić (2015) hat sich u. a. die für diese Arbeit interessante These bestätigt, dass die Frequenz des Vorkommens der morphologischen Formen (Marušić bezeichnet sie als Typ 1 bis Typ 5) in der deutschen Konzernsprache stark von derjenigen in der

³⁹ „čvrst (nerijetko i frazeologiziran i/ili leksikaliziran) spoj glagola i imenske riječi“

⁴⁰ Eine ausführliche Liste der periphrastischen Verben bringen Silić und Pranjković (2007: 188).

deutschen Standardsprache abweicht, v. a. aber auch von der Klassifizierung von Helbig und Buscha (2001), nach der das nominale Glied von FVG „in seltenen Fällen“ im Nominativ vorkommt (vgl. Helbig und Buscha 2001: 84); aus Marušićs Analyse geht hervor, dass der morphologische Typ FV mit nominalem Teil im Nominativ (FVG_{Nom}) mit einem Vorkommen von 14.5% sehr nah am Typ FV mit präpositionalem Nominalteil (FVG_{Präp}) steht und damit „nicht am Rande des Phänomens FVG steht“ (Marušić 2015: 173).

5. Untersuchung der FVG in Gesetzestexten im deutschen und kroatischen Hochschulwesen

Im empirischen Teil dieser Arbeit werden die gesammelten Korpora dem theoretischen Teil entsprechend auf morphologische Formen, Grad der Lexikalisierung und semantische und kommunikative Leistungen der FVG analysiert. Die Ergebnisse der ausführlichen Analyse der FVG bzw. Verbalperiphrasen in Gesetzestexten im deutschen und kroatischen Hochschulwesen werden mit einigen Resultaten der im vorigen Kapitel genannten Forschungen verglichen.

5.1. Die Korpora

Das Korpus besteht aus zwei Teilen, die einzeln analysiert und danach gegenseitig verglichen werden. Den ersten Teil des Korpus bilden FVG, die dem Bayrischen Hochschulgesetz (BayHSchG) entnommen sind, und den zweiten Teil bilden die kroatischen Verbalperiphrasen, die mit periphrastischen Verben (*perifrazni glagoli*) gebildet werden, aus dem kroatischen *Zakon o znanstvenoj djelatnosti i visokom školstvu*. In der Republik Kroatien gilt ein einheitliches, im vorigen Satz genanntes Gesetz für den ganzen Staat, im Unterschied zur Bundesrepublik Deutschland, wo jedes der 16 Länder bzw. deren Landtage eigene Hochschulgesetze beschließen. Es ist wichtig, an dieser Stelle nochmals ausdrücklich zu betonen, dass es sich bei den zwei Korpora um zwei unterschiedliche Gesetze aus zwei verschiedenen Staaten handelt und nicht um ein Gesetz und dessen Übersetzung. Diese Anmerkung ist von Relevanz, da „jede nationale Rechtsordnung eigene Begriffe benutzt, die innerhalb eines Normensystems einen bestimmten Regelungszweck erfüllen“ (Sandrini 1996: 2). In diesem Fall bedeutet das, dass in beiden Korpora nicht Übersetzungsäquivalente gesucht, sondern Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen den jeweils vorkommenden Formen untersucht werden. Beide Gesetze stammen aus demselben Bereich und gehören dem Rechtsgebiet des

öffentlichen Rechts. Das Bayrische Hochschulgesetz wurde ausgewählt, weil es dem Umfang nach dem kroatischen nahesteht (50 Seiten gegenüber 47 Seiten des kroatischen Gesetzes).

Die gesammelten FVG werden auf ihre morphologischen und syntaktischen Formen, ihre semantische und kommunikative Funktion und ihre Festigkeit untersucht und analysiert. Es werden lexikalisierte wie auch nicht-lexikalisierte FVG in Betracht gezogen, aber auch einige wenige Randerscheinungen wie *in der Lage sein*.

5.2. Fragestellung

Im praktischen Teil wird auf folgende Fragen Bezug genommen:

- Welche Funktionsverben bzw. periphrastische Verben kommen in den FVG bzw. Verbalperiphrasen vor und mit welcher Frequenz?
- Wie sieht die morphosyntaktische Form der nominalen Teile der FVG bzw. Verbalperiphrasen aus und wie ist die Frequenz der vorkommenden Formen?
- Vollbringen die FVG bzw. Verbalperiphrasen besondere semantische und kommunikative Leistungen und wodurch unterscheiden sie sich von den entsprechenden Vollverben bzw. Adjektiven?
- Gibt es für diese Textsorte spezifische Formen, d. h. fungieren diese als besondere distinktive Elemente einer bestimmten Fachsprache, in diesem Fall der Rechtssprache?
- Welche Ähnlichkeiten bzw. Unterschiede weisen die Formen im deutschen und kroatischen Korpus auf?

5.3. Methodologie

Beide Korpora, das deutsche sowie das kroatische, wurden manuell durch das Durchlesen beider Gesetze und Markieren der FVG und Verbalperiphrasen gebildet. In der Analyse werden die qualitative und quantitative Methode verwendet und zwecks einer tieferen Einsicht in die Verhältnisse zwischen den FVG in der Rechtssprache und anderen Fachsprachen wird die vergleichende Methode verwendet. Die Formen werden in zwei verschiedene Word-Tabellen alphabetisch nach dem FV bzw. dem periphrastischen Verb geordnet. Die Tabellen enthalten zwei Spalten, in der linken befinden sich Beispiele der deutschen FVG bzw. kroatischer VP und in der rechten die entsprechenden Beispielsätze

(mit Paragraphen- und Absatznummern) aus dem jeweiligen Gesetz. Jedes einzelne FVG/VP-Beispiel wurde von Hand eingetragen bzw. getippt, die Beispielsätze aus den Gesetzen im PDF per Copy-and-paste Computerfunktion in die Tabelle eingefügt. Die Liste der deutschen FVG mit den Beispielsätzen aus dem Bayrischen Hochschulgesetz befindet sich im Anhang 1 und im Anhang 2 die Liste der kroatischen VP mit den entsprechenden Beispielsätzen aus dem kroatischen *Zakon o znanstvenoj djelatnosti i visokom obrazovanju*.

6. Analyse des deutschsprachigen Korpus

Analysiert wurde das Bayrische Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019.

6.1. Funktionsverben

Im Text kommen FVG insgesamt 157 Mal vor, darunter 73 verschiedene. Die komplette Liste mit Beispielsätzen ist am Ende dieser Arbeit im Anhang 1 zu finden. Es gibt 31 verschiedene FV, die diese bilden. Aufgelistet nach der Vorkommenshäufigkeit (mit der Anzahl von Belegen in Klammern) sind es:

treffen (26), wahrnehmen (16), führen (13), stellen (11), erfüllen (10), erfolgen (8), haben (7), erteilen (6), finden (6), stehen (6), geben (5), nehmen (5), tragen (5), besitzen (4), erhalten (3) schließen (3), treten (3), ausüben (2), beschließen (2), durchführen (2), erbringen (2), vornehmen (2) und jeweils mit einem Beleg vertreten sind abschließen, aufstellen, bleiben, erstatten, kommen, leisten, schenken, verleihen und verfügen.

Kordić und Marušić (2017) bringen eine Tabelle mit dem Vergleich der FV in der deutschen Gemeinsprache nach Kamber (2006) und der FV in der Verwaltungssprache (mit 140 Belegen). Ihre Ergebnisse sowie die Resultate der Analyse von FV in der Geschäftskommunikation im Tourismus (Blažević, 1995; 149 Belege)⁴¹ werden mit den FV im Bereich des Hochschulwesens, also im

⁴¹ Die Zahl ist die Summe aller Belege aus der tabellarischen Übersicht der FVG (S. 84-86).

Bayrischen Hochschulgesetz (mit 157 Belegen) verglichen und in Tabelle 1 dargestellt. Es werden immer jeweils die 10 bzw. 12⁴² am häufigsten vorkommenden FV genommen.⁴³

Aus der Tabelle 1 ist ersichtlich, dass die meisten FV aus der Hochschulgesetzsprache auch in der Gemeinsprache, Verwaltungssprache und Geschäftskommunikation im Tourismus zu finden sind. Nur vier von zehn wurden ausschließlich im BayHschG gefunden und zwar *wahrnehmen*, das mit 16 Belegen (10,19 %) am zweithäufigsten vertreten ist, dann *führen* mit 13 Belegen (8,28 %), *stellen* mit 11 Belegen (7 %), *erfüllen* mit 10 Belegen (6,37 %), gefolgt von *erfolgen* mit 8 Belegen (5,10 %). Die meisten Übereinstimmungen gibt es zwischen der Hochschulgesetzsprache und der Verwaltungssprache. Das war auch zu erwarten, da die Staatsverwaltung und das Hochschulwesen verwandte Bereiche des öffentlichen Rechts bilden.

Mit verschiedener Erscheinungsfrequenz kommen in beiden Korpora die FV *treffen*, *stellen*, *haben*, *erteilen* und *finden* vor, was mit fünf von zehn FV eine Überschneidung von 50 % ergibt. Der Hochschulgesetzsprache und der Gemeinsprache sind die zwei FV *stehen* und *stellen* gemeinsam, während Erstere mit der Geschäftskommunikation im Tourismus nur das FV *haben* teilt. Interessant ist, dass die am häufigsten vertretenen FV der Gemeinsprache *bringen*, *sein* und *kommen* in den drei Fachsprachen fast überhaupt nicht vertreten sind, nur in der Geschäftskommunikation im Tourismus kommt *sein* fünf Mal vor und hat somit eine Erscheinungsfrequenz von nur 3,36 %.

Aus dem Vorgelegten lassen sich folgende Rückschlüsse ziehen: Einerseits werden in der Hochschulgesetzsprache andere FV als in der Gemeinsprache verwendet, wie auch in der Verwaltungssprache und der Geschäftskommunikation im Vergleich mit der Gemeinsprache, d. h., dass in Fachsprachen andere FV als in der Gemeinsprache intensiv verwendet werden. Andererseits weisen die Hochschulgesetzsprache und die Verwaltungssprache viel mehr gemeinsame FV auf als die Hochschulgesetzsprache und die Geschäftskommunikation im Tourismus bzw. die Verwaltungssprache und die Geschäftskommunikation im Tourismus, was auf die Tatsache zurückzuführen ist, dass die Hochschulgesetzsprache und die Verwaltungssprache im Gegensatz zur Geschäftskommunikation im Tourismus Teilgebiete der Gesetzessprache sind, die dem

⁴² Bei Kordić und Marušić sind es 12 FV, weil sich bei ihnen auf dem zehnten Platz drei FV befinden, die alle vier Mal im Korpus vorkommen, also mit 2,85 % vertreten sind.

⁴³ Ausnahme sind die FV in der Verwaltungssprache, da die am 10. Platz der Tabelle angegebenen FV *schließen*, *erhalten* und *treten* mit gleichem Prozentanteil vertreten sind.

Rechtsgebiet Öffentliches Recht gehört. Daraus lässt sich das Fazit ziehen, dass die Fachsprachen umso mehr gemeinsame FV verwenden, je näher sie miteinander verwandt sind.

	FV in der Gemein- sprache	%	FV in der Verwaltungs- sprache	%	FV in der Geschäfts- kommunikation im Tourismus	%	FV in der Hochschul- gesetzessprache	%
1.	bringen (229)	15,74	vornehmen (20)	14,29	haben (22)	14,77	treffen (26)	16,56
2.	sein (221)	12,46	haben (16)	11,43	geben (17)	11,41	wahrnehmen (16)	10,19
3.	kommen (206)	11,62	treffen (15)	10,71	nehmen (14)	9,40	führen (13)	8,28
4.	sich befinden (138)	7,78	leisten (12)	8,50	vornehmen (13)	8,72	stellen (11)	7
5.	stehen (133)	7,50	erheben (8)	5,71	erfolgen (12)	8,05	erfüllen (10)	6,37
6.	geraten (109)	6,14	finden (6)	4,28	stehen (11)	7,38	erfolgen (8)	5,10
7.	nehmen (61)	3,44	geben (6)	4,28	treffen (8)	5,37	haben (7)	4,46
8.	stellen (59)	3,30	stellen (6)	4,28	durchführen (5)	3,36	erteilen (6)	3,82
9.	bleiben (57)	3,21	erteilen (5)	3,57	sein (5)	3,36	finden (6)	3,82
10	setzen (56)	3,16	schließen, erhalten, treten (4)	2,85	setzen (5)	3,36	stehen (6)	3,82

Tabelle 1. FV in der deutschen Gemeinsprache, Verwaltungssprache, Geschäftskommunikation im Tourismus und der Sprache des Hochschulwesens

6.2. Funktionsverbgefüge

Von den am meisten vertretenen FV im Bayrischen Hochschulgesetz bildet *treffen* sechs verschiedene FVG (*Anordnungen treffen, Bestimmungen treffen, Entscheidungen treffen, Maßnahmen treffen, Regelungen treffen* und *Verfahrensregelungen treffen*), *wahrnehmen* die FVG *Aufgaben wahrnehmen* und *Lehraufgaben wahrnehmen*, von denen das erste der Frequenz nach mit 15 Belegen gleich nach dem FVG *Regelungen treffen* an zweiter Stelle steht. *Stellen* bildet zwei FVG (*Anforderungen stellen, zur Verfügung stellen*), ebenso *erfüllen* (*Aufgabe(n) erfüllen, Verpflichtungen erfüllen*). *Führen* bildet die FVG *die Aufsicht führen (über), die/eine Bezeichnung führen, den Vorsitz führen*. Es folgen *erfolgen, haben* und *erteilen*, die der Frequenz nach mittelmäßig vertreten sind, jedoch eine große Produktivität aufweisen, d. h., dass sie verschiedene Nominal- bzw. Präpositionalglieder an sich binden; so bildet *erfolgen* mit seinen acht Belegen acht verschiedene FVG (*die Abnahme erfolgt, die Änderung erfolgt, die Auflösung erfolgt, die Durchführung erfolgt, die Einführung erfolgt, die Errichtung erfolgt, die Festlegung erfolgt, das Zusammenwirken erfolgt*), *haben* kommt sieben Mal in fünf verschiedenen FVG vor (*Anspruch haben auf, die Aufgabe haben, Auswirkungen haben, zur*

Folge haben, den Vorsitz haben) und *erteilen* mit sechs Belegen in den fünf FVG: *die Anerkennung erteilen, Auskünfte erteilen, die Entlastung erteilen, Weisungen erteilen* und *die Zustimmung erteilen*.

Nach der Zahl der Belege (in Klammern) treten die FVG in folgender Reihenfolge auf: *(die) Regelungen treffen* (16), *die Aufgaben wahrnehmen* (15), *die/eine Bezeichnung führen* (11), *zur Verfügung stellen* (10), *Aufgaben erfüllen* (8), *Anwendung finden* (6), *Stellung nehmen (zu)*, *zur Verfügung stehen, Sorge tragen (für)*, *Entscheidungen treffen, Maßnahmen treffen* (4), *Gelegenheit geben* und *Zielvereinbarungen schließen* (3).

6.2.1. Vergleich der FVG in der Hochschulgesetzessprache mit denen aus anderen

Fachsprachen

Tabelle 2 zeigt sechs der zehn in der Hochschulgesetzessprache am häufigsten vertretenen FV, die auch in den anderen zwei Fachsprachen (aus Tabelle 1) vorhanden sind, gemeinsam mit den FVG, die sie in allen drei Fachsprachen bilden. Es wird ein Vergleich der FVG aus den drei Fachsprachen angestellt.

Vier FVG kommen in allen drei Fachsprachen vor, in Tabelle 2 sind sie grau markiert: *Auskünfte erteilen* (bzw. *Auskunft erteilen*), *Anwendung finden*, *zur Verfügung stellen* und *Maßnahmen treffen*. Sogar zehn FVG (in Tabelle 2 mit doppelter Linie unterstrichen) sind in der Hochschulgesetzessprache wie auch in der Verwaltungssprache vertreten, und zwar *Weisung(en) erteilen*, *die Zustimmung erteilen*, *Anspruch haben (auf)*, *Auswirkung(en) haben*, *unter Aufsicht stehen*, *im Dienst stehen*, *Bestimmun(en) treffen*, *Entscheidung(en) treffen*, *Maßnahme(n) treffen* und *Regelung(en) treffen*. Zwischen der Hochschulgesetzessprache und der Geschäftskommunikation im Tourismus gibt es deutlich weniger Übereinstimmungen, genauer gesagt ist es nur das FVG *zur Verfügung stehen* (mit fettgedruckter Linie unterstrichen). Ähnlich ist das Verhältnis zwischen der Verwaltungssprache und der Geschäftskommunikation im Tourismus (fettgedruckte Beispiele), diese haben insgesamt zwei gemeinsame FVG: *(einen) Aufenthalt haben* und *im Zusammenhang stehen*.

FV	FVG in der Hochschulgesetzessprache	FVG in der Verwaltungssprache	FVG in der Geschäftskommunikation im Tourismus
erteilen	die Anerkennung erteilen <u>Auskünfte erteilen</u> die Entlastung erteilen <u>Weisungen erteilen</u> <u>die Zustimmung erteilen</u>	Abschrift erteilen Auftrag erteilen <u>Auskunft erteilen</u> Ermächtigung erteilen Genehmigung erteilen Unterricht erteilen <u>Weisung erteilen</u> <u>Zustimmung erteilen</u>	<u>Auskünfte erteilen</u>
finden	<u>Anwendung finden</u>	<u>Anwendung finden</u> *	Anerkennung finden <u>Anwendung finden</u>
haben	<u>Anspruch haben auf</u> die Aufgabe haben <u>Auswirkungen haben</u> zur Folge haben den Vorsitz haben	<u>Anspruch haben</u> Aufenthalt haben <u>Auswirkung(en) haben</u> die Befähigung haben Befugnis haben Erfolg haben zum Gegenstand haben die Pflicht haben Sitz haben zum Ziel haben den Zugang haben die Wahl haben Wirkung haben	die Absicht haben Anlass haben (einen) Aufenthalt haben Dienst haben die Ehre haben Heilwirkung haben die Möglichkeit haben eine Reise haben zur Verfügung haben das Vergnügen haben den Wunsch haben
stehen	<u>unter Aufsicht stehen</u> <u>im Dienst stehen</u> <u>zur Verfügung stehen</u>	<u>unter Aufsicht stehen</u> <u>im Dienst stehen</u> im Eigentum stehen im Verhältnis stehen im Zusammenhang stehen	<u>zur Verfügung stehen</u> im Zusammenhang stehen
stellen	Anforderungen stellen <u>zur Verfügung stellen</u>	den Antrag stellen Frage stellen in Frage stellen unter Strafe stellen <u>zur Verfügung stellen</u> Verlangen stellen	in Rechnung stellen <u>zur Verfügung stellen</u>
treffen	Anordnungen treffen <u>Bestimmungen treffen</u> <u>Entscheidungen treffen</u> Maßnahmen treffen <u>Regelungen treffen</u> Verfahrensregelungen treffen	<u>Bestimmung treffen</u> Feststellung treffen <u>Entscheidung treffen</u> Maßnahme treffen <u>Regelung treffen</u>	<u>Maßnahmen treffen</u> **

Tabelle 2⁴⁴: Die am häufigsten vorkommenden FV in allen drei Korpora aus Tabelle 1 und die FVG, die sie bilden

⁴⁴ Anmerkungen zu Tabelle 2:

Aus der oben geschilderten Untersuchung der FVG in den drei Fachsprachen Hochschulgesetzessprache, Verwaltungssprache und Geschäftskommunikation im Tourismus geht hervor, dass verschiedene Fachsprachen durch unterschiedliche FVG gekennzeichnet sind, doch dass auch gleiche FVG in unterschiedlichen Fachsprachen vorkommen, und zwar umso mehr, je näher die Fächer verwandt sind.

6.3. FVG nach morphologischer Form

Morphologisch werden die FVG nach Helbig und Buscha in die Hauptgruppen FV mit Präpositionalgruppe (FVG_{Präp}) und FV mit Substantiv im Akkusativ (FVG_{Akk}) eingeteilt. Auch die von Helbig und Buscha als Randerscheinung bezeichnete Form der FVG mit FV und Substantiv im Nominativ (FVG_{Nom}) wird in dieser Analyse in Betracht gezogen. Die Formen FV mit Substantiv im Dativ oder FV mit Substantiv im Genitiv konnten nicht belegt werden.

Es wurden 53 unterschiedliche FVG_{Akk} aufgefunden, von denen sich manche mehrmals wiederholen, vor allem die folgenden: *Regelungen treffen* (16 Belege), *Aufgaben wahrnehmen* (15 Belege), *die/eine Bezeichnung führen* (11 Belege), *Aufgabe(n) erfüllen* (8 Belege), *Anwendung finden* (6 Belege), mit 4 Belegen *Stellung nehmen (zu)*, *Sorge tragen (für)*, *Entscheidungen treffen* und *Maßnahmen treffen*. Insgesamt kommen die FVG_{Akk} 125 Mal vor und sind so mit einem Prozentanteil von 79,62 % die im Korpus am meisten vertretene Form der FVG. Die Form FVG_{Präp} kommt mit 12 unterschiedlichen FVG insgesamt 24 Mal vor, d. h. 15,28 %. Am häufigsten kommen *zur Verfügung stellen* (mit 10 Belegen) und *zur Verfügung stehen* (mit 4 Belegen) vor. Die Präpositionalgruppen im Korpus werden mit den Präpositionen *aufßer, in, unter, über* und *zu* gebildet. Es befinden sich in den zwei genannten Gruppen der FVG drei FV, die sowohl mit einem Substantiv im Akkusativ als auch mit einer Präpositionalgruppe FVG bilden: *haben* (*Anspruch haben auf, die Aufgabe haben, Auswirkungen haben, den Vorsitz haben, zur Folge haben*), *nehmen* (*Stellung nehmen (zu)* und *in Anspruch nehmen*) und *stellen* (*Anforderungen stellen* und *zur Verfügung stellen*). In der letzten Gruppe befinden sich

* In der Arbeit von Kordić und Marušić gibt es keine Angaben zu den FVG, die das FV *finden* bildet, da die Autoren eine Aufzählung der besonders bildungsproduktiven FV darbieten, die an sich mehr als 5 verschiedene Substantive binden und *finden* gehört nicht dazu. Ein FVG mit *finden* wurde in der Arbeit auf der Liste der häufigsten FVG der Struktur FV mit einer Nominalphrase im Akkusativ gefunden - das FVG *Anwendung finden* (Kordić und Marušić 2017: 19).

** Das FVG *Maßnahmen treffen* wird in einem Beispielsatz aus dem untersuchten Korpus bei Blažević (1995: 83) angeführt und das FV *treffen* als eines der häufigsten FV im Korpus im Fazit angegeben (ebd.: 86), es fehlt jedoch in der tabellarischen Übersicht der FVG nach morphologischer Form des FV (ebd.: 84-86).

die FV mit Substantiv im Nominativ, genauer gesagt nur das FV *erfolgen*, das 8 verschiedene Substantive im Nominativ Singular an sich bindet und die folgenden FVG bildet: *die Abnahme erfolgt*, *die Änderung erfolgt*, *die Auflösung erfolgt*, *die Durchführung erfolgt*, *die Einführung erfolgt*, *die Errichtung erfolgt*, *die Festlegung erfolgt* und *das Zusammenwirken erfolgt*. Der Prozentanteil dieser FVG ist 5,1 %. All diese FVG sind durch ein Vollverb ersetzbar. Dass nur ein FV in allen Belegen dieser Struktur vertreten ist kann die Behauptung von Helbig und Buscha bestätigen, dass FVG mit dem nominalen Teil im Nominativ eine Randerscheinung sind. Die hier durchgeführte Analyse weist aber darauf hin, dass FVG mit dem FV *erfolgen* im Bereich des öffentlichen Rechts intensiv vertreten sind.

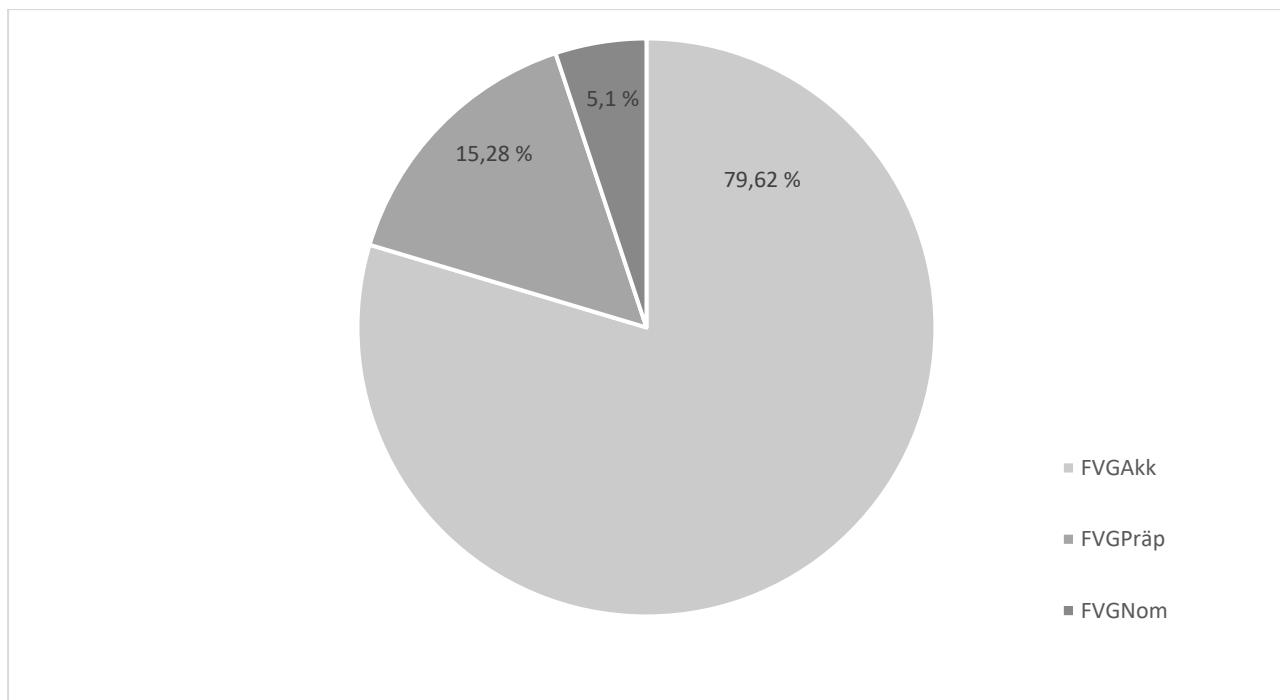


Abbildung 1: FVG nach morphologischer Form

Nicht nur die Verben sind sehr bildungsproduktiv, auch manche Substantive lassen sich mit mehreren Verben kombinieren, so gibt es in diesem Korpus neun solcher Substantive, die mit mehr als einem Verb vorkommen (*Anspruch*, *Aufgabe(n)*, *Aufsicht*, *Gelegenheit*, *Kraft*, *Maßnahmen*, *Qualifikation*, *Verfügung*, *Vorsitz*). Drei davon treten als Substantiv im Akkusativ oder mit einer Präposition eine Präpositionalgruppe bildend auf (*Anspruch haben auf*, *in Anspruch nehmen*, *die Aufsicht führen über*, *unter Aufsicht stehen*, *eine/die Qualifikation besitzen* und *über eine/die Qualifikation verfügen*). In der Form Substantiv im Singular oder Substantiv im Plural kommen *Aufgaben erfüllen*, *Aufgaben*

wahrnehmen und die Aufgabe haben vor. Mit der Präposition zu werden die FVG zur Verfügung stehen und zur Verfügung stellen gebildet. Das Substantiv Kraft bindet an sich zwei verschiedene Präpositionen (in und außer) und zwei verschiedene Verben (bleiben und treten), somit ergibt sich die Reihe in Kraft treten, in Kraft bleiben und außer Kraft treten. Drei Substantive bilden mit verschiedenen Verben: Gelegenheit erhalten, Gelegenheit geben, Maßnahmen treffen, Maßnahmen vornehmen, den Vorsitz haben und den Vorsitz führen.

Es ist aus den oben gegebenen Beispielen der Bildungsproduktivität der FVG ersichtlich, dass sowohl die FV als auch die nominalen Teile in, wie von Helbig und Buscha (2001: 87) genannt, Kommutationsreihen⁴⁵ stehen.

6.4. FVG nach Grad der Lexikalisierung

Die lexikalisierten FVG kommen in geringer Zahl im Korpus vor. Es sind die FVG in Kraft treten, in Kraft bleiben, außer Kraft treten, den Vorsitz führen, den Vorsitz haben, Anspruch haben auf, in Anspruch nehmen, zur Folge haben, in Betracht kommen, Stellung nehmen zu, im Dienst stehen, zur Verfügung stehen und zur Verfügung stellen. Das sind 13 von den 73 verschiedenen FVG im Korpus (17,81 %) oder 30 Belege von 155 (19,35 %). Interessant ist das FVG Anwendung finden, das von Helbig und Buscha (2001: 89) in die Kategorie der lexikalisierten FVG eingeordnet wird, das im Korpus aber mit einem durch ein adjektivisches Attribut erweitertes Substantiv vorkommt, was ein Merkmal der nicht-lexikalisierten FVG ist:

Art. 75 findet entsprechende Anwendung. (Art. 85 Abs. 3)

Im Übrigen *finden* Art. 28 bis 31 sowie Art. 33 und 34 *entsprechende Anwendung.* (Art. 32)

Aufgrund dieser Beispiele wird das FVG als nicht-lexikalisiert eingestuft und verweist darauf, dass der Prozess der Lexikalisierung auch in umgekehrter Richtung möglich ist – die Substantive können an Referenzfähigkeit gewinnen und dementsprechend am Grad der Lexikalisierung verlieren (die zwei Grade liegen in einem umgekehrt proportionalen Verhältnis).

Die nicht-lexikalisierten FVG überwiegen im Korpus. Sie beeinflussen die Syntax durch die Möglichkeit, Substantive der FVG durch adjektivische Attribute zu erweitern und Attributsätze mit

⁴⁵ Zu Kommutation: „Ersetzen einer sprachlichen Einheit (z. B. eines Buchstabens) durch eine andere und Untersuchung der dadurch bewirkten Veränderung (z. B. der Bedeutung)“, zit. nach Duden online (<https://www.duden.de/rechtschreibung/Kommutation>)

FV als Hauptverben anzuknüpfen, es wurden aber keine Beispiele für die Anknüpfung von Attributsätzen mit FV als Hauptverb im Korpus gefunden. Außerdem sind sie nicht durch einen festen (unwillkürlichen) Artikelgebrauch begrenzt und verfügen über eine weite Auswahl an zusammengesetzten Fachtermini als Bestandteil der FVG. Hier werden einige der Beispiele nach den Festigkeitskriterien der nicht-lexikalisierten FVG angeführt.

Zusammengesetzte Fachtermini:

Die Hochschulleitung *soll* im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und auf der Grundlage der Entwicklungspläne *Zielvereinbarungen* mit den Fakultäten und zentralen Einrichtungen [...] *abschließen*. (Art. 15 Abs. 2)

Der Präsident oder die Präsidentin *übt das Hausrecht aus*. (Art. 21 Abs. 12)

[Die Hochschule] informiert die Studierenden und *führt* gegebenenfalls *eine Studienberatung durch*. (Art. 60)

Spätestens nach zwei Jahren *führt* das Fachmentorat *eine Zwischenevaluierung durch*. (Art. 65 Abs. 5)

[...], dass Professoren und Professorinnen sowie die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre *Lehr- und Prüfungsverpflichtungen* und Aufgaben in der Betreuung der Studierenden und Gaststudierenden ordnungsgemäß *erfüllen*; (Art. 28 Abs. 3)

Der Studiendekan oder die Studiendekanin [...] *erstattet* dem Fakultätsrat jährlich in nicht personenbezogener Form *einen Bericht zur Lehre (Lehrbericht)*, (Art. 30 Abs. 2)

Das Staatsministerium *schließt* mit den Hochschulen *Zielvereinbarungen* [...] (Art. 15 Abs. 1)

Im Übrigen *trifft* die Hochschule *Verfahrensregelungen* für ihre Gremien in der Grundordnung, [...] (Art. 41 Abs. 1)

Die staatliche Anerkennung kann erteilt werden, wenn [...] *die Lehraufgaben* der Hochschule überwiegend von hauptberuflichen Lehrkräften *wahrgenommen werden*. (Art. 76 Abs. 2)

Willkürliche Artikelselektion:

Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens *die* durch die Prüfung festzustellende oder *eine* gleichwertige *Qualifikation besitzen*. (Art. 62 Abs. 1 BayHSchG)

Mit Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (im Folgenden: Staatsministerium) kann die Grundordnung vorsehen, dass anstelle der Bezeichnung „Fachhochschule“ *eine* andere profiladäquate *Bezeichnung*, insbesondere *die Bezeichnung* „Technische Hochschule“ *geführt wird* [...] (Art. 1)

Die Grundordnung *trifft die* näheren *Regelungen* über die Zusammensetzung und Aufgaben dieser Gremien. (Art. 19 Abs. 6)

[...], soweit nicht die Grundordnung abweichende *Regelungen trifft*. (Art. 32)

Der Senat [...] *nimmt die Aufgaben* des Fakultätsrats *wahr*, wenn die Hochschule nicht in Fakultäten gegliedert ist, [...] (Art. 25 Abs. 3)

[...], die Möglichkeit zu geben, selbstständig *Aufgaben* in Forschung und Lehre *wahrzunehmen*, [...] (Art. 65 Abs. 1)

Erweiterung des Substantivs durch adjektivische Attribute:

Auf Antrag können Personen angenommen werden, die *pädagogische Eignung* und *eine besondere Befähigung* zu wissenschaftlicher Arbeit *besitzen*. (Art. 65 Abs. 2)

Die staatliche Anerkennung kann zur Erprobung befristet *erteilt werden*. (Art. 76 Abs. 3)

Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind Personen, die *einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben*, als Mitautoren oder Mitautorinnen zu nennen; soweit möglich, ist ihr Beitrag zu kennzeichnen. (Art. 6 Abs. 2)

[...], wenn das betreffende Studium *besondere qualitative Anforderungen stellt*, die jeweils zu begründen sind. (Art. 44 Abs. 4)

Für Maßnahmen nach Satz 1 *trägt die baurechtliche Verantwortung* die Hochschule. (Art. 5 Abs. 5)

Durch Rechtsverordnung werden *die erforderlichen näheren Bestimmungen* [...] *getroffen*. (Art. 96)

In unaufschiebbaren Angelegenheiten *trifft die Hochschulleitung* für das zuständige Hochschulorgan *die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen*. (Art. 20 Abs. 4)

Wie aus den oben genannten Beispielen zu ersehen ist, schaffen nicht-lexikalisierte FVG Platz für verschiedene Möglichkeiten der Attribuierung des Funktionssubstantivs. So gibt es im Korpus weitere Beispiele der Attribuierung:

Genitivattribute:

Die Durchführung der Studiengänge und *die Abnahme der Prüfungen* erfolgt gemäß den rechtlichen Vorgaben des Sitzlandes. (Art. 86 Abs. 3)

Die Einführung neuer Wappen und *die Änderung geschichtlicher Wappen* können nur im Einvernehmen mit dem Staatsministerium *erfolgen*. (Art. 11 Abs. 2)

Präpositionalphrasen:

Das Staatsministerium *führt die Aufsicht über die nichtstaatlichen Hochschulen*, [...] (Art. 85 Abs. 1)

Diese Personen müssen *über die Qualifikation für ein Studium an einer Fachhochschule in Bayern verfügen*. (Art. 61 Abs. 9)

Relativsätze:

[...], *erhält auf Antrag die Genehmigung, den erworbenen Grad oder Titel in der Form des entsprechenden deutschen akademischen Grades zu führen*, (Art. 105 Abs. 1)

Adjektivisches Attribut und nachstehender Relativsatz:

[...], wenn das betreffende Studium besondere qualitative Anforderungen stellt, *die jeweils zu begründen sind*. (Art. 44 Abs. 4)

FVG üben die Funktion eines Attributs als Teil der erweiterten Partizipien I und II aus:

[...] *die nicht oder nicht vollständig aus den der Hochschule oder dem Klinikum zur Verfügung stehenden Landesmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden*. (Art. 8 Abs. 1)

Die Hochschulleitung ist außerdem berechtigt, bei rechtswidrigen Maßnahmen *die nach Art. 53 zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ganz oder teilweise einzuziehen oder anzuordnen, dass Zahlungsanweisungen nicht ausgeführt werden*. (Art. 52 Abs. 3)

Aufgrund der zahlreichen hier angeführten Beispiele lässt sich schließen, dass für die deutsche Gesetzessprache im Bereich des Hochschulwesens die nicht-lexikalisierten Formen der FVG typisch sind. Die Ursachen dafür sind die Fülle von Fachtermini in Gesetzestexten, die hohe Referenzfähigkeit der Substantive, die die Verwendung adjektivischer Attribute als „präziser Instrumente [...], um ein vollkommenes Bild der Umstände darzustellen“ (Gradečak-Erdeljić und Marušić 2018: 5) ermöglicht, und der Nominalstil als Merkmal der Gesetzessprache.

6.5. Semantische und kommunikative Leistungen der FVG

Die FVG können verschiedene semantische und kommunikative Leistungen vollbringen, durch die sie sich von den möglichen konkurrierenden Verben oder Adjektiven mit Kopula unterscheiden. Durch die Verwendung der FVG können im Unterschied zu den (fast) entsprechenden Vollverben Aktionsarten nuanciert werden und Lücken im Sprachsystem geschlossen werden (vgl. Helbig und Buscha 2001: 92-94).

Nach Aktionsart wird so z. B. zwischen *zur Verfügung stehen* (*verfügbar sein*) und *zur Verfügung stellen* (-) unterschieden. Das FVG mit *stehen* ist durativ und das mit *stellen* kausativ:

Soweit im Staatshaushaltsplan oder in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, *stehen* von der Hochschule erzielte Einnahmen dieser zur Verwendung für Hochschulzwecke *zur Verfügung*. (Art. 5 Abs. 1)

Die Hochschule *stellt* den Frauenbeauftragten der Hochschule und der Fakultäten zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben in angemessenem Umfang Mittel *zur Verfügung*. (Art. 4 Abs. 3)

Ein weiteres Beispiel sind die FVG *Gelegenheit geben* mit einer kausativen Bedeutung und *Gelegenheit erhalten* mit inchoativer Bedeutung:

Den betroffenen Lehrpersonen *ist* in den Fällen des Satzes 2 *Gelegenheit* zur Stellungnahme zu den Bewertungsergebnissen *zu geben*. (Art. 10 Abs. 3)

[...], dass der Habilitand oder die Habilitandin sich in der akademischen Lehre qualifiziert und ausreichend *Gelegenheit* zur Lehre *erhält*. (Art. 65 Abs. 9)

Die meisten FVG in diesem Korpus sind durch entsprechende Vollverben bzw. Adjektive ersetzbar, z. B. *die Fähigkeit besitzen – fähig sein, Sorge tragen (für) – sorgen (für), die Verantwortung tragen (für) – verantwortlich sein (für), Vereinbarungen schließen – vereinbaren, Anordnungen treffen – anordnen*.

Wenn keine entsprechenden Vollverben oder Adjektive mit Kopula vorhanden sind, fungieren die FVG als Lückenfüller im Sprachsystem. Im Korpus treten u. a. folgende auf: *Auskünfte erteilen, Gelegenheit erhalten, Gelegenheit geben, Stellung nehmen (zu), zur Verfügung stellen, Maßnahmen treffen, in Kraft treten*.

Mithilfe eines FVG kann eine allgemeinere Bedeutung zum Ausdruck gebracht werden, indem das beim Vollverb obligatorische Objekt ausgelassen wird (vgl. Helbig und Buscha 2001: 93). Anstatt „dem Hochschulrat, der (+ Akkusativobjekt) entlastet“, bleibt das Objekt weg:

Die Rechnung ist dem Hochschulrat vorzulegen, der *die Entlastung erteilt*. (Art. 73 Abs. 6)

Des Weiteren ermöglicht die Verwendung der FVG eine Änderung der Mittlungsperspektive, indem der nominale Teil des FVG infolge der Rahmenbildung an das Satzende, in die Position mit dem höchsten Informationswert, kommt (vgl. Helbig und Buscha 2001: 94):

Soweit im Staatshaushaltsplan oder in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, *stehen* von der Hochschule erzielte Einnahmen dieser zur Verwendung für Hochschulzwecke *zur Verfügung*. (Art. 5 Abs. 1)

oder in Erststellung positioniert ist:

Die Durchführung der Studiengänge [...] *erfolgt* gemäß den rechtlichen Vorgaben des Sitzlandes. (Art. 86 Abs. 3)

7. Analyse des kroatischsprachigen Korpus

Analysiert wurde das kroatische Hochschulgesetz *Zakon o znanstvenoj djelatnosti i visokom obrazovanju*, das seit dem 29. Dezember 2017 in Kraft ist.

7.1. Periphrastische Verben

Im kroatischen Hochschulgesetz gibt es 67 verschiedene Verbalperiphrasen, von denen viele mehrmals erscheinen, so dass sich eine Gesamtzahl von insgesamt 168 Belegen für VP ergibt. Periphrastische Verben (pV), die diese VP bilden, gibt es 26. Der Frequenz nach sind es (mit der Zahl von Belegen und dem Prozentanteil in Klammern):

obavljati (24; 14,29 %), *donijeti* (22; 12,4 %), *imati* (21; 12,5 %), *podnositi* (17; 10,12 %), *dati* (12; 7,14 %), *zaključiti* (11; 6,55 %), *biti* (10; 5,95 %), *provoditi* (10; 5,95 %), *voditi* (8; 4,76 %), *obaviti* (6; 3,57 %), *sklopiti* (4; 2,38 %), *ispunjavati* (3; 1,79 %), *podnijeti* (3; 1,79 %) jeweils mit 2 Belegen vertreten sind *izgubiti*, *koristiti*, *nositi*, *snositi* und nur einmal erscheinen *dobiti*, *doći*, *ispuniti*, *izvršiti*, *pokrenuti*, *provesti*, *sklapati*, *staviti* und *steći* (0,6 %).

Die pV weisen, wie auch die FV, eine hohe Bildungsproduktivität auf. Am produktivsten sind *obavljati* und *donijeti*, die zehn bzw. neun verschiedene Substantive an sich binden. Es folgen *biti*, *dati*, *imati* und *provoditi* als Komponenten jeweils fünf verschiedener VP, danach als Bestandteile drei verschiedener VP mit Substantiv im Akkusativ die pV *podnijeti* und *podnositi*. Letztendlich kommen *ispunjavati*, *izgubiti*, *snositi* und *voditi*, die jeweils zwei verschiedene VP bilden, die restlichen pV kommen im Korpus als Komponenten von jeweils nur einer VP vor (*dobiti*, *doći*, *ispuniti*, *izvršiti*, *koristiti*, *nositi*, *obaviti*, *pokrenuti*, *provesti*, *sklapati*, *sklopiti*, *staviti*, *steći*, *zaključiti*).

7.2. Verbalperiphrasen

Mit *obavljati* werden folgende zehn VP gebildet:

obavljati djelatnost, *obavljati istraživanja*, *obavljati izbor*, *obavljati klasifikaciju*, *obavljati nadzor*, *obavljati odabir*, *obavljati poslove*, *obavljati procjenu*, *obavljati rad* und *obavljati upis*.

Die neun verschiedenen VP, die mit *donijeti* gebildet werden, sind:

donijeti kriterije, donijeti mišljenje, donijeti odluku/odluke, donijeti pravilnik, donijeti preporuke, donijeti prijedlog, donijeti program, donijeti rješenje, donijeti statut.

Biti bindet sowohl Substantive als auch Präpositionalphrasen an sich (*biti na snazi, biti u skladu, biti u suprotnosti (s), biti uvjet za, biti zapreka*), *dati* nur Substantive (*dati mišljenje, dati mogućnost, dati komu nadležnost, dati prijedlog(e), dati suglasnost*), wie auch *imati* (*imati obvezu/obveze, imati ovlasti, imati pravo/prava (na), imati zadaću, imati značenje*) und *provoditi* (*provoditi izbor(e), provoditi nadzor, provoditi obranu, provoditi recenziju, provoditi upis*).

Das pV *podnijeti* bildet *podnijeti prijavu na, podnijeti prijedloge* und *podnijeti žalbu* während *podnositi* Konstituente von *podnositi izvješće, podnositi izvještaj* und *podnositi zahtjev* ist. Dabei haben *podnositi izvješće* und *podnositi izvještaj* eine vollkommen gleiche Bedeutung, da *izvješće* und *izvještaj* Synonyme sind (vgl. *Veliki rječnik Hrvatskoga standardnog jezika*).

Von den VP, die mit den meisten Belegen im Korpus vertreten sind, ist *podnositi izvješće* (*Bericht erstatten*) mit dreizehn Belegen vertreten, mit elf Belegen *imati pravo/prava (na)* (*Anspruch haben auf; Recht haben auf*) und *zaključiti ugovor* (*einen Vertrag abschließen*), mit zehn Belegen *donijeti odluku/odluke* (*Entscheidungen treffen*), mit neun Belegen *obavljati djelatnost* (*Tätigkeit ausüben*), mit jeweils sieben Belegen *imati obvezu/obveze* (*Verpflichtungen haben*) und *obavljati poslove* (*Tätigkeiten verrichten*), mit sechs Belegen *obaviti izbor* (*wählen*) und mit 5 Belegen ist *voditi evidencije* (*Protokoll/Aufsicht führen*) vertreten. Mit jeweils vier Belegen vertreten sind *dati mišljenje, dati suglasnost, donijeti mišljenje, provoditi izbor(e)* und *sklopiti ugovor*. Mit je drei Belegen sind *biti na snazi, biti uvjet za, podnositi zahtjev* und *voditi računa o* vertreten. Die restlichen VP treten jeweils ein- oder zweimal im Korpus auf. Der Versuch einer Übersetzung kroatischer VP mit deutschen FVG weist darauf hin, dass deutsche FV und kroatische pV semantisch nicht oder nur selten übereinstimmen und kulturell bedingt sind.

7.3. Verbalperiphrasen nach morphologischer Form

Der morphologischen Form nach lassen sich die VP aus dem kroatischen Korpus in drei Gruppen einteilen. Die kleinste Gruppe der VP der Form pV mit Substantiv im Nominativ (VP_{Nom}) bilden die zwei VP *biti uvjet za* und *biti zapreka* mit drei bzw. einem Beleg, insgesamt also mit vier Belegen oder 2,38 % vertreten. Der Größe nach folgt an zweiter Stelle die VP-Gruppe der Form pV mit

Präpositionalphrase (VP_{Präp}), mit den fünf VP *biti na snazi*, *biti u skladu s*, *biti u suprotnosti*, *doći do usuglašavanja* und *staviti u nadležnost* in insgesamt acht Belegen und einem Prozentanteil von 4,76 %. Die Präpositionen, die diese VP enthalten, sind *do*, *na* und *u*. An oberster Stelle ist die Gruppe von VP der Form pV mit Substantiv im Akkusativ (VP_{Akk}) mit den restlichen 60 VP und überzeugenden 156 Belegen oder 92,86 %. Da ist noch das pV *biti*, das im Korpus sowohl in VP_{Nom} als auch in VP_{Präp} auftritt. Graphisch dargestellt sehen diese Verhältnisse folgendermaßen aus:

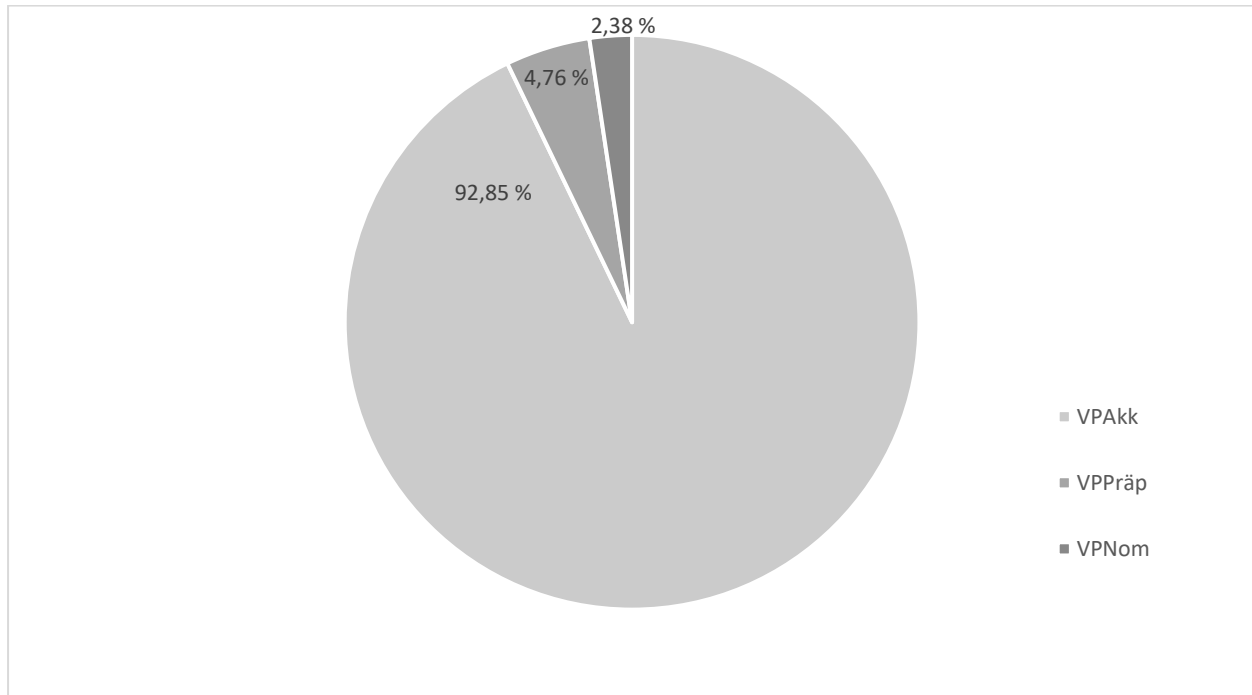


Abbildung 2: Verbalperiphrasen nach morphologischer Form

Neben den bildungsproduktiven Verben gibt es auch Substantive, die mehr als ein pV an sich binden können. Es sind die folgenden neun Substantive mit den VP, die sie bilden:

izbor: *izvršiti izbor*, *obaviti izbor*, *obavljati izbor*, *provoditi izbor(e)*

mišljenje: *dati mišljenje*, *donijeti mišljenje*

nadzor: *obavljati nadzor*, *provoditi nadzor*

naziv: *koristiti naziv(e)*, *nositi naziv(e)*

prijedlog: *dati prijedlog(e)*, *donijeti prijedlog*, *podnijeti prijedloge*

pravo: *imati pravo/prava (na)*, *izgubiti pravo*, *steći pravo na*

ugovor: sklapati ugovor, sklopiti ugovor, zaključiti ugovor

upis: obavljati upis, provoditi upis

uvjeti: ispuniti uvjete, ispunjavati uvjete

Es ist darauf hinzuweisen, dass alle aufgezählten VP der Form VP_{Akk} sind. Es lassen sich geringe Schwankungen im Numerus der Substantive bemerken. So kann z. B. *naziv* im Singular und im Plural mit beiden pV auftreten, während bei *izbor*, *prijedlog* und *pravo* der Numerus nur in Verbindung mit jeweils einem pV variieren kann (*provoditi izbor(e)*, *dati prijedlog(e)* und *imati pravo/prava (na)*). Bei dem Substantiv *prijedlog* ist anzumerken, dass es mit dem pV *donijeti* im Singular (*donijeti prijedlog*) und mit *podnijeti* im Plural (*podnijeti prijedloge*) auftritt und mit *dati* in beiden Numeri vorkommt (*dati prijedlog* und *dati prijedloge*). Die genannten Beispiele dienen zum Beweis der Bildungsproduktivität der Verben sowie der Substantive in den VP im Kroatischen.

7.4. Merkmale der Verbalperiphrasen und der Sonderfälle

In der kroatischen Literatur zu den pV wird der Lexikalisierungsgrad nicht explizite erwähnt. Wird aber das Augenmerk auf die von Silić und Pranjković (2007: 190) aufgelisteten Regeln und Abweichungen von den Regeln gelegt, liegt die Schlussfolgerung nahe, dass die VP auch mehr oder weniger lexikalisiert sein können (vgl. Kapitel 4. 6). Es handelt sich aber in der einschlägigen kroatischsprachigen Literatur um Regel- und Sonderfälle und es wird keine Klassifikation nach verschiedenen Lexikalisierungsgraden vorgenommen. Im Allgemeinen werden pV und VP in der kroatischen Literatur – im Gegensatz zur ausführlichen germanistischen – recht spärlich behandelt⁴⁶ (vgl. Gradečak-Erdeljić 2009: 198 u. 216).

Folgt man den im Kapitel 4.6. dieser Arbeit beschriebenen Regeln von Silić und Pranjković, nach denen das nominale Glied der VP nicht anaphorisierbar oder unmittelbar erfragbar ist und im Numerusgebrauch beschränkt ist, können folgende Konstruktionen aus dem Korpus eindeutig als VP eingestuft werden: *biti na snazi*, *dati suglasnost*, *imati ovlasti*, *obavljati nadzor* und *voditi računa o*.

Als Sonderfälle sind folgende VP einzustufen:

⁴⁶ „[...] hrvatska je znanstvena literatura vrlo škrta što se tiče pojave analitičkih konstrukcija, bilo da je riječ o pojavi samih polisemnih tj. shematičnih glagola bilo da je riječ o pojavi procesa nominalizacije i iz nje proisteklih glagolskih imenica.“ (Gradečak-Erdeljić 2009: 198)

mit anaphorisierbarem nominalen Teil die VP *donijeti mišljenje* und *donijeti prijedlog*:

Matični odbor neće potvrditi *mišljenje i prijedlog* ovlaštene znanstvene organizacije ako: 1. smatra da *su oni doneseni* protivno uvjetima za izbor [...] (Art. 35 Abs. 7)

und mit verschiedenen Numeri *dati prijedlog(e)*, *donijeti odluku/odluke*, *imati obvezu/obveze*, *imati pravo/prava (na)*, *koristiti naziv(e)*, *nositi naziv(e)* und *provoditi izbor(e)*.

Es gibt auch solche VP, die im Wörterbuch in der Singularform eingetragen sind, im Korpus jedoch nur mit der Pluralform des nominalen Gliedes erscheinen, wie *voditi evidenciju*: Im Wörterbuch (vgl. unter *evidencija* in: *Veliki rječnik Hrvatskoga standardnog jezika*) eingetragen als „*voditi evidenciju (čega) - provjeravati*“, im Korpus allerdings mit 5 Belegen der Form *voditi evidencije* vertreten.

Das Korpus enthält viele VP, die durch ein in der einschlägigen kroatischen Literatur fast unerwähntes⁴⁷ Merkmal gekennzeichnet sind – verschiedene Arten der Attribuierung. Die VP werden erweitert durch:

adjektivische Attribute:

Znanstvenu djelatnost u smislu ovoga Zakona *obavljaju* sveučilišta i njihove sastavnice [...] (Art. 22 Abs. 1)

Upravni nadzor nad zakonitošću rada i općih akata visokih učilišta i drugih znanstvenih organizacija *provodi* Ministarstvo. (Art. 113 Abs. 1)

Izrazi koji se koriste u ovom Zakonu, a *imaju rodno značenje* koriste se neutralno i odnose se jednako na muški i ženski spol. (Art. 1 Abs. 3 Zzdvo)

Possessivpronomen⁴⁸:

Nacionalno vijeće [...] *razmatra i daje svoje mišljenje* o drugim pitanjima važnima za razvoj sustava znanosti i visokog obrazovanja u Republici Hrvatskoj. (Art. 6 Abs. 2)

Genitivattribute:

Statut instituta donosi njegovo upravno vijeće uz suglasnost osnivača. (Art. 26 Abs. 2)

Znanstvenik izabran na znanstveno radno mjesto *nema obvezu izbora* na više znanstveno radno mjesto, (...) (Art. 41 Abs. 7)

⁴⁷ Gradečak-Erdeljić (2009) nennt einige Beispiele adjektivischer Attribute und betont die pragmatische Funktion attribulierter deverbativer Substantive; ausführlicher werden Attribuierungen nicht bearbeitet.

⁴⁸ Povratno posvojna zamjenica (Anm. d. Verf.)

Präpositionalphrasen:

[...] utvrđuje uvjete koje trebaju ispuniti znanstvene organizacije i visoka učilišta u području umjetnosti da *bi dobile ovlaštenje za provođenje postupka (...)* (Art. 6 Abs. 2)

[...] te drugi znanstvenici koji *su ispunili uvjete za obavljanje znanstvene djelatnosti* u skladu s ovim Zakonom. (Art. 21 Abs. 1)

Attributsätze:

Sveučilišnom savjetu ne mogu se *dati nadležnosti kojima bi se utjecalo na autonomiju sveučilišta*. (Art. 60 Abs. 2)

Im der deutschen Sprache können die Substantive der nicht-lexikalisierten FVG mit ihren Bestimmungswörtern zusammengesetzte Fachtermini bilden, in der kroatischen Sprache wird dieser Fachlichkeitsgrad mithilfe verschiedener Attribuierungen erreicht: *dati mogućnost zapošljavanja, donijeti kriterije izvrsnosti, donijeti program rada, donijeti statut instituta, imati obvezu zbora, imati rodno značenje, izgubiti pravo studiranja, izgubiti sposobnost obnašanja dužnosti, obavljati znanstvenu djelatnost, obavljati upravni nadzor, obavljati procjenu vjerodostojnosti, obavljati znanstveni rad, obavljati upis studija, pokrenuti upravni spor, provoditi upravni nadzor, provoditi internu recenziju, sklopiti ugovor o radu, zaključiti ugovor o radu, zaključiti ugovor o financiranju*.

7.5. Semantische und kommunikative Leistungen der Verbalperiphrasen

Wie bereits im vorigen Kapitel gesagt, werden kroatische VP und die dazugehörigen pV in der einschlägigen Literatur nur marginal behandelt und ihre semantischen und kommunikativen Leistungen werden nicht untersucht. Deswegen werden die VP im Korpus auf die von Helbig und Buscha (2001: 92-94) beschriebenen und im Kapitel 4.4. dieser Arbeit angeführten Merkmale hin untersucht.

Einige VP dienen sowohl zur Nuancierung von Aktionsarten als auch zum Ausfüllen von Lücken im Sprachsystem:

Iznimno od stavka 1. ovoga članka, osobe koje *su nakon stupanja na snagu ovoga Zakona sklopile ugovor (perfektiv) o radu na neodređeno vrijeme, sklapaju novi ugovor (durativ) o radu* sukladno prethodno sklopljenom ugovoru o radu. (Art. 119 Abs. 2)

Verschiedene Aktionsarten drücken auch folgende VP aus: *ispuniti uvjete (perfektiv), ispunjavati uvjete (durativ), obaviti izbor (perfektiv), obavljati izbor (durativ)*.

Ohne entsprechendes Vollverb, also als Lückenfüller, erscheinen: *biti na snazi*, *biti uvjet za*, *dati mišljenje* (nicht das Gleiche wie *misliti*), *donijeti kriterije*, *donijeti mišljenje*, *donijeti pravilnik*, *donijeti preporuke*, *donijeti prijedlog*, *donijeti program*, *donijeti statut*, *imati obvezu/obveze*, *imati pravo/prava (na)*, *imati zadaću*, *ispuniti uvjete*, *ispunjavati dužnost*, *izgubiti pravo*, *obavljati djelatnost*, *obavljati poslove* (ist nicht synonym mit *poslovati*), *pokrenuti spor*, *steći pravo na*, *voditi računa o*.

Die VP ermöglichen das Weglassen des Objekts durch Ausdrücken von allgemeineren Bedeutungen. Statt *predložiti (koga/što)*:

Na temelju izvješća [...] organizacija u roku od trideset dana *daje mišljenje i prijedlog* nadležnom matičnom odboru. (Art. 35 Abs. 4)

Sie ermöglichen Änderungen der Mitteilungsperspektive, indem die nominalen Teile an verschiedenen Stellen im Satz erscheinen:

Suglasnost za korištenje naziva znanstveno–tehnologijskog parka *daje* ministar [...] (Art. 30 Abs. 2)

Nacionalno vijeće [...] *daje suglasnost* na uvjete Rektorskog zbora i Vijeća veleučilišta i visokih škola za stjecanje znanstveno-nastavnih, umjetničko--nastavnih i nastavnih zvanja, [...] (Art. 6 Abs. 2)

Es ist zu bemerken, dass die VP im kroatischen Hochschulgesetz nicht nur ein Merkmal des Stils der Fachsprache sind, sondern auch wichtige Leistungen vollbringen. Zieht man die nicht paraphrasierbaren VP in Betracht, kommt man zum Schluss, dass sie in vielen Fällen sogar unumgänglich sind.

8. Vergleichende Analyse

Es wurden FVG und die als ihr kroatisches Äquivalent genommenen VP in deutschen und kroatischen Gesetzestexten untersucht. Als Grundlage für die Untersuchung wurden das Bayrische Hochschulgesetz und das kroatische *Zakon o znanstvenoj djelatnosi i visokom obrazovanju* gewählt.

8.1. Funktionsverben und periphrastische Verben

In dem deutschen Gesetz sind 157 FVG vorhanden, darunter 73 verschiedene, die mithilfe von 31 FV gebildet werden; in dem kroatischen konnten 168 Belege von VP gefunden werden, darunter 67 verschiedene, die mit 26 pV gebildet werden.

Das FV *sein* ist im Korpus überhaupt nicht vertreten, während *biti* mit 10 Belegen einen Anteil von 5,95 % bildet. *Haben* macht 4,46 % der Belege aus, *imati* dagegen 12,5 %, *kommen* und *doći* sind beide mit jeweils einem Beleg vertreten. *Treffen* kann *donijeti* entsprechen (*Entscheidungen treffen*, *donijeti odluke*), beide sind mit 16,56 %, bzw. 13,4 % häufig vertreten. *Führen* ist mit 8,28 % stärker vertreten als *voditi* (4,76 %), *stellen* ist auf der Liste mit 7 % vertreten, wohingegen *staviti* im Korpus nur einmal erscheint. Überhaupt ist es sehr schwer, wenn nicht gar falsch, die FV mit den pV zu vergleichen, weil beide als grammatische Funktionsträger neutralisierte oder reduzierte lexikalische Bedeutungen haben und sie erst zusammen mit ihrem nominalen Teil als FVG oder VP miteinander verglichen werden können. Dieser Vergleich folgt in den nächsten Kapiteln.

8.2. FVG und Verbalperiphrasen nach morphologischer Form

In beiden Korpora wurden Belege der Form FVG_{Akk} bzw. VP_{Akk} als meistvertretene Form ermittelt, gefolgt von der Form FVG_{Präp} bzw. VP_{Präp} und in den wenigsten Belegen von der Form FVG_{Nom} bzw. VP_{Nom}. Aus der graphischen Darstellung (in Graph 3) ist ersichtlich, dass gleiche Formen in beiden Korpora und in einem sehr ähnlichen Verhältnis vertreten sind.

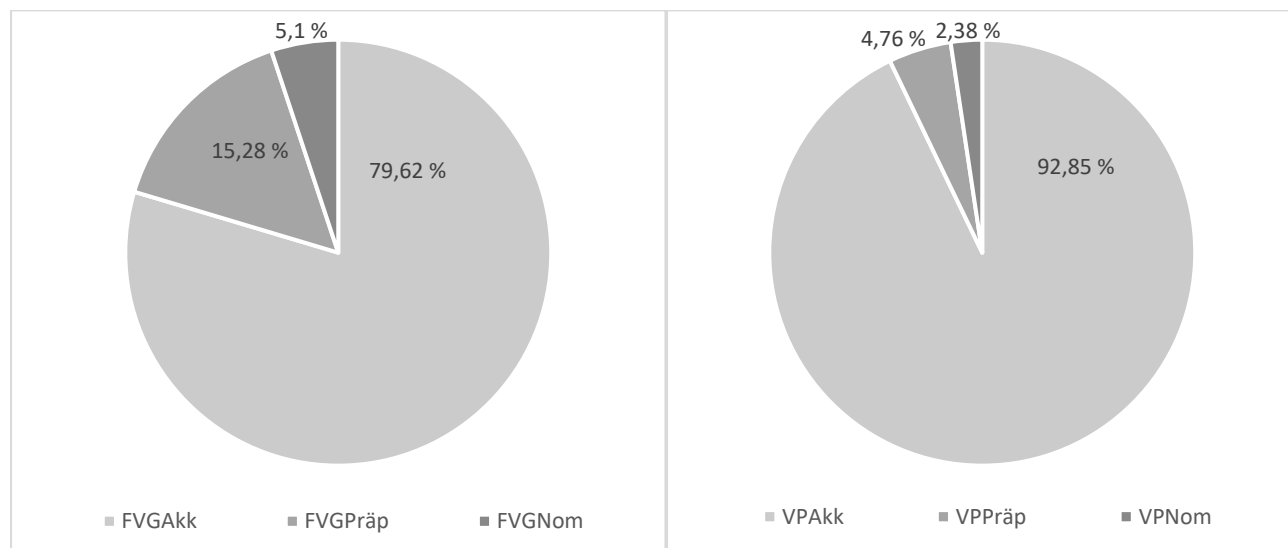


Abbildung 3: Vergleich der FVG und VP nach morphologischer Form

In den deutschen FVG_{Nom} kommt nur das FV *erfolgen* in acht verschiedenen FVG vor, in den kroatischen VP_{Nom} das pV *biti*, das zwei VP bildet.

Die Präpositionalgruppen im deutschen Korpus werden mit den Präpositionen *außer, in, unter, über* und *zu* und im kroatischen mit den Präpositionen *do, na* und *u* gebildet. Im deutschen Korpus gibt es FV, die sowohl FVG_{Akk} als auch FVG_{Präp} bilden (*haben, nehmen, stellen*), während im kroatischen Korpus das pV *biti* in VP_{Nom} und in VP_{Präp} steht.

In beiden Korpora weisen neben den FV und pV auch neun Substantive eine gewisse Bildungsproduktivität auf, von denen die Substantive *Aufsicht* und *nadzor* einander entsprechen, doch die mit ihnen gebildeten FVG und VP haben nicht die gleiche Bedeutung: *die Aufsicht führen über (imati nadzor nad kim/čim)*⁴⁹, *unter Aufsicht stehen (biti pod nadzorom)*⁵⁰ und *obavljati nadzor, provoditi nadzor*.

Weiterhin gibt es FVG und VP, die gleiche oder sehr ähnliche Bedeutung haben, z. B. *die Aufgabe haben* und *imati zadaću, die Zustimmung erteilen* und *dati suglasnost, die Möglichkeit geben* und *dati mogućnost, die Verantwortung tragen (für)* und *snositi odgovornost (za), Entscheidungen treffen* und *donijeti odluke, einen Bericht erstatten* und *podnositi izvješće/izvještaj, die/eine Bezeichnung führen* und *koristiti naziv, die Aufsicht führen über* und *provoditi nadzor (nad)*. Von ähnlicher Bedeutung sind *Lehr- und Prüfungsverpflichtungen erfüllen* und *ispunjavati dužnost*, wobei es sich bei den nominalen Gliedern der deutschen Konstruktion um zusammengesetzte Fachtermini handelt, mit eingeschränkter und hochschulwesensspezifischer Bedeutung im Vergleich zu *Verpflichtungen erfüllen*. Sehr bedeutungsnah, im anderen Numerus erscheinend sind *Vorschläge beschließen* und *donijeti prijedlog*. Mit äquivalenten nominalen Gliedern, aber von anderer oder gegensätzlicher Bedeutung sind *die Fähigkeit/Befähigung besitzen* und *izgubiti sposobnost (die F./B. verlieren)* oder *biti na snazi (in Kraft sein)* und im deutschen Korpus *in Kraft bleiben, in/außer Kraft treten*.

⁴⁹ vgl. unter *Aufsicht* (Hansen-Kokoruš et. al. 2005: 127)

⁵⁰ ebd.

8.3. Merkmale und semantische und kommunikative Leistungen der FVG und VP

Nach dem Grad der Lexikalisierung wird zwischen lexikalisierten und nicht-lexikalisierten FVG unterschieden. Die kroatische Literatur zu den VP befasst sich nicht mit Lexikalisierungsgraden, es werden nur Merkmale der VP beschrieben sowie Sonderfälle von VP, die durch andere Merkmale gekennzeichnet sind.

Die Analyse des kroatischen Korpus hat gezeigt, dass die Merkmale der VP (nicht anaphorisierbares oder unmittelbar erfragbares nominales Glied mit festem Numerus) einem Teil der Merkmale von lexikalisierten FVG entsprechen. Die Festigkeitskriterien der lexikalisierten FVG, nach denen keine Anknüpfung von Attributsätzen mit dem FV als Hauptverb an die Substantive und keine Erweiterung der Substantive durch adjektivische Attribute möglich sind, bleiben bei der Darstellung der Merkmale der VP von kroatischen Linguisten unberücksichtigt.

Die Erweiterung des Substantivs durch adjektivische Attribute ist den nicht-lexikalisierten FVG und den Sonderfällen von VP gemeinsam, ebenso wurden Beispiele für verschiedene Arten von Attribuierung in beiden Korpora gefunden. Im BayHSchG sind 13 der 73 verschiedenen FVG (17,81 %) bzw. 30 Belege von 155 (19,35 %) lexikalisiert. Weitere Gemeinsamkeiten sind die Anaphorisierungs- und Erweiterungsmöglichkeiten der Substantive und der Gebrauch verschiedener Numeri. Zwei der vier Festigkeitskriterien der nicht-lexikalisierten FVG (willkürliche Artikelselektion und zusammengesetzte Fachtermini) sind auf die VP überhaupt nicht anwendbar, da die kroatische Sprache einerseits keine Artikel kennt und andererseits über andere Wortbildungsmöglichkeiten verfügt. Beispiele für die Anknüpfung eines Attributsatzes mit FV als Hauptverb gibt es im deutschen Korpus nicht.

Sowohl FVG als auch VP vollbringen mehrere semantische und kommunikative Leistungen. Da bezüglich der VP diese Leistungen in der einschlägigen Literatur nicht beschrieben werden, werden als Grundlage für die Analyse die von Helbig und Buscha (2001: 92-94) genommen, was auch einen guten Ausgangspunkt für die vergleichende Analyse der zwei Korpora bildet.

In beiden Korpora dienen einige der Formen zum Ausdruck verschiedener Aktionsarten. Im Deutschen werden die Aktionsarten durch verschiedene FV differenziert, z. B. *zur Verfügung stehen* (durativ) und *zur Verfügung stellen* (kausativ) oder *Gelegenheit geben* (kausativ) und *Gelegenheit erhalten* (inchoativ). Im Kroatischen sind es sehr oft verschiedene Formen eines pV, z. B. *ispuniti*

uvjete (perfektiv) und *ispunjavati uvjete* (durativ) oder *obaviti izbor* (perfektiv) und *obavljati izbor* (durativ).

Die FVG und VP füllen Lücken im Sprachsystem. In beiden Korpora, vor allem im kroatischen, kommen viele Beispiele dafür zum Vorschein. Weiterhin ermöglichen sie Änderungen der Mitteilungsperspektive durch Platzierung des nominalen Gliedes in verschiedene Satzpositionen, sie schaffen Platz für allgemeinere Bedeutungen, indem das beim Vollverb obligatorische Objekt weggelassen wird. Obwohl viele FVG und PV zum Zweck der sprachlichen Ökonomie durch Vollverben ersetzt werden können (z. B. *Aufsicht führen* durch *beaufsichtigen*, *provoditi nadzor* durch *nadzirati*), ist das selten der Fall in der Rechtssprache. Die zahlreichen Belege in den Korpora bestätigen auch die Auffassung von Helbig und Buscha (2001: 94), die auch auf die VP anwendbar ist, dass diese Formen in Textsorten mit einem vorherrschenden Dispositionsausdruck bevorzugt werden, wie z. B. in Wissenschafts- und Fachsprache. Wie in dieser Arbeit gezeigt wurde, kommen FVG und VP in Gesetzestexten als typischer Textsorte der Rechtssprache sowohl im Deutschen als auch im Kroatischen mit hohem Häufigkeitsgrad vor.

9. Fazit

Die Analyse hat VP und pV in der kroatischen Sprache als entsprechende Formen der deutschen FVG und FV bestätigt. Es wurden diese Konstruktionen im kroatischen Hochschulgesetz und dem Bayrischen Hochschulgesetz untersucht. Der Vergleich der beiden Korpora hat erwiesen, dass sowohl FV und periphrastische Verben als auch die nominalen Glieder der FVG bzw. VP bildungsproduktiv sind. Nach der morphologischen Form lassen sich die Konstruktionen beider Korpora in drei der Größe nach angeführte Gruppen einteilen: FVG_{Akk}/VP_{Akk} (79,62 % der FVG und 92,85 % der VP), FVG_{Präp}/VP_{Präp} (15,28 % der FVG, 4,76 % der VP) und FVG_{Nom}/VP_{Nom} (5,1 % der FVG, 2,38 % der VP), wobei die letzte fast als Randerscheinung betrachtet werden kann. Die vergleichende Analyse der FVG aus drei verschiedenen Fachgebieten hat darauf hingewiesen, dass verschiedene Fachsprachen durch unterschiedliche FVG gekennzeichnet sind. Übereinstimmungen zwischen den FVG aus dem Bereich der Verwaltungs- und Hochschulgesetzessprache zeigen, dass die Verwendung der FVG fachspezifisch ist. Die FVG werden nach dem Lexikalisierungsgrad in lexikalisierte und nicht-lexikalisierte FVG eingeteilt. Die Anzahl der analysierten Belege weist darauf hin, dass für die deutsche Gesetzessprache im Bereich des Hochschulwesens die nicht-lexikalisierten Formen der FVG

typisch sind. Obwohl diese Gliederung und die Kriterien dafür in der einschlägigen kroatischen Literatur als solche nicht vorhanden sind, weisen die analysierten VP Merkmale verschiedener Lexikalisierungsgrade auf. Die FVG und VP erfüllen gleiche semantische und kommunikative Leistungen und sind wegen ihres Modellcharakters in fach- und wissenschaftssprachlichen Texten stark vertreten, was die Analyse des deutschen und kroatischen Hochschulgesetzes und der zahlreichen Belege solcher Konstruktionen bestätigt. Es wurde gezeigt, dass in vielen Fällen der Einsatz der FVG und der VP in Fachtexten begründet und erforderlich ist. Sie schließen Lücken im Sprachsystem, nuancieren Aktionsarten (im Unterschied zu den entsprechenden Vollverben und Adjektiven), ändern oder schattieren die Mitteilungsperspektive und schaffen Platz für Attribuierungen und die Bildung fachsprachlicher Komposita und in der Rechtssprache sind diese Strukturen als wichtiges Merkmal des Nominalstils zu betrachten. Aus dem Vergleich von FVG in drei verschiedenen Fachgebieten geht hervor, dass umso mehr gemeinsame FVG verwendet werden, je enger die Fachgebiete verwandt sind.

In dieser Arbeit wurden die Struktur, der Gebrauch, die linguistischen Merkmale und der Häufigkeitsgrad der FVG in deutscher Hochschulgesetzessprache analysiert und näher erläutert, womit ein kleiner Beitrag zu den Untersuchungen der deutschen Rechtssprache geleistet und dazu eine tiefere Analyse der kroatischen VP in demselben Fachbereich gegeben werden konnte. Bei der Analyse war es deutlich einfacher, das deutsche Korpus zu analysieren, da die einschlägige Literatur eine solide Grundlage bietet, was mit der kroatischen Literatur bezüglich der VP nicht der Fall ist. In der kroatischen Literatur gibt es keine Einteilung der VP nach Lexikalisierungsgrad, ihre semantischen und kommunikativen Merkmale finden kaum Beachtung. Deswegen werden in dieser Arbeit Kriterien und Merkmale der FVG auf die VP angewandt. Diese Lücken in der einschlägigen kroatischen Literatur lassen sich zukünftig reduzieren, ggf. völlig schließen. Hoffentlich liefert diese Arbeit einen Anstoß zu Untersuchungen von Merkmalen und Beschreibungen von FVG in anderen Sprachen, aber auch zu weiteren Untersuchungen der kroatischen VP, die unzureichend erforscht sind.

10. Literaturverzeichnis:

Korpus

Bayrisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019.

Zakon o znanstvenoj djelatnosti i visokom obrazovanju (in Kraft seit dem 29. Dezember 2017)

Wörterbücher und Lexika

Hansen-Kokoruš et al. (2005): *Deutsch-kroatisches Universalwörterbuch*. Zagreb: Nakladni zavod Globus

Veliki rječnik hrvatskoga standardnog jezika. Školska knjiga d. d., Zagreb 2015

Literatur

Becker, Andrea; Markus Hundt (1998): *Die Fachsprache in der einzelsprachlichen Differenzierung (Special language in the differentiation of individual languages)* In: Hoffmann, Lothar (Hrsg.): *Fachsprachen. Languages for Special Purposes*. Walter de Gruyter, Berlin, New York, 118-132

Blažević, Nevenka (1995): *Sintagme s funkcionalnim glagolima u njemačkom poslovnom dopisivanju u turizmu i njihovi ekvivalenti u hrvatskom*. In: *Tourism and hospitality management*, Vol. 1 No. 1, 79-87

Buhlmann, Rosemarie, Anneliese Fearn (2000): *Handbuch des Fachsprachenunterrichts. Unter besonderer Berücksichtigung naturwissenschaftlich-technischer Fachsprachen*. Berlin: Gunter Narr Verlag

Busse, Dietrich (2000): *Die juristische Fachsprache als Institutionensprache am Beispiel von Gesetzen und ihrer Auslegung*. In: Hoffmann, Lothar et al. (Hrsg.): *Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft*. Berlin, New York: de Gruyter, 1382-1391

Faulseit, Dieter (1975): *Das Fachwort in unserem Sprachalltag*. Leipzig: VEB Bibliographisches Institut

Fluck, Hans-Rüdiger (1996): *Fachsprachen*. Tübingen, Basel: A. Francke Verlag

Fleischmann, Eberhard; Peter A. Schmitt (2004): *Fachsprachen und Übersetzung (Languages for special purposes and translation)* In: Kittel, Harald et. al. (Hrsg.): *Übersetzung: ein internationales Handbuch zur Übersetzungsforschung. Translation: an international encyclopedia of translation studies. Traduction : encyclopedie internationale de la recherche sur la traduction*. Berlin/New York: Walter de Gruyter. 531-542

Gradečak-Erdeljić, Tanja (2009): *Analitičke glagolsko-imenske konstrukcije u engleskom, hrvatskom i njemačkom jeziku – kognitivni pristup*, Doktorarbeit, Zagreb

Gradečak-Erdeljić, Tanja; Borislav Marušić (2018): *Struktur- und Motivationsmuster der FVG in der deutschen Konzernsprache*. In: Brala Vukanović, Marija; Anita Memišević (Hrsg.): *Language in Research and Teaching*. Berlin: Peter Lang, 131-142

- Gruntar Jermol, Ada (2003): *Die horizontale Gliederung der Fachsprache*. Zagreber Germanistische Beiträge 12, 137-147
- Helbig, Gerhard, Joachim Buscha (2001): *Deutsche Grammatik. Ein Handbuch für den Ausländerunterricht*. Berlin, München, Wien, Zürich, New York: Langenscheidt
- Heringer, Hans Jürgen (1995): *Grammatik und Stil. Praktische Grammatik des Deutschen*. Berlin: Cornelsen Verlag
- Hoffmann, Lothar (1976): *Kommunikationsmittel Fachsprache. Eine Einführung*. Berlin: Akademie-Verlag
- Janich, Nina (2012): Fachsprache, Fachidentität und Verständigungskompetenz – zu einem spannungsreichen Verhältnis. *Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis* 41/2, 10-13
- Kahlverkämper, Hartwig (1998): Fach und Fachwissen (Subject and subject knowledge). In: Hoffmann, Lothar (Hrsg.): *Fachsprachen. Languages for Special Purposes*. Berlin/New York: Walter de Gruyter, 1-23
- Kamber, Alain (2006): Funktionsverbgefüge – empirisch (am Beispiel von „kommen“). *Linguistik online* 28, 3/2006: 109-133
- Karabalić, Vladimir (2018): *Deutsche Fachsprachen. Ein Lehrbuch*. Filozofski fakultet Osijek
- Kordić, Ljubica (2008): Problemi razumijevanja i prevođenja pravnoga teksta. Karabalić, Vladimir; Marija Omazić (Hrsg.): *Istraživanja, izazovi i promjene u teoriji i praksi prevođenja. explorations, challenges and changes in translation theory and practise. Theorie und Praxis des Übersetzens: alte Fragen und neue Antworten*. Osijek, 289-301
- Kordić, Ljubica (2009): Komunikacijske specifičnosti njemačkoga jezika pravne struke. In: Omazić, Marija et al. (Hrsg.): *Lingvistika javne komunikacije: translatološki, terminološki, međukulturni i problemi jezika struke*. Osijek, 149-160
- Kordić, Ljubica (2015): *Pravna lingvistika – sinergija jezika i prava*. Pravni fakultet Osijek
- Kordić, Ljubica, Borislav Marušić (2017): Funktionsverbgefüge (FVG) als Merkmal der deutschen Rechts- und Verwaltungssprache. In: *Comparative Legilinguistics* 29/2017
- Lagumdžija, Zineta (2012): Sintagma s funkcionalnim glagolom u njemačkom jeziku prava. In: *Postscriptum 3. Časopis za obrazovanje, nauku i kulturu*. Bihać: Pedagoški fakultet. 6-12
- Marušić, Borislav (2015): Funktionsverben in deutscher Konzernsprache. Doktorski rad. Sveučilište J. J. Strossmayera u Osijeku
- Möhn, Dieter; Roland Pelka (1984): *Fachsprachen. Eine Einführung*. Tübingen: Niemeyer
- Petrović, Velimir (1995): *Einführung in die Syntax des Deutschen*. Pecs: Janus Pannonius Tudományegyetem
- Petrović, Velimir (2005): *Syntax des zusammengesetzten Satzes im Deutschen. Ein Arbeitsbuch*. Zagreb: Školska knjiga
- Rišner, Vlasta (2007): Jezični savjeti Ljudevita Jonkea i suvremena hrvatska norma. In: *Jezik*, Vol. 54, No. 3, 94-104

Rolek, Bogusława (2016): Fachsprachliche Wortverbindungen und die kognitive Triade: Fachsprache, Fachdenken und Fachlichkeit. *Lingwistyka Stosowana* 18, 113-125

Roelcke, Thorsten (2005): *Fachsprachen*. Berlin: Erich Schmidt Verlag

Schmidt, Wilhelm (1969): Charakter und gesellschaftliche Bedeutung der Fachsprachen. *Sprachpflege*, 1/1969, 10-20

Sandrini, Peter (1996): Der Rechtsbegriff: Implikationen für die mehrsprachige Terminologiearbeit. In: Budin, Gerhard (Hrsg.): *Multilingualism in Special Communication*. TermNet, 1105-1123; Zitiert nach: <http://www.petersandrini.net/publik/aila.pdf>

Silić, Josip; Ivo Pranjković (2007): *Gramatika hrvatskog jezika*. Zagreb: Školska knjiga

Internetquellen

<https://www.duden.de/rechtschreibung/Kommutation> (Stand: Oktober 2020)

<https://www.duden.de/rechtschreibung/Ritus> (Stand: Oktober 2020)

11. Abbildungsverzeichnis

Abbildung	Seite
Abbildung 1: FVG nach morphologischer Form	32
Abbildung 2: Verbalperiphrasen nach morphologischer Form	40
Abbildung 3: Vergleich der FVG und VP nach morphologischer Form	45

12. Tabellenverzeichnis

Tabelle	Seite
Tabelle 1. FV in der deutschen Gemeinsprache, Verwaltungssprache, Geschäftskommunikation im Tourismus und der Sprache des Hochschulwesens	28
Tabelle 2: Die am häufigsten vorkommenden FV in allen drei Korpora aus Tabelle 1 und die FVG, die sie bilden	30

13. Anhang 1: Deutsches Korpus

FVG	Beispiel aus dem BayHSchG
Zielvereinbarungen abschließen	Die Hochschulleitung soll im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und auf der der Entwicklungspläne Zielvereinbarungen mit den Fakultäten und zentralen Einrichtungen (wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen und Betriebseinheiten) abschließen. (Art. 15 Abs. 2)
einen Voranschlag aufstellen	Die Hochschule stellt auf der Grundlage ihrer Entwicklungsplanung und etwaiger Zielvereinbarungen sowie unter Berücksichtigung der staatlichen Vorgaben einen Voranschlag zum Staatshaushaltsplan auf. (Art. 5 Abs. 3)
ein Amt ausüben	Ein Amt, das mit einem anderen Amt unvereinbar ist, kann nur ausgeübt werden, wenn das andere Amt niedergelegt wird. (Art. 39)
das Hausrecht ausüben	Der Präsident oder die Präsidentin übt das Hausrecht aus. (Art. 21 Abs. 12)
das Gesetz beschließen	Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird: [...] (BayHSchG: S. 1)
Vorschläge beschließen	Die Erweiterte Hochschulleitung [...] beschließt Vorschläge für die Bestimmung von Forschungsschwerpunkten und die Einrichtung von Sonderforschungsbereichen, Graduiertenkollegs und entsprechenden Einrichtungen, [...] (Art. 24 Abs. 3)
eine Befähigung besitzen	Auf Antrag können Personen angenommen werden, die pädagogische Eignung und eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit besitzen (Art. 65 Abs. 2)
die Eignung besitzen	Auf Antrag können Personen angenommen werden, die pädagogische Eignung und eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit besitzen. (Art. 65 Abs. 2)
die Fähigkeit besitzen	Die Immatrikulation ist durch die Hochschule zu versagen, wenn [...] der Studienbewerber oder die Studienbewerberin infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt, [...] (Art. 46)
die/eine Qualifikation besitzen	Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. (Art. 62 Abs. 1 BayHSchG)
in Kraft bleiben	Die vor dem 1. Oktober 1993 vom Staatsministerium erlassenen Vorschriften bleiben in Kraft, [...] (Art. 80 Abs. 3)
eine Studienberatung durchführen	[Die Hochschule] informiert die Studierenden und führt gegebenenfalls eine Studienberatung durch. (Art. 60)
eine Zwischenevaluierung durchführen	Spätestens nach zwei Jahren führt das Fachmentorat eine Zwischenevaluierung durch. (Art. 65 Abs. 5)
die Leistungen erbringen	Stellt es fest, dass die vereinbarten Leistungen voraussichtlich nicht erbracht werden, [...] (Art. 65 Abs. 5)
die Leistungen erbringen	Das Fachmentorat schlägt dem Fakultätsrat die Feststellung der Lehrbefähigung vor, wenn die vereinbarten Leistungen erbracht werden. (Art. 65 Abs. 6)
die Abnahme erfolgt	Die Durchführung der Studiengänge und die Abnahme der Prüfungen erfolgt gemäß den rechtlichen Vorgaben des Sitzlandes. (Art. 86 Abs. 3)

die Änderung erfolgt	Die Einführung neuer Wappen und die Änderung geschichtlicher Wappen können nur im Einvernehmen mit dem Staatsministerium erfolgen. (Art. 11 Abs. 2)
die Auflösung erfolgt	Die Errichtung, die Festlegung der Zuständigkeit für die einzelnen Hochschulen und andere Einrichtungen sowie die Auflösung von Studentenwerken erfolgt durch Rechtsverordnung. (Art. 89)
die Durchführung erfolgt	Die Durchführung der Studiengänge und die Abnahme der Prüfungen erfolgt gemäß den rechtlichen Vorgaben des Sitzlandes (Art. 86 Abs. 3)
die Einführung erfolgt	Die Einführung neuer Wappen und die Änderung geschichtlicher Wappen können nur im Einvernehmen mit dem Staatsministerium erfolgen. (Art. Art. 11 Abs. 2)
die Errichtung erfolgt	Die Errichtung, die Festlegung der Zuständigkeit für die einzelnen Hochschulen und andere Einrichtungen sowie die Auflösung von Studentenwerken erfolgt durch Rechtsverordnung. (Art. 89)
die Festlegung erfolgt	Die Errichtung, die Festlegung der Zuständigkeit für die einzelnen Hochschulen und andere Einrichtungen sowie die Auflösung von Studentenwerken erfolgt durch Rechtsverordnung. (Art. 89)
das Zusammenwirken erfolgt	Das Zusammenwirken erfolgt in der Regel durch Vereinbarungen der Hochschulen. (Art. 16 Abs. 2)
Aufgabe(n) erfüllen	Durch Vereinbarung kann geregelt werden, dass eine der beteiligten Hochschulen bestimmte Aufgaben für die beteiligten Hochschulen erfüllt, [...] (Art. 16 Abs. 2)
Aufgabe(n) erfüllen	Alle Mitglieder der Hochschule haben sich unbeschadet weitergehender Verpflichtungen so zu verhalten, dass die Hochschule ihre Aufgabe erfüllen kann, [...] (Art. 18 Abs. 1)
Aufgabe(n) erfüllen	[...], sie erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung und Zuständigkeiten der zentralen Organe der Hochschule für ihr Gebiet die Aufgaben der Hochschule. (Art. 27 Abs. 1)
Aufgabe(n) erfüllen	Die Fakultät muss nach Größe und Zusammensetzung gewährleisten, dass sie die ihr obliegenden Aufgaben angemessen erfüllen kann. (Art. 27 Abs. 1)
Aufgabe(n) erfüllen	[...], dass Professoren und Professorinnen sowie die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen und Aufgaben in der Betreuung der Studierenden und Gaststudierenden ordnungsgemäß erfüllen; (Art. 28 Abs. 3)
Aufgabe(n) erfüllen	Die Medizinische Fakultät erfüllt ihre Aufgaben in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum. (Art. 34 Abs. 1)
Aufgabe(n) erfüllen	Die staatliche Anerkennung kann erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Einrichtung ihre Aufgaben im Rahmen der durch das Grundgesetz und die Verfassung des Freistaates Bayern gewährleisteten staatlichen Ordnung erfüllt. (Art. 76 Abs. 2)
Aufgabe(n) erfüllen	Die Studentenwerke erfüllen ihre Aufgaben nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit. (Art. 88 Abs. 3)
Lehrverpflichtungen erfüllen	[...], dass Professoren und Professorinnen sowie die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen und Aufgaben in der Betreuung der

	Studierenden und Gaststudierenden ordnungsgemäß erfüllen; (Art. 28 Abs. 3)
Prüfungsverpflichtungen erfüllen	[...], dass Professoren und Professorinnen sowie die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen und Aufgaben in der Betreuung der Studierenden und Gaststudierenden ordnungsgemäß erfüllen; (Art. 28 Abs. 3)
Gelegenheit erhalten	[...], dass der Habilitand oder die Habilitandin sich in der akademischen Lehre qualifiziert und ausreichend Gelegenheit zur Lehre erhält. (Art. 65 Abs. 9)
die Genehmigung erhalten	[...], erhält auf Antrag die Genehmigung, den erworbenen Grad oder Titel in der Form des entsprechenden deutschen akademischen Grades zu führen, [...] (Art. 105 Abs. 1)
eine Zulassung erhalten	[...], gilt die Immatrikulation der Studierenden, die eine auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkte Zulassung erhalten haben, [...] (Art. 47 Abs. 1)
einen Bericht erstatten	Der Studiendekan oder die Studiendekanin [...] erstattet dem Fakultätsrat jährlich in nicht personenbezogener Form einen Bericht zur Lehre (Lehrbericht), [...] (Art. 30 Abs. 2)
die Anerkennung erteilen	Die staatliche Anerkennung kann erteilt werden, wenn [...] (Art. 76 Abs. 2)
die Anerkennung erteilen	Die staatliche Anerkennung kann zur Erprobung befristet erteilt werden. (Art. 76 Abs. 3)
Auskünfte erteilen	Der Träger sowie die Leiter und Leiterinnen der staatlich anerkannten Hochschulen sind verpflichtet, dem Staatsministerium Auskünfte zu erteilen. (Art. 85 Abs. 3)
die Entlastung erteilen	Die Rechnung ist dem Hochschulrat vorzulegen, der die Entlastung erteilt. (Art. 73 Abs. 6)
Weisungen erteilen	[...] im Interesse einer optimalen Nutzung der Hochschuleinrichtungen kann das Staatsministerium nach Anhörung der betroffenen Hochschulen fachaufsichtliche Weisungen erteilen. (Art. 16 Abs. 2)
die Zustimmung erteilen	[...] die Zustimmung kann auch allgemein erteilt werden. (Art. 5 Abs. 5)
Anwendung finden	Die allgemeinen Vorschriften über die Laufbahnen finden auf Kanzler und Kanzlerinnen, denen ein in der Besoldungsordnung A oder B ausgebrachtes Amt eines Kanzlers oder einer Kanzlerin übertragen wird, keine Anwendung. (Art. 23 Abs. 2)
Anwendung finden	Im Übrigen finden Art. 28 bis 31 sowie Art. 33 und 34 entsprechende Anwendung. (Art. 32)
Anwendung finden	[...], die Regelungen über Studiengänge finden auf Promotionsstudiengänge entsprechend Anwendung. (Art. 64 Abs. 2)
Anwendung finden	Auf diese Hochschulen findet dieser Abschnitt mit Ausnahme des Art. 79 Abs. 2 keine Anwendung; (Art. 83)
Anwendung finden	Art. 75 findet entsprechende Anwendung. (Art. 85 Abs. 3)
Anwendung finden	Art. 71e BayVwVfG findet im Fall des Satzes 1 Nr. 1 keine Anwendung. (Art. 104 Abs. 3)
die Aufsicht führen über	Das Staatsministerium führt die Aufsicht über die nichtstaatlichen Hochschulen, [...] (Art. 85 Abs. 1)

die/eine Bezeichnung führen	Während der Gültigkeit der Vereinbarung können die beteiligten Vertragspartner und Vertragspartnerinnen die Bezeichnung „Akademisches Lehrkrankenhaus der Universität“, „Akademische Lehrpraxis der Universität“ oder „Akademische Lehrereinrichtung der Universität“ führen. (Art. 34 Abs. 3)
die/eine Bezeichnung führen	Mit Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (im Folgenden: Staatsministerium) kann die Grundordnung vorsehen, dass anstelle der Bezeichnung „Fachhochschule“ eine andere profiladäquate Bezeichnung, insbesondere die Bezeichnung „Technische Hochschule“ geführt wird, [...] (Art. 1)
die/eine Bezeichnung führen (x2)	Der oder die Vorsitzende der Hochschulleitung führt die Bezeichnung Präsident oder Präsidentin, die weiteren gewählten Mitglieder der Hochschulleitung die Bezeichnung Vizepräsident oder Vizepräsidentin. (Art. 19 Abs. 2)
die/eine Bezeichnung führen (x2)	Die Grundordnung kann vorsehen, dass der Präsident oder die Präsidentin die Bezeichnung Rektor oder Rektorin und die Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen dementsprechend die Bezeichnung Prorektor oder Prorektorin führen. (Art. 19 Abs. 2)
die/eine Bezeichnung führen	[...], dass die Fakultät eine andere Bezeichnung führt oder anstelle der Fakultät eine andere Organisationseinheit tritt; (Art. 19 Abs. 3)
die/eine Bezeichnung führen (x2)	Führt eine Einrichtung, ohne dazu berechtigt zu sein, die Bezeichnung Universität, Universitätsklinikum, Hochschule, Fachhochschule, Kunsthochschule, Gesamthochschule oder eine Bezeichnung, die damit verwechselt werden kann, [...] (Art. 87 Abs. 1)
die/eine Bezeichnung führen (x2)	Mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro kann belegt werden, wer unbefugt die Bezeichnung Universität, Universitätsklinikum, Hochschule, Fachhochschule, Kunsthochschule, Gesamthochschule oder eine Bezeichnung führt, die damit verwechselt werden kann, [...] (Art. 87 Abs. 2)
den Vorsitz führen	Organe der Studienfakultät sind der Studiendekan oder die Studiendekanin und der Studienfakultätsrat, in dem der Studiendekan oder die Studiendekanin den Vorsitz führt. (Art. 33)
Gelegenheit geben	Den betroffenen Lehrpersonen ist in den Fällen des Satzes 2 Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Bewertungsergebnissen zu geben. (Art. 10 Abs. 3)
Gelegenheit geben	[...] und ihnen regelmäßig Gelegenheit geben, ihre Anliegen vorzutragen; (Art. 20 Abs. 1)
Gelegenheit geben	[...], den nicht hochschulangehörigen Mitgliedern des Hochschulrats wird vor der Bestätigung durch den Senat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. (Art. 26 Abs. 3)
Initiativen geben	Der Präsident oder die Präsidentin gibt Initiativen zur Entwicklung der Hochschule [...] (Art. 21 Abs. 8)
die Möglichkeit geben	Ziel des Habilitationsverfahrens ist es, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlern und Nachwuchswissenschaftlerinnen die Möglichkeit zu geben, selbstständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen. (Art. 65 Abs. 1)
Anspruch haben auf	[...], er hat Anspruch auf Wertausgleich zum jeweiligen Verkehrswert, [...] (Art. 73 Abs. 5)
Anspruch haben auf	Träger von nichtstaatlichen Hochschulen haben keinen Anspruch auf staatliche Finanzhilfe. (Art. 84 Abs. 1)

die Aufgabe haben	Die Hochschulen haben die ständige Aufgabe, [...] (Art. 55 Abs 2)
Auswirkungen haben	Das Ergebnis hat keine Auswirkungen auf den Hochschulzugang. (Art. 44 Abs. 5)
zur Folge haben	Die Mitwirkung eines nach Satz 1 sowie Art. 20 BayVwVfG ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge, [...] (Art. 41 Abs. 2)
den Vorsitz haben	Den Vorsitz im Hochschulrat hat ein vom Hochschulrat aus der Mitte der nicht hochschulangehörigen Mitglieder zu wählendes Mitglied des Hochschulrats [...] (Art. 26 Abs. 4)
den Vorsitz haben	Der Präsident oder die Präsidentin vertritt die Hochschule, beruft die Sitzungen der Hochschulleitung ein, hat deren Vorsitz und vollzieht die Beschlüsse der Hochschulleitung [...] (Art. 21 Abs. 7)
in Betracht kommen	Kommt für ein Mitglied die Zugehörigkeit zu mehr als einer der Gruppen in Betracht, [...] (Art. 17 Abs. 2)
einen Beitrag leisten	Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind Personen, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitautoren oder Mitautorinnen zu nennen; soweit möglich, ist ihr Beitrag zu kennzeichnen. (Art. 6 Abs. 2)
in Anspruch nehmen	[...] und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. (Art. 2 Abs. 3)
Stellung nehmen (zu)	Der Senat [...] nimmt zu den von Berufungsausschüssen beschlossenen Berufungsvorschlägen und etwaigen Sondervoten Stellung, [...] (Art. 25 Abs. 3)
Stellung nehmen (zu)	Der Hochschulrat [...] nimmt zur Errichtung, Änderung oder Aufhebung von wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen sowie von Betriebseinheiten durch die Hochschulleitung Stellung, [...] (Art. 26 Abs. 5)
Stellung nehmen (zu)	Der Hochschulrat [...] nimmt zu den Voranschlägen zum Staatshaushalt oder zum Entwurf des Wirtschaftsplans Stellung, [...] (Art. 26 Abs. 5)
Stellung nehmen (zu)	Der Studiendekan oder die Studiendekanin [...] soll in Berufungsverfahren zur pädagogischen Eignung von Bewerbern und Bewerberinnen Stellung nehmen. (Art. 30 Abs. 2)
Beachtung schenken	[...], sowie der Entwicklung professioneller Methoden des Lehrens und Lernens besondere Beachtung zu schenken. (Art. 55 Abs. 2)
Zielvereinbarungen schließen	[...] schließt auf dessen Grundlage im Benehmen mit dem Fakultätsrat Zielvereinbarungen mit der Hochschulleitung [...] (Art. 28 Abs. 3)
Zielvereinbarungen schließen	Das Staatsministerium schließt mit den Hochschulen Zielvereinbarungen (Art. 15 Abs. 1)
Zielvereinbarungen schließen	Zielvereinbarungen können auch zwischen dem Dekan oder der Dekanin und wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen und Betriebseinheiten geschlossen werden. (Art. 15 Abs. 2)
unter der Aufsicht stehen	Die Studentenwerke stehen unter der Aufsicht des Staatsministeriums. (Art. 94 Abs.1)
im Dienst stehen	Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die im Dienst des Freistaates Bayern stehen, sowie des Kanzlers oder der Kanzlerin; (Art. 21 Abs. 10)
zur Verfügung stehen	Soweit im Staatshaushaltsplan oder in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, stehen von der Hochschule erzielte Einnahmen dieser zur Verwendung für Hochschulzwecke zur Verfügung. (Art. 5 Abs. 1)

zur Verfügung stehen	[...] und steht ihnen als Kompensation zusätzlich zur Verfügung. (Art. 5a Abs. 1)
zur Verfügung stehen	[...] die nicht oder nicht vollständig aus den der Hochschule oder dem Klinikum zur Verfügung stehenden Landesmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden. (Art. 8 Abs. 1)
zur Verfügung stehen	[...], stehen sie der Hochschule, im Bereich des Klinikums diesem zusätzlich für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben zur Verfügung. (Art. 8 Abs. 7)
Anforderungen stellen	[...], wenn das betreffende Studium besondere qualitative Anforderungen stellt, die jeweils zu begründen sind. (Art. 44 Abs. 4)
zur Verfügung stellen	Die Hochschule stellt den Frauenbeauftragten der Hochschule und der Fakultäten zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben in angemessenem Umfang Mittel zur Verfügung. (Art. 4 Abs. 3)
zur Verfügung stellen	Der Freistaat Bayern stellt den Hochschulen nach Maßgabe des Staatshaushalts Stellen und Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung. (Art. 5 Abs. 1)
zur Verfügung stellen	[...], wenn ihm die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden und die öffentlich-rechtlichen Anforderungen eingehalten sind. (Art. Art. 5 Abs. 5)
zur Verfügung stellen	Der Vertretung der Mitgliedergruppen stellt die Hochschule im Rahmen der verfügbaren Mittel in erforderlichem Umfang Räume und Geschäftsbedarf zur Verfügung. (Art. 18 Abs. 1)
zur Verfügung stellen	Die Hochschule ist verpflichtet, den Studiendekanen und Studiendekaninnen in angemessenem Umfang Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung zu stellen. (Art. 30 Abs. 4)
zur Verfügung stellen	Die Hochschulleitung ist außerdem berechtigt, bei rechtswidrigen Maßnahmen die nach Art. 53 zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ganz oder teilweise einzuziehen oder anzuordnen, dass Zahlungsanweisungen nicht ausgeführt werden. (Art. 52 Abs. 3)
zur Verfügung stellen	Im Rahmen des staatlichen Haushalts werden Mittel für Zwecke der Studierendenvertretung zur Verfügung gestellt. (Art. 53)
zur Verfügung stellen	Die Hochschulen sind nicht verpflichtet, alle nach Studien- und Prüfungsordnungen erforderlichen sachlichen Ausbildungsmittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen; (Art. 71 Abs. 4)
zur Verfügung stellen	Der Freistaat Bayern stellt den Studentenwerken nach Maßgabe des Staatshaushalts Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung. (Art. 95 Abs. 1)
zur Verfügung stellen	Personen, denen nach Art. 88 Abs. 2 Satz 1 Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, können zur Leistung eines Beitrags herangezogen werden. (Art. 95 Abs. 2)
Sorge tragen (für)	Sie tragen dafür Sorge, dass Studierende mit Behinderung in ihrem Studium nicht benachteiligt werden [...] (Art. 2 Abs. 3)
Sorge tragen (für)	Im Zusammenwirken mit dem Dekan oder der Dekanin trägt der Präsident oder die Präsidentin dafür Sorge, dass [...] (Art. 21 Abs. 11)
Sorge tragen (für)	Im Zusammenwirken mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin trägt der Dekan oder die Dekanin dafür Sorge, dass [...] (Art. 28 Abs. 3)
Sorge tragen (für)	Soweit sie nicht Mitglieder der Hochschule sind, trägt das Fachmentorat im Benehmen mit der Fakultät dafür Sorge, dass der Habilitand oder die Habilitandin sich in der akademischen Lehre

	qualifiziert und ausreichend Gelegenheit zur Lehre erhält. (Art. 65 Abs. 9)
die Verantwortung tragen (für)	Für Maßnahmen nach Satz 1 trägt die baurechtliche Verantwortung die Hochschule. (Art. Art. 5 Abs. 5)
die Anordnungen treffen	[...], so kann das Staatsministerium die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen an ihrer Stelle treffen. (Art. 75 Abs. 2)
die Bestimmungen treffen	Durch Rechtsverordnung werden die erforderlichen näheren Bestimmungen über die Aufgaben, die Organisation, die Beschlussfähigkeit und das Zustandekommen von Beschlüssen der Organe und die Grundsätze der Finanzierung und Wirtschaftsführung der Studentenwerke sowie über die Wahl des Vertreters oder der Vertreterin des Personalrats des Studentenwerks in den Verwaltungsrat getroffen. (Art. 96)
(die) Entscheidungen treffen	In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft die Hochschulleitung für das zuständige Hochschulorgan die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen. (Art. 20 Abs. 4)
(die) Entscheidungen treffen	In unaufschiebbaren Fällen trifft der Präsident oder die Präsidentin für die Hochschulleitung die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen; (Art. 21 Abs. 13)
(die) Entscheidungen treffen	Der Dekan oder die Dekanin kann im Benehmen mit der Hochschulleitung in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen anstelle des Fakultätsrats, der unverzüglich zu unterrichten ist, treffen. (Art. 28 Abs. 5)
(die) Entscheidungen treffen	Sie trifft Entscheidungen, die sich auf die Aufgaben des Universitätsklinikums auswirken, [...] (Art. 34 Abs. 1)
Maßnahmen treffen	In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft die Hochschulleitung für das zuständige Hochschulorgan die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen. (Art. 20 Abs. 4)
Maßnahmen treffen	In unaufschiebbaren Fällen trifft der Präsident oder die Präsidentin für die Hochschulleitung die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen; (Art. 21 Abs. 13)
Maßnahmen treffen	Der Dekan oder die Dekanin kann im Benehmen mit der Hochschulleitung in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen anstelle des Fakultätsrats, der unverzüglich zu unterrichten ist, treffen. (Art. 28 Abs. 5)
Maßnahmen treffen	[...], so kann das Staatsministerium die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen an ihrer Stelle treffen. (Art. 75 Abs. 2)
(die) Regelungen treffen	[...], insbesondere von den Bestimmungen der Art. 19 bis 34, abweichende Regelungen zu treffen. (Art. 106 Abs. 2)
(die) Regelungen treffen	In der Rechtsverordnung sind insbesondere die näheren Regelungen über die Zusammensetzung und die Aufgaben dieser Organe zu treffen; (Art. 16 Abs. 3)
(die) Regelungen treffen	[...], in ihr kann vorgesehen werden, dass ergänzende Regelungen durch Satzungen und Vereinbarungen der beteiligten Hochschulen getroffen werden können. (Art. 16 Abs. 3)
(die) Regelungen treffen	Die Grundordnung trifft die näheren Regelungen über die Zusammensetzung und Aufgaben dieser Gremien. (Art. 19 Abs. 6)
(die) Regelungen treffen	[...], die Grundordnung trifft die notwendigen Regelungen für die Änderung der Aufgaben der Hochschulorgane. (Art. 24 Abs. 1)

(die) Regelungen treffen	[...], soweit nicht die Grundordnung abweichende Regelungen trifft. (Art. 32)
(die) Regelungen treffen	Nähere Regelungen können die Hochschulleitung, der Senat und der Hochschulrat durch eine Geschäftsordnung treffen. (Art. 41 Abs. 1)
(die) Regelungen treffen	In der Satzung sind nähere Regelungen insbesondere zu deren Art und Umfang zu treffen. (Art. 43 Abs. 4)
(die) Regelungen treffen	Durch Rechtsverordnung nach Abs. 2, 3 oder 4 Satz 7 kann bestimmt werden, dass die erforderlichen Regelungen ganz oder teilweise von den Hochschulen durch Satzung getroffen werden. (Art. 44 Abs. 6)
(die) Regelungen treffen	In dieser kann bestimmt werden, dass die nach Abs. 2 erforderlichen Regelungen für ein besonderes Prüfungsverfahren oder für das Probestudium zur Feststellung der Studieneignung ganz oder teilweise von den Hochschulen durch Satzung getroffen werden. (Art. 45 Abs. 3)
(die) Regelungen treffen	Werden Studiengänge außerhalb Bayerns angeboten, werden die nach den Sätzen 2 und 3 erforderlichen Regelungen durch die Hochschule in der Grundordnung getroffen. (Art. 54)
(die) Regelungen treffen	[...] und Regelungen über den Erwerb der Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung und dessen Wiederholbarkeit treffen. (Art. 58 Abs. 1)
(die) Regelungen treffen	[...], soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen trifft, [...] (Art. 61 Abs. 2)
(die) Regelungen treffen	[...], diese kann insbesondere von Abs. 6 Satz 3 abweichende Regelungen treffen; (Art. 61 Abs. 8)
(die) Regelungen treffen	Nähere Regelungen, insbesondere über den Nachweis der pädagogischen Eignung, die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit sowie etwaiger weiterer Voraussetzungen für die Annahme als Habilitand oder Habilitandin, das Verfahren der Bestellung und die Aufgaben des interdisziplinär besetzten Fachmentorats, das Vorschlagsrecht des Habilitanden oder der Habilitandin für die Besetzung des Fachmentorats, die Zwischenevaluierung und die wissenschaftliche Begutachtung, trifft die als Satzung zu beschließende Habilitationsordnung. (Art. 65 Abs. 7)
(die) Regelungen treffen	Die vor dem 1. Oktober 1993 vom Staatsministerium erlassenen Vorschriften bleiben in Kraft, solange und soweit die erforderlichen Regelungen nicht nach Satz 1 getroffen wurden. (Art. 80 Abs.3)
Verfahrensregelungen treffen	Im Übrigen trifft die Hochschule Verfahrensregelungen für ihre Gremien in der Grundordnung, [...] (Art. 41 Abs. 1)
außer Kraft treten	Art. 18 Abs. 4 Satz 2 tritt mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft. (Art. 107)
in Kraft treten	Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2006 in Kraft. (Art. 107)
in den Ruhestand treten	Tritt der Präsident oder die Präsidentin in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in den Ruhestand, [...] (Art. 21 Abs. 2)
über eine/die Qualifikation verfügen	Diese Personen müssen über die Qualifikation für ein Studium an einer Fachhochschule in Bayern verfügen. (Art. 61 Abs. 9)
die Würde verleihen	[...], dass Personen, denen die Würde eines Ehrensenators oder einer Ehrensenatorin, eines Ehrenbürgers oder einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenmitglieds der Hochschule verliehen ist, [...] (Art. 26 Abs. 1)

die Maßnahmen vornehmen	[...] nimmt die Hochschulleitung die notwendigen Maßnahmen vor. (Art. 20 Abs. 3)
die Prüfung vornehmen	Der Verwaltungsrat nimmt die Prüfung der Jahresrechnung vor. (Art. 92 Abs. 1)
(die) Aufgaben wahrnehmen	Nehmen Mitglieder der Hochschule deren Aufgabe nach Abs. 1 Satz 2 wahr, ist das Angebot Dritter zur Bereitstellung von Mitteln der Hochschulleitung, im Bereich der Klinika dem Klinikumsvorstand, oder der von ihnen beauftragten Stelle anzuzeigen. (Art. 5 Abs. 6)
(die) Aufgaben wahrnehmen	Der Vertreter oder die Vertreterin nimmt im Falle der Verhinderung des Kanzlers oder der Kanzlerin oder auf dessen oder deren Weisung die Aufgaben und Funktionen des Kanzlers oder der Kanzlerin wahr. (Art. 23 Abs. 4)
(die) Aufgaben wahrnehmen	Der Senat [...] nimmt die Aufgaben des Fakultätsrats wahr, wenn die Hochschule nicht in Fakultäten gegliedert ist, [...] (Art. 25 Abs. 3)
(die) Aufgaben wahrnehmen	Der Senat [...] nimmt die sonstigen ihm durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr. (Art. 25 Abs. 3)
(die) Aufgaben wahrnehmen	Der Dekan oder die Dekanin [...] nimmt die sonstigen dem Dekan oder der Dekanin durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr. (Art. 28 Abs. 3)
(die) Aufgaben wahrnehmen	[...], werden die dem Dekan oder der Dekanin obliegenden Aufgaben nach Art. 28 Abs. 3 Satz 2 mit Ausnahme von Nrn. 1, 2 und 9 und Abs. 4 vom Fakultätsvorstand wahrgenommen, [...] (Art. 32)
(die) Aufgaben wahrnehmen	[...], die Möglichkeit zu geben, selbstständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen, [...] (Art. 65 Abs. 1)
(die) Aufgaben wahrnehmen	[...], die die Aufgaben von Organen oder Gremien der Hochschule oder der Fakultäten sowie der Leitung der Hochschuleinrichtungen im erforderlichen Umfang wahrnehmen (Art. 75 Abs. 3).
(die) Aufgaben wahrnehmen	Einrichtungen des Bildungswesens, die nicht staatliche Hochschulen (Art. 1 Abs. 2) sind und Aufgaben nach Art. 2 Abs. 1 wahrnehmen, [...] (Art. 76 Abs. 1)
(die) Aufgaben wahrnehmen	Mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro kann belegt werden, wer eine Einrichtung, die Aufgaben nach Art. 2 Abs. 1 wahrnimmt, ohne staatliche Anerkennung nach Art. 76 errichtet oder betreibt, [...] (Art. 87 Abs. 2)
(die) Aufgaben wahrnehmen (2x)	Er oder sie nimmt die der Hochschule nach Art. 9 Abs. 2, Art. 11 und Art. 31 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG und Art. 65 Abs. 10 obliegenden Aufgaben sowie die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr. (Art. 21 Abs. 12)
(die) Aufgaben wahrnehmen (3x)	Ist eine Hochschule nicht in Fakultäten gegliedert, werden die Aufgaben des Organs nach Satz 1 Nr. 1 durch den Präsidenten oder die Präsidentin, die Aufgaben des Organs nach Satz 1 Nr. 2 durch den Studiendekan oder die Studiendekanin der Hochschule und die Aufgaben des Fakultätsrats durch den Senat wahrgenommen. (Art. 19 Abs. 4)
die Lehraufgaben wahrnehmen	Die staatliche Anerkennung kann erteilt werden, wenn [...] die Lehraufgaben der Hochschule überwiegend von hauptberuflichen Lehrkräften wahrgenommen werden. (Art. 76 Abs. 2)

14. Anhang 2: Kroatisches Korpus

Verbalphrase	Beispiel aus dem <i>Zakon o znanstvenoj djelatnosti i visokom obrazovanju</i>
biti na snazi	[...] na temelju propisa koji su bili na snazi prije donošenja ovoga Zakona. (Art. 77 Abs. 9)
biti na snazi	[...] sukladno propisima koji su bili na snazi prije donošenja ovoga Zakona. (Art. 69)
biti na snazi	Doktorati znanosti stečeni prema propisima koji su bili na snazi prije stupanja na snagu ovoga Zakona istovrsni su s [...] (Art. 120 Abs. 3)
biti u skladu s	Studiji iz stavka 1. ovoga članka moraju biti u skladu s europskim sustavom stjecanja i prijenosa bodova [...] (Art. 69 Abs. 5)
biti u suprotnosti s	[Provedbeni propisi] primjenjivat će se sve do stupanja na snagu odgovarajućih propisa prema ovome Zakonu, osim ako nisu u suprotnosti s odredbama ovoga Zakona. (Art. 66 Abs. 2)
biti u suprotnosti s	[...] ako nisu u suprotnosti s odredbama ovoga Zakona. (Art. 123 Abs. 2)
biti uvjet za	[...] a koje su uvjet za sudjelovanje na studiju. (Art. 76a Abs. 2)
biti uvjet za	Donošenje izvedbenog plana nastave uvjet je za početak izvođenja nastave u toj akademskoj godini. (Art. 79 Abs. 3)
biti uvjet za	[...] kao što su intelektualne usluge vezane uz istraživanja te sve druge usluge koje su uvjet za ostvarivanje istraživanja, [...] (Art. 111d Abs. 1)
biti zapreka	Formalni zahtjevi vezani za obavljanje znanstvene djelatnosti i bavljenje znanostima ne mogu biti zapreka slobodnom bavljenju znanostima [...] (Art. 20 Abs. 2)
dati mišljenje	Nacionalno vijeće (...) razmatra i daje svoje mišljenje o drugim pitanjima važnima za razvoj sustava znanosti i visokog obrazovanja u Republici Hrvatskoj. (Art. 6 Abs. 2)
dati mišljenje	[...] daje upravnom vijeću instituta prethodno mišljenje u postupku donošenja statuta te [...] (Art. 26 Abs. 5)
dati mišljenje	Na temelju izvješća [...] organizacija u roku od trideset dana daje mišljenje i prijedlog nadležnom matičnom odboru. (Art. 35 Abs. 4)
dati mišljenje	Nacionalno vijeće [...] predlaže proglašavanje znanstvenih centara izvrsnosti te daje mišljenje o osnivanju znanstveno-tehnoloških parkova i kolaborativnih tehnoloških centara, [...] (Art. 6 Abs. 2)
dati mogućnost	[...] te im daje mogućnost zapošljavanja na određenim stručnim poslovima. (Art. 71 Abs. 1)
dati nadležnosti	Sveučilišnom savjetu ne mogu se dati nadležnosti kojima bi se utjecalo na autonomiju sveučilišta. (Art. 60 Abs. 2)
dati prijedlog(e)	Na temelju izvješća [...] organizacija u roku od trideset dana daje mišljenje i prijedlog nadležnom matičnom odboru. (Art. 35 Abs. 4)
dati prijedlog(e)	Prijedloge za članove područnih vijeća i matičnih odbora daju Rektorski zbor, [...] (Art. 19 Abs. 1)
dati suglasnost	Suglasnost za korištenje naziva znanstveno-tehnološkog parka daje ministar [...] (Art. 30 Abs. 2)
dati suglasnost	[...] suglasnost za zaključenje ugovora o radu iz stavaka 2. i 3. ovoga članka daje ministar. (Art. 43 Abs. 4)

dati suglasnost	Nacionalno vijeće [...] daje suglasnost na uvjete Rektorskog zbora i Vijeća veleučilišta i visokih škola za stjecanje znanstveno-nastavnih, umjetničko--nastavnih i nastavnih zvanja, [...] (Art. 6 Abs. 2)
dati suglasnost	Suglasnost na statut javnoga znanstvenog instituta daje ministar na prijedlog Nacionalnog vijeća za znanost, visoko obrazovanje i tehnološki razvoj. (Art. 26 Abs. 2)
dobiti ovlaštenje	[...] utvrđuje uvjete koje trebaju ispuniti znanstvene organizacije i visoka učilišta u području umjetnosti da bi dobile ovlaštenje za provođenje postupka [...] (Art. 6 Abs. 2)
doći do usuglašavanja	Ako ni nakon tako provedenog postupka ne dođe do usuglašavanja o spornom pitanju o njemu će odlučiti Vlada Republike Hrvatske. (Art. 13 Abs. 6)
donijeti kriterije	[...] donosi kriterije izvrsnosti za odabir znanstvenika i nastavnika za produljenje ugovora o radu nakon 65 godina života, u skladu s ovim Zakonom, [...] (Art. 6 Abs. 2)
donijeti mišljenje	Mišljenje o ponovljenom izvješću iz stavka 4. ovoga članka donosi upravno vijeće javnog znanstvenog instituta. (Art. 42 Abs. 5)
donijeti mišljenje	Matični odbor neće potvrditi mišljenje i prijedlog ovlaštene znanstvene organizacije ako: 1. smatra da su oni doneseni protivno uvjetima za izbor, (Art. 35 Abs. 7)
donijeti mišljenje	Rektorski zbor [...] razmatra problematiku rada i razvoja sveučilišta i o tome donosi preporuke i mišljenja, [...] (Art. 105 Abs. 4)
donijeti mišljenje	Vijeće veleučilišta i visokih škola: [...] razmatra problematiku rada i razvoja veleučilišta i visokih škola i o tome donosi preporuke i mišljenja, [...] (Art. 106 Abs. 4)
donijeti odluku/odluke	Vijeće, sukladno statutu sveučilišta: 1. donosi odluke o akademskim, znanstvenim, umjetničkim i stručnim pitanjima, [...] (Art. 63 Abs. 6)
donijeti odluku/odluke	Članovi Nacionalnog vijeća za znanost i Nacionalnog vijeća za visoko obrazovanje iz stavka 3. ovoga članka kojima teče mandat donose odluke većinom glasova tih članova. (Art. 9 Abs. 4)
donijeti odluku/odluke	Odluka se donosi na pet godina, [...] (Art. 29 Abs. 3)
donijeti odluku/odluke	U upravnom sporu ne može se donijeti odluka o izboru pristupnika u znanstveno zvanje [...] (Art. 35 Abs. 12)
donijeti odluku/odluke	Ako odluka o izboru na isto ili više radno mjesto ne bude donesena do isteka roka [...] (Art. 40 Abs. 5)
donijeti odluku/odluke	[...]odgovarajući matični odbor donosi odluku o ispunjenju kriterija izvrsnosti iz stavka 8. ovoga članka. (Art. 42 Abs. 9)
donijeti odluku/odluke	Odluke o statusnoj promjeni sastavnica u okviru sveučilišta ili izlasku pojedinih sastavnica iz sveučilišta donosi senat dvotrećinskom većinom ukupnog broja glasova. (Art. 54 Abs. 5)
donijeti odluku/odluke	Zahtjev za pokretanje postupka podnosi pristupnik ili znanstvena organizacija, a odluku donosi sveučilište, [...] (Art. 95 Abs. 2)
donijeti odluku/odluke	Odluku o proračunu donosi upravno vijeće na temelju prethodne suglasnosti ministra. (Art. 110 Abs. 1)
donijeti odluku/odluke	[...] odgovarajući matični odbor donosi odluku o ispunjenju kriterija znanstvene izvrsnosti iz stavka 8. ovoga članka. (Art. 102 Abs. 9)
donijeti pravilnik	Ministar nadležan za znanost donijet će pravilnik iz članka 23. ovoga Zakona u roku od šest mjeseci od dana stupanja na snagu ovoga Zakona. (Art. 125)

donijeti preporuke	Rektorski zbor [...] razmatra problematiku rada i razvoja sveučilišta i o tome donosi preporuke i mišljenja, [...] (Art. 105 Abs. 4)
donijeti preporuke	Vijeće veleučilišta i visokih škola: [...] razmatra problematiku rada i razvoja veleučilišta i visokih škola i o tome donosi preporuke i mišljenja, [...] (Art. 106 Abs. 4)
donijeti prijedlog	Matični odbor neće potvrditi mišljenje i prijedlog ovlaštene znanstvene organizacije ako: 1. smatra da su oni doneseni protivno uvjetima za izbor (Art. 35 Abs. 7)
donijeti program	Nacionalno vijeće za znanost, visoko obrazovanje i tehnološki razvoj donose program rada za mandatno razdoblje [...] (Art. 13 Abs. 5)
donijeti rješenje	[...] ministar će donijeti rješenje o brisanju ovlaštenja iz Upisnika znanstvenih organizacija. (Art. 34 Abs. 5)
donijeti statut	Statut instituta donosi njegovo upravno vijeće uz suglasnost osnivača. (Art. 26 Abs. 2)
imati obvezu/obveze	Znanstvenik izabran na znanstveno radno mjesto nema obvezu izbora na više znanstveno radno mjesto, [...] (Art. 41 Abs. 7)
imati obvezu/obveze	Tako uspostavljene zajednice imaju prava i obveze u odnosu na svoje sastavnice sukladno aktu o osnivanju i statutu. (Art. 5 Abs. 2)
imati obvezu/obveze	Visoka vjerska učilišta osnovana po općim aktima vjerskih zajednica imaju prava i obveze [...] (Art. 52 Abs. 1)
imati obvezu/obveze	Student ima obvezu poštivati režim studija i opće akte visokog učilišta [...] (Art. 88 Abs. 2)
imati obvezu/obveze	U svom radu rektor ima prava i obveze ravnatelja ustanove te mandat i ovlasti predviđene ovim Zakonom i statutom sveučilišta. (Art. 57 Abs. 3)
imati obvezu/obveze	Dekan predstavlja i zastupa fakultet ili umjetničku akademiju i ima prava i obaveze sukladno statutu sveučilišta i statutu fakulteta ili umjetničke akademije. (Art. 63 Abs. 3)
imati obvezu/obveze	Dekan predstavlja i zastupa veleučilište ili visoku školu te u svom radu ima prava i obveze ravnatelja ustanove. (Art. 68 Abs. 2)
imati ovlasti	[...] kaznit će se za prekršaj pravna osoba koja [...] obavlja izbor u znanstvena, znanstveno-nastavna, umjetničko-nastavna, suradnička ili nastavna zvanja, a da za to nema ovlasti [...] (Art. 113a Abs. 1)
imati pravo/prava (na)	Tako uspostavljene zajednice imaju prava i obveze u odnosu na svoje sastavnice sukladno aktu o osnivanju i statutu. (Art. 5 Abs. 2)
imati pravo/prava (na)	Visoka vjerska učilišta osnovana po općim aktima vjerskih zajednica imaju prava i obveze [...] (Art. 52 Abs. 1)
imati pravo/prava (na)	U svom radu rektor ima prava i obveze ravnatelja ustanove te mandat i ovlasti predviđene ovim Zakonom i statutom sveučilišta. (Art. 57 Abs. 3)
imati pravo/prava (na)	Dekan predstavlja i zastupa fakultet ili umjetničku akademiju i ima prava i obaveze sukladno statutu sveučilišta i statutu fakulteta ili umjetničke akademije. (Art. 63 Abs. 3)
imati pravo/prava (na)	Dekan predstavlja i zastupa veleučilište ili visoku školu te u svom radu ima prava i obveze ravnatelja ustanove. (Art. 68 Abs. 2)
imati pravo/prava (na)	[...] studentski predstavnici imaju pravo suspenzivnog veta. (Art. 61)
imati pravo/prava (na)	[...] studentski predstavnici imaju pravo suspenzivnog veta, [...] (Art. 63 Abs. 7)

imati pravo/prava (na)	Protiv odluke o izboru pristupnik nema pravo žalbe, ali može pokrenuti upravni spor. (Art. 35 Abs. 12)
imati pravo/prava (na)	Pravo na upis na visoko učilište ima svaka osoba koja je ispunila uvjete iz članka 77. ovoga Zakona, u okviru kapaciteta visokog učilišta. (Art. 86 Abs. 2)
imati pravo/prava (na)	[...] pravo na studij imaju one osobe koje su u postupku klasifikacije ostvarile bolje rezultate. (Art. 86 Abs. 2)
imati pravo/prava (na)	Student ima pravo na: (Art. 88 Abs. 1)
imati zadaću	Posebice, javni znanstveni instituti imaju zadaću ostvarivati znanstvene programe od strateškog interesa za Republiku Hrvatsku [...] (Art. 3 Abs. 3)
imati značenje	Izrazi koji se koriste u ovom Zakonu, a imaju rodno značenje koriste se neutralno i odnose se jednako na muški i ženski spol. (Art. 1 Abs. 3)
ispuniti uvjete	te drugi znanstvenici koji su ispunili uvjete za obavljanje znanstvene djelatnosti u skladu s ovim Zakonom. (Art. 21 Abs. 1)
ispunjavati dužnost	[...] ne ispunjava svoju dužnost, [...] (Art. 12 Abs. 1)
ispunjavati uvjete	[...] poslove za koje ispunjava uvjete [...] (Art. 98a Abs. 3)
ispunjavati uvjete	[...] pod uvjetom da [...] ispunjavaju uvjete propisane Zakonom, [...] (Art. 109 Abs. 2)
izgubiti pravo	[...] odredbe o tome mogu li i pod kojim uvjetima studenti koji su prekinuli studij ili su izgubili pravo studiranja nastaviti studij. (Art. 78 Abs. 3)
izgubiti sposobnost	[...] izgubi sposobnost obnašanja dužnosti, [...] (Art. 12 Abs. 1)
izvršiti izbor	Ako je izbor u zvanje redovitog profesora izvršen u nekoj od sastavnica sveučilišta, [...] (Art. 93 Abs. 4)
koristiti naziv(e)	Umjetnička akademija u svom nazivu može umjesto riječi »umjetnička« koristiti naziv područja umjetnosti u kojemu djeluje. (Art. 50 Abs. 2)
koristiti naziv(e)	Nazive iz stavaka 1. i 2. ovoga članka mogu iznimno koristiti i pravne osobe [...] (Art. 50 Abs. 3)
nositi naziv(e)	Naziv sveučilišta, fakultet i umjetnička akademija, [...] mogu nositi samo visoka učilišta osnovana prema ovom Zakonu. (Art. 50 Abs. 1)
nositi naziv(e)	Sud ili drugo nadležno državno tijelo neće odobriti upis u odgovarajući registar pravne osobe ili njene podružnice koja nosi neki od tih naziva [...] (Art. 50 Abs. 1)
obaviti izbor	U slučaju kada je raspisan natječaj za znanstveno radno mjesto u okviru istog postupka može se obaviti i izbor u znanstveno zvanje sukladno članku 35. ovoga Zakona [...] (Art. 40 Abs. 3)
obaviti izbor	[...] kaznit će se za prekršaj pravna osoba koja [...] izbor obavi ne poštujući postupak izbora predviđen ovim Zakonom [...] (Art. 113a Abs. 1)
obaviti izbor	[...] ako je ovim Zakonom predviđeno da će se izbor obaviti na temelju natječaja [...] (Art. 113a Abs. 1)
obaviti izbor	U tom slučaju obavlja se izbor u znanstveno zvanje svih pristupnika koji imaju uvjete za odnosno zvanje [...] (Art. 40 Abs. 3)
obaviti izbor (x2)	[...] kaznit će se za prekršaj pravna osoba koja [...] obavi izbor u znanstveno, znanstveno-nastavno, umjetničko-nastavno, suradničko

	ili nastavno zvanje, odnosno izbor na odgovarajuće radno mjesto bez natječaja [...] (Art. 113a Abs. 1)
obavljati djelatnost	Veleučilište i visoka škola su ustanove koje ustrojavaju i izvode stručne studije te obavljaju djelatnost sukladno članku 47. ovoga Zakona i svojemu statutu. (Art. 67 Abs. 1)
obavljati djelatnost	[...] pod uvjetom da [...] obavljaju djelatnost u kojoj društvene potrebe nadilaze raspoložive mogućnosti javnih visokih učilišta ili je njihova djelatnost od posebnoga državnog interesa, [...] (Art. 109 Abs. 2)
obavljati djelatnost	[...] kaznit će se za prekršaj pravna osoba koja [...] tu djelatnost obavlja bez dopusnice [...] (Art. 113a Abs. 1)
obavljati djelatnost	Znanstvenu djelatnost u smislu ovoga Zakona obavljaju sveučilišta i njihove sastavnice [...] (Art. 22 Abs. 1)
obavljati djelatnost	Uz fizičke osobe koje se bave znanstvenim radom i subjekte koji obavljaju znanstvenu djelatnost, subjekti znanstvene djelatnosti su [...] (Art. 24 Abs. 1)
obavljati djelatnost	Visoka učilišta obavljaju svoju djelatnost kao javnu službu. (Art. 47 Abs. 1)
obavljati djelatnost (x3)	[...] te mogu obavljati stručnu, znanstvenu i umjetničku djelatnost u skladu s ovim Zakonom i svojim statutom. (Art. 47 Abs. 4)
obavljati istraživanja	[...] kod onih poreznih obveznika koji sami obavljaju istraživanja, [...] (Art. 111d Abs. 1)
obavljati izbor	[...] kaznit će se za prekršaj pravna osoba koja [...] obavlja izbor u znanstvena, znanstveno-nastavna, umjetničko-nastavna, suradnička ili nastavna zvanja, a da za to nema ovlasti [...] (Art. 113a Abs. 1)
obavljati klasifikaciju	[...] na temelju kojih se obavlja klasifikacija i odabir kandidata za upis. (Art. 77 Abs. 2)
obavljati nadzor	Upravni nadzor nad zakonitošću rada i općih akata visokih učilišta iz stavka 4. ovoga članka obavljaju [...] (Art. 48 Abs. 8)
obavljati odabir	[...] na temelju kojih se obavlja klasifikacija i odabir kandidata za upis. (Art. 77 Abs. 2)
obavljati poslove	[Nacionalno vijeće za visoku naobrazbu i Nacionalno znanstveno vijeće] nastavljaju s radom i obavljaju poslove iz svoje nadležnosti prema odredbama ovoga Zakona. (Art. 115 Abs. 3)
obavljati poslove	Do početka djelovanja Agencije poslove iz njene nadležnosti obavljat će tijela sveučilišta i Ministarstvo. (Art. 115 Abs. 6)
obavljati poslove	[...] obavlja druge poslove određene odlukom o osnivanju i statutom instituta. (Art. 26 Abs. 5)
obavljati poslove (x2)	Rektorski zbor [...] obavlja druge poslove predviđene ovim Zakonom i poslove koje mu povjere sveučilišta. (Art. 105 Abs. 4)
obavljati poslove (x2)	Vijeće veleučilišta i visokih škola: [...] obavlja druge poslove predviđene ovim Zakonom i poslove koje mu povjere visoka učilišta.
obavljati procjenu	Procjenu vjerodostojnosti opravdanih troškova, prema potrebi, obavlja ministarstvo nadležno za poslove znanosti. (Art. 111d Abs. 2)
obavljati rad	[...] kojim će se na pravičan način omogućiti reizbor ili napredovanje onih znanstvenika koji su svoj znanstveni rad obavljali prema tim uvjetima. (Art. 32 Abs. 6)
obavljati upis	Upis studija obavlja se na temelju javnog natječaja koji objavljuje sveučilište, veleučilište ili visoka škola [...] (Art. 77 Abs. 1)

podnijeti prijavu na	Ako na natječaj iz stavka 1. ovoga članka zaposlenik ne podnese prijavu [...] (Art. 101 Abs. 5)
podnijeti prijedloge	Kandidate za članove i predsjednika Nacionalnog vijeća za znanost, visoko obrazovanje i tehnološki razvoj utvrđuje Vlada Republike Hrvatske na temelju prijedloga koje podnose znanstveni instituti, [...] (Art. 11 Abs. 3)
podnijeti žalbu	[...] protiv odluke senata ne može se podnijeti žalba, [...] (Art. 54 Abs. 5)
podnositi izvješće	Nacionalno vijeće [...] općim aktom utvrđuje minimalne uvjete radnih obveza za znanstveno, znanstveno-nastavna i umjetničko-nastavna zvanja o kojima se podnosi izvješće u skladu s ovim Zakonom, [...] (Art. 6 Abs. 2)
podnositi izvješće	Stručno povjerenstvo svoje izvješće podnosi u roku od trideset dana od dana imenovanja. (Art. 35 Abs. 3)
podnositi izvješće	Sveučilišni savjet najmanje jednom godišnje podnosi izvješće osnivaču. (Art. 60 Abs. 5)
podnositi izvješće	[...] stručno povjerenstvo ovlaštene znanstvene organizacije podnosi znanstvenom vijeću javnog znanstvenog instituta u kojem je pristupnik zaposlen, svakih pet godina, izvješće o radu znanstvenika. (Art. 42 Abs. 2)
podnositi izvješće	Oblik izvješća te minimalne uvjete radnih obveza za znanstvena radna mjesta za koje se podnosi izvješće iz stavka 2. ovoga članka propisuje [...] (Art. 42 Abs. 3)
podnositi izvješće	[...] a može propisati i dodatne uvjete radnih obveza na znanstvenim radnim mjestima za koje se podnosi izvješće iz stavka 2. ovoga članka. (Art. 42 Abs.3)
podnositi izvješće	Najmanje jednom u dvije godine poslijedoktorand podnosi izvješće znanstvenom vijeću o svom radu [...] (Art. 43a Abs. 2)
podnositi izvješće	Najmanje jednom u dvije godine poslijedoktorand podnosi stručnom vijeću izvješće o svom radu [...] (Art. 97a Abs. 2)
podnositi izvješće	Oblik izvješća te minimalne uvjete radnih obveza o kojima se podnosi izvješće iz stavka 2. ovoga članka [...] (Art. 102 Abs. 3)
podnositi izvješće	Najmanje jednom godišnje Odbor podnosi o svom radu izvješće Hrvatskom saboru. (Art. 112 Abs. 12)
podnositi izvješće	[...] vrši se na način da stručno povjerenstvo visokog učilišta podnosi stručnom vijeću visokog učilišta u kojem je pristupnik zaposlen izvješće o radu zaposlenika svakih pet godina [...] (Art. 102 Abs. 2)
podnositi izvješće	[...] a može propisati i dodatne uvjete o kojima se podnosi izvješće iz stavka 2. ovoga članka. (Art. 102 Abs. 3)
podnositi izvješće	[...] stručno povjerenstvo sveučilišta, fakulteta, veleučilišta, odnosno visoke škole podnosi izvješće o ispunjenju kriterija nastavne izvrsnosti [...] (Art. 102 Abs. 9)
podnositi izvještaj	Za svoj rad Nacionalno vijeće za znanost, visoko obrazovanje i tehnološki razvoj odgovorni su Hrvatskom saboru kojem najmanje jednom godišnje podnose izvještaj. (Art. 13 Abs. 5)
podnositi zahtjev	Zahtjev za izbor u znanstveno zvanje podnosi se ovlaštenoj znanstvenoj organizaciji, zajedno s dokazima o ispunjavanju uvjeta za izbor u određeno zvanje. (Art. 35 Abs. 1)

podnositi zahtjev	U slučaju predviđenom člankom 33. stavkom 4. ovoga Zakona, zahtjev za izbor u znanstveno zvanje podnosi se nadležnom matičnom odboru ili područnom vijeću [...] (Art. 35 Abs. 11)
podnositi zahtjev	Zahtjev za pokretanje postupka podnosi pristupnik ili znanstvena organizacija, a odluku donosi sveučilište, [...] (Art. 95 Abs. 2)
pokrenuti spor	Protiv odluke o izboru pristupnik nema pravo žalbe, ali može pokrenuti upravni spor. (Art. 35 Abs. 12)
provести usklađenje	Protekom toga roka, visoka učilišta i druge znanstvene organizacije koje nisu provele usklađenje, ne mogu se financirati iz državnog proračuna. (Art. 114 Abs. 3)
provoditi izbor(e)	Izbor na radno mjesto asistenta ili poslijedoktoranda provodi se na temelju javnog natječaja. (Art. 43 Abs. 1)
provoditi izbor(e)	Na sveučilištu, odnosno njegovim sastavnicama, se putem javnog natječaja provode izbori u znanstveno-nastavna, umjetničko-nastavna i suradnička zvanja [...] (Art. 92 Abs. 1)
provoditi izbor(e)	[...] može za potrebe tih studija provoditi izbor za sva nastavna zvanja iz članka 91. stavka 3. ovoga Zakona. (Art. 92 Abs. 1)
provoditi izbor(e)	[...] prilikom izbora u znanstvenonastavno zvanje provodi se i izbor u znanstveno zvanje uz odgovarajuću primjenu članka 35. ovoga Zakona. (Art. 95 Abs. 3)
provoditi nadzor	Upravni nadzor nad zakonitošću rada i općih akata visokih učilišta i drugih znanstvenih organizacija provodi Ministarstvo. (Art. 113 Abs. 1)
provoditi nadzor	Nadzor iz stavka 1. ovoga članka provodi se na način koji ne narušava autonomiju sveučilišta [...] (Art. 113 Abs. 2)
provoditi obranu	Izvršenje programa vrednuje se na isti način kao što se provodi obrana prijedloga programa. (Art. 28 Abs. 6)
provoditi recenziju	O tom prijedlogu se provodi interna recenzija na sveučilištu ili javnom znanstvenom institutu. (Art. 28 Abs. 5)
provoditi upis	Upis u Upisnik znanstvenika provodi se na temelju odluke o izboru u znanstveno, znanstveno-nastavno ili umjetničko-nastavno zvanje [...] (Art. 23 Abs. 2)
provoditi upis	Upis u Upisnik znanstvenih organizacija provodi se na temelju dopusnice za obavljanje znanstvene djelatnosti. (Art. 23 Abs. 2)
sklapati ugovor	Iznimno od stavka 1. ovoga članka, osobe koje su nakon stupanja na snagu ovoga Zakona sklopile ugovor o radu na neodređeno vrijeme, sklapaju novi ugovor o radu sukladno prethodno sklopljenom ugovoru o radu. (Art. 119 Abs. 2)
sklopiti ugovor	[...] odnosno radi čijeg je obavljanja sklopio odgovarajući ugovor, [...] (Art. 103 Abs. 5)
sklopiti ugovor	S osobama koje su na dan stupanja na snagu ovoga Zakona zatečene na radnim mjestima znanstvenog novaka, mlađeg asistenta i asistenta, sklopit će se novi ugovor o radu za radno mjesto asistenta, [...] (Art. 119 Abs. 1)
sklopiti ugovor	Ugovor iz stavka 1. ovoga članka sklopit će se, računajući od dana sklapanja prvog ugovora o radu, do isteka osam godina, na odgovarajućem radnom mjestu asistenta. (Art. 119 Abs. 3)
sklopiti ugovor	Iznimno od stavka 1. ovoga članka, osobe koje su nakon stupanja na snagu ovoga Zakona sklopile ugovor o radu na neodređeno vrijeme,

	sklapaju novi ugovor o radu sukladno prethodno sklopljenom ugovoru o radu. (Art. 119 Abs. 2)
snositi jamstvo	Za takav studij jamstvo i odgovornost snosi sveučilište. (Art. 48 Abs. 5)
snositi odgovornost	Za takav studij jamstvo i odgovornost snosi sveučilište. (Art. 48 Abs. 5)
staviti u nadležnost	[...] odlučuje o pitanjima koja statutom nisu stavljena u nadležnost drugih tijela. (Art. 26 Abs. 4)
steći pravo na	Diplomom se potvrđuje da je student završio određeni studij i stekao pravo na akademski naziv ili stupanj. (Art. 84 Abs. 2)
voditi evidencije	Visoka učilišta elektronički vode evidencije [...] (Art. 90 Abs. 1)
voditi evidencije	Navedene evidencije visoka učilišta mogu voditi i u tiskanom obliku. (Art. 90 Abs. 1)
voditi evidencije	Visoko učilište vodi sljedeće evidencije o osobnim podacima studenata: (Art. 90 Abs. 2)
voditi evidencije	Visoko učilište vodi sljedeće evidencije o osobnim podacima zaposlenika: (Art. 90 Abs. 3)
voditi evidencije	[...] kaznit će se za prekršaj pravna osoba koja [...] ne vodi evidencije o studentima (članak 90.). (Art. 113a Abs. 1)
voditi računa o	Članove Nacionalno vijeće za znanost, visoko obrazovanje i tehnološki razvoj i njihove predsjednike imenuje Hrvatski sabor [...] vodeći računa o zastupljenosti predstavnika iz područja znanosti i umjetnosti, te regija i o zastupljenosti znanstvenika iz gospodarstva. (Art. 11 Abs. 1)
voditi računa o	[...] pri čemu se vodi računa o pravičnoj regionalnoj zastupljenosti. (Art. 19 Abs. 4)
voditi računa o	[...] vodeći računa o posebnostima pojedinih znanstvenih i umjetničkih područja te pojedinih znanstvenih polja i interdisciplinarnih područja. (Art. 32 Abs. 5)
zaključiti ugovor	S osobama izabranim na znanstvena radna mjesta u javnim znanstvenim institutima zaključuje se ugovor o radu na neodređeno vrijeme, [...] (Art. 42 Abs. 1)
zaključiti ugovor	[...] ugovor o radu zaključuje se na određeno vrijeme, [...] (Art. 42 Abs. 6)
zaključiti ugovor	[...], znanstvena organizacija može sa znanstvenikom koji udovoljava kriterijima izvrsnosti zaključiti ugovor o radu [...] (Art. 42 Abs. 8)
zaključiti ugovor	Osobu koja je završila sveučilišni diplomski studij, znanstveni institut može izabrati u zvanje asistenta, te s njom zaključiti ugovor o radu na određeno vrijeme, [...] (Art. 43 Abs. 2)
zaključiti ugovor	Osobu koja je završila poslijediplomski sveučilišni studij, znanstvena organizacija može na temelju javnog natječaja izabrati u zvanje poslijedoktoranda te s njom zaključiti ugovor o radu na određeno vrijeme, [...] (Art. 43 Abs. 3)
zaključiti ugovor	[...], te se s izabranim pristupnikom zaključuje ugovor o radu. (Art. 92 Abs. 1)
zaključiti ugovor	Osobu [...] može izabrati u zvanje asistenta te s njom zaključiti ugovor o radu na određeno vrijeme, [...] (Art. 97 Abs. 3)
zaključiti ugovor	[...] sukladno odluci nadležnog tijela i/ili ugovora koji se zaključuje između nastavnika i visokog učilišta. (Art. 103 Abs. 4)

zaključiti ugovor	[...] tako da s visokim učilištem ili drugom znanstvenom organizacijom zaključi odgovarajući ugovor. (Art. 103 Abs. 5)
zaključiti ugovor	Znanstveni projekti za koje je zaključen ugovor o financiranju, nastavljaju se financirati [...] (Art. 122 Abs. 2)
zaključiti ugovor	[...] znanstvena organizacija, odnosno visoko učilište, može s osobama izabranim na znanstvena, odnosno znanstveno-nastavna, umjetničko-nastavna i nastavna radna mjesta, a koje su navršile 65 godina života, zaključiti ugovor o radu na određeno vrijeme od dvije godine ako ispunjavaju sljedeće kriterije: (Art. 10 Abs. 1)